

RECHTSVERGLEICHENDE UNTERSUCHUNGEN ZUR GESAMTEN STRAFRECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von

Dr. Erich Schwinge

o. Professor der Rechte an der Universität Halle

Heft 1

Theorie und Praxis des fascistischen Strafvollzugs

Von

Dr. jur. Gunnar Dybwad

1 9 3 4

LUDWIG RÖHRSCHEID / VERLAG / BONN a. RH.

1934
F 2 D 36



RECHTSVERGLEICHENDE UNTERSUCHUNGEN
ZUR GESAMTEN STRAFRECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von
Dr. Erich Schwinge
o. Professor der Rechte an der Universität Halle

Erstes Heft:

Theorie und Praxis
des fascistischen Strafvollzugs

Von

Dr. jur. Gunnar Dybwad

1 9 3 4

LUDWIG RÖHRSCHEID / VERLAG / BONN a. RH.

Als Heft 2 ist in Vorbereitung:
Dr. Ali Akbar Khan Daftary: „Geschichte und
System des persischen Strafrechts“.

Con l'amore finchè è possibile
con la forza quando è necessario.
(Spruch an der Anstalt in Aversa).

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Ludwig Leopold Bonn

Vorwort des Herausgebers.

Diese Abhandlungenreihe hat den Zweck, die Forschung auf dem Gebiete der Strafrechtsvergleichung und der Auslandsrechte zu fördern. Im privaten und öffentlichen Recht ist diese Aufgabe bei uns schon vor einer Reihe von Jahren umfassend in Angriff genommen worden; umfangreiche Institute, weitverzweigte Vereinigungen und bedeutsame literarische Unternehmungen haben sich in ihren Dienst gestellt und der rechtsvergleichenden Arbeit innerhalb dieser Disziplinen einen gewaltigen Antrieb gegeben. Innerhalb des Strafrechts fehlt es an entsprechenden Einrichtungen. Die zahlreichen Bande, die unsere Strafrechtswissenschaft in der Vorkriegszeit mit der Wissenschaft des Auslandes verknüpften, hat der Krieg zerschnitten. Eine Wiederaufnahme der alten Beziehungen ist in den Nachkriegsjahren nur zum Teil geglückt. Hier Wandel zu schaffen und die deutsche Strafrechtswissenschaft aus ihrer Isolierung herauszuführen, muß unser ernstes Bemühen sein. Daran mitzuhelfen und zu rechtsvergleichenden Studien anzuregen, soll das Ziel dieser Reihe sein.

Vorwort des Verfassers.

Im Oktober 1933 waren zwölf Jahre vergangen, seitdem Mussolini die Regierungsgewalt übernommen hat. In Deutschland ist man der Durchdringung des italienischen öffentlichen Lebens mit der Idee des Faschismus in gespanntester Aufmerksamkeit gefolgt. Ein Beweis dafür ist die große Zahl von Büchern und Schriften, die den Werdegang des jungen Staatsgebildes darzustellen und dem deutschen Leser nahezubringen suchen. Das bisherige deutsche Schrifttum zum faschistischen Italien ist freilich alles andere als umfassend. Über die Geschichte und das Programm der neuen Bewegung sowie den politischen und wirtschaftlichen Aufbau des faschistischen Staates sind wir hinreichend unterrichtet; in bezug auf die faschistische Kulturauffassung im allgemeinen und die Einwirkung des Faschismus auf die Einzelgebiete des kulturellen Lebens ist unser Wissen noch sehr unvollkommen.

Die vorliegende Schrift unternimmt den Versuch, diese Lücke ausfüllen zu helfen. Sie beschränkt sich dabei streng auf die Frage des Vollzugs des freiheitsentziehenden Maßnahmen, die als Kernproblem des Strafvollzugswesens in gleicher Weise Probleme des Rechts, der Erziehung und der Staatspolitik berührt. Die Arbeit stützt sich dabei auf Erfahrungen, die der Verfasser während eines längeren Studienaufenthalts an Ort und Stelle sammeln konnte. Es wurden hierbei insgesamt sechzehn Anstalten besichtigt, zu deren Besuch das Italienische Ministerium der Justiz dem Verfasser in entgegenkommendster, großzügigster Weise Erlaubnis gegeben hat. Dafür sei ihm und Seiner Exzellenz Herrn Generaldirektor Giovanni Novelli, dem Leiter des italienischen Gefängniswesens, auch an dieser Stelle ehrerbietigster Dank ausgesprochen.

In der Arbeit nicht mit behandelt sind — wie schon angedeutet — die Nebenstrafen, die Geldstrafen, die bedingte Entlassung und diejenigen sichernden Maßnahmen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind. Das ist deshalb geschehen, weil die Arbeit sonst eine Ausdehnung bekommen hätte, bei der

man kaum mehr allen Einzelproblemen hätte gerecht werden können. Aus demselben Grunde mußte auch die in Italien gegenwärtig lebhaft erörterte Frage nach der Möglichkeit eines Strafvollzugsrechts als selbständige Disziplin innerhalb des Gesamtgebiets der Rechtswissenschaft unbehandelt bleiben, obwohl dazu namhafte Sachkenner wie Giovanni Novelli und Arturo Santoro erst jüngst das Wort ergriffen haben.¹⁾

Halle a. S., im Dezember 1933.

Gunnar Dybwad.

1) Vgl. Santoro: *Fondamenti della esecuzione penale*, 1931; Novelli: *L'autonomia del diritto penitenziario*, 1933; für Deutschland die umfassende Schrift von Grete Wolff, *Strafvollzug und Rechtsstaat*, 1933.

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Einleitung	1
Fascismus und katholische Kirche als Träger der italienischen Strafrechtsform.	
I. Der Fascismus: Die Idee des „totalen Staates“. — Machtstaatsprinzip. — Idee des autoritativen Nationalstaates. — Gentiles katholischer Fascismus.	
II. Die katholische Kirche: Gegenforderung nach Totalität. — Forderungen zum Strafrecht. — Caritative Haltung.	
III. Die Wirkung der Einigung von Staat und Kirche auf die Strafrechtsreform.	
§ 2. Der codice penale Rocco als Grundlage des Strafvollzuges	7
Der Entwurf Ferri und die scuola positiva. — Die technisch-juristische Schule Arturo Roccas. — Der codice penale Rocco.	
§ 3. Das Regolamento per gli istituti di prevenzione e di pena	13
Leitende Gedanken des Regolamentos. — Die Gestaltung des Vollzugs: Isolierung, Gemeinschaftsleben, Freizeit im Dienst des Erziehungsgedankens, Disziplin. — Die besonderen Haftformen.	
§ 4. Das Polizeigesetz	25
Notwendigkeit eines Vergleichs zwischen den Sicherungsmaßnahmen des Strafgesetzbuches und den Polizeimaßnahmen. — Das Polizeigesetz von 1931. — Novellis Ansicht: Das confino ist keine eigentliche Haftform. — Exkurs: Die tatsächlichen Verhältnisse in einem confino. — Widerlegung der Lehre Novellis. — Die Lösung der Frage.	
§ 5. Der Vollstreckungsrichter (Giudice di sorveglianza)	29
Gesetzliche Grundlagen. — Abgrenzung gegenüber der Tätigkeit des Staatsanwalts und des Anstaltsleiters. — Der Vollstreckungsrichter als Garant eines gesetzmäßigen Vollzugs der Strafen. — Die Aufgaben beim Vollzug der Sicherungsmaßnahmen: Vollstreckungsrichter und Rechtsprechung. — Bedenken gegen die heutige Praxis: Arbeitsüberlastung und ungenügende Ausbildung des Vollstreckungsrichters. — Vollstreckungsrichter oder Vollstreckungsgericht.	

§ 6. Die Spezialisierung der Anstalten	36
Gesetzliche Grundlagen. — Die Undurchführbarkeit des Reformprogramms.	
§ 7. Die Gefangenenarbeit	39
Die Bedeutung der Gefangenenarbeit im heutigen italienischen Strafvollzug. — Die gesetzlichen Grundlagen. — Die Regelung der Arbeitsbeschaffung. — Die Regelung des Arbeitsentgelts. — Die Rechtsstellung der Gefangenen bezüglich der Arbeit.	
§ 8. Das Progressivsystem	48
Aufbau des Progressivsystems. — Praktische Durchführung. — Die Resozialisierungsanstalt. — Ablehnung einer Selbstverwaltungsstufe.	
§ 9. Der Vollzug der Sicherungsmaßnahmen (Misure di sicurezza)	53
Überblick über die Sicherungsmaßnahmen. — Die Heilanstalten im besonderen. — Arbeitshaus und Landkolonie als Verwirklichung des zweiseitigen Systems. — Vollstreckungsrichter und Sicherungsmaßnahmen.	
§ 10. Der Jugendstrafvollzug	61
Die besondere Bedeutung des Dualismus im Jugendstrafvollzug. — Die wesentlichen Neuerungen der Reform. — Die Frage der Altersstufen und ihre Berücksichtigung im Vollzuge. — Die Anfänge einer weiteren Reform: Vereinheitlichung der Maßnahmen.	
§ 11. Personalfragen	71
Auswahl der Beamten. — Mitarbeit der Kirche. — Frage der Militäranwärter. — Notwendigkeit einer Besserstellung der Beamten. — Ausbildung.	
§ 12. Der Fürsorgerat (Consiglio di patronato)	75
Der Fürsorgerat im Entwurf Ferri und im Codice Rocco. — Die Entlassungsheime (Assistenzari). — Die sonstige Tätigkeit. — Bereitstellung der Geldmittel, die Strafkasse. — Personalfragen.	
§ 13. Schlußwort	81
Anhang: Bestimmungen über die Gefängnisreform. Gesetz vom 9. Mai 1932 n. 547	82

ABKÜRZUNGEN.

ArchAntropCrim.	=	Archivio di antropologia criminale
GS.	=	Gerichtssaal
MoSchrKrimPsych.	=	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
Riv. pen.	=	Rivista Penale
Riv. penit.	=	Rivista di Diritto Penitenziario
Scuola pos.	=	Scuola positiva
ZStW.	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
c. p.	=	Codice penale
c. p. p.	=	Codice procedura penale
legge P. S.	=	Testo unico delle leggi di pubblica sicurezza
Regol.	=	Regolamento per gli istituti di prevenzione e di pena.

Schriftenverzeichnis.

Altavilla, Enrico: L'opera scientifica di Arturo Rocco nella visione di un positivista. In: Scuola pos. 1926 S. 337 ff.
— La scuola positiva e la nuova legislazione penale. In: Scuola pos. 1932 S. 1 ff.

Antolisei, Francesco: Pene e misure di sicurezza. Padova 1933.

Arena, Pasquale: Le sanzioni del nuovo codice penale. In: Riv. penit. 1931 S. 919 ff.

Aschaffenburg, G.: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg. 3. Auflage. 1933.

Baak: Fascismus. In: Handwörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Berlin 1929.

Balabanoff, A.: Wesen und Werden des fascistischen Staates. Wien 1931.

Battaglini, Giulio: La natura giuridica delle misure di sicurezza. In: Riv. penit. 1930.
— Principi di Diritto Penale in rapporto alla nuova legislazione. Milano 1929.
— Die Garantien des Beschuldigten bei Verhängung von sichernden Maßnahmen im ital. Recht. In: ZStW. Bd. 50 (1930) S. 1 ff.

Baumgarten, Arthur: Der neue Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch. In: MoSchrKrimPsych. 1922 S. 1 ff.

- v. Beckerath, Erwin: Wesen und Werden des faschistischen Staates. Berlin 1927.
- Belym: Gefängnisse für junge Mütter und Kleinkinder. In: MoSchrKrim Psych. 1932 S. 113 ff.
- Berenini, Agostino: Il nuovo c. p. — Misure di sicurezza e categorie di delinquenti. In: ArchAntropCrim. 1931 S. 316 ff.
- Bernhard, Ludwig: Der Staatsgedanke des Fascismus. Berlin 1931.
- Borghese, Arnaldo: Il nuovo Codice penale, Milano 1931.
- Bortolotto: Fascismus und Nation, 1933.
- Bunge, Karl: Die Reform des italienischen Strafrechts. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1928 S. 138 ff.
- Der Fortgang der italienischen Strafrechtsreform. In: Deutsche Juristen-Zeitung 1931 S. 332 ff.
- Das italienische Strafgesetzbuch vom 19. 10. 1930. Berlin und Leipzig 1933.
- Calzia Pintor, Mario: La riforma della giustizia penale e il prog. prel. di un nuovo c. p. In: ArchAntropCrim. 1928 S. 997 ff.
- Cantor, Nataniel: Die italienischen Hilfskomitees. In: MoSchrKrim Psych. 1933 S. 514 ff.
- Carnevale, Emanuel: Diritto criminale. Roma 1932.
- Sul progetto preliminare d'un nuovo Codice pen. Annali d. Seminario Giurid. Univ. Palermo XIII. Palermo 1927.
- Caron, Carlo: Il codice penale. Commento dei singoli articoli. Torino 1931.
- Carrara, Mario: Appunti sul progetto del nuovo c. p. In: ArchAntropCrim. 1927 S. 1027 ff.
- Der Entwurf des italienischen StGB. (1927) vom gerichtsarztlichen und anthropologischen Standpunkt aus betrachtet. Deutsche Ztschr. für die gesamte gerichtliche Medizin 1928.
- Trattamento individualizzato di criminali in un penitenziario (Untermassfeld). Torino 1930.
- Cassinelli, Bruno: L'avvenire del diritto penale. Roma 1930.
- La responsabilità legale nel diritto vigente e nella pratica giudiziaria. (Scritti in onore di Enrico Ferri.) Torino 1929.
- Il Nuovo Codice Penale. Commentato articolo per articolo e raffrontato col Codice abrogato. Roma 1931.
- Catalano, Emanuele: L'educazionismo penale e penitenziario. In: Riv. pen. 1931 S. 669.
- La Riforma penale e i suoi riflessi educativi. Palermo 1930.
- Cicinelli, Tito: Strumenti di redenzione. In: Riv. penit. 1931 S. 91 ff.
- Collin, F.: Il progetto di codice pen. ital. da un punto di vista penitenziario. Roma 1930.
- Conti, Ugo: Sul progetto prelim. di un nuovo c. p. ital. (Rocco). In: Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht. 41. Jahrg. 1928 S. 56 ff. u. 147 ff.

- Daniel, Gerhard: Gefährlichkeit und Strafmaß im Sinne der positiven Kriminalistenschule. Leipzig 1927.
- Die Aufnahme des Strafgesetzentwurfs in Italien (E. Rocco 1927). In: ZStW. 49 (1929) S. 438 ff.
- Il vilipendio della religione nel progetto del c. p. ital. In: Scuola pos. 1930 S. 348 ff.
- Enrico Ferri (Nachruf). In: ZStW. 50 (1930) S. 475 ff.
- Riforma penale nel Messico e dottrina giuridica italiana. Roma 1933.
- Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch. I. Buch. Roma 1921.
- Ebermayer, Ludwig: Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch. In: ZStW. Bd. 42 (1921) S. 649 ff.
- Eschmann, Ernst Wilh.: Der faschistische Staat in Italien. Breslau 1933.
- Exner, F.: Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin 1914.
- Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen. In: Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzuges (1927) S. 244 ff.
- Ferri, Enrico: Die positive kriminalistische Schule in Italien. Frankfurt a. M. 1903.
- Denkschrift siehe: Denkschrift und Vorentwurf. 1921.
- Scuola criminale positiva e filosofia idealista. In: Scuola pos. 1925 S. 1 ff.
- Fascismo e scuola positiva nella difesa sociale contro la criminalità. In: Scuola pos. 1926 S. 241 ff.
- Le misure di sicurezza. Scuola pos. 1925. S. 47 ff.
- Bericht über den Londoner Gefängniskongreß und engl. Anstalten. In: ZStW. 47 (1927) S. 312 ff.
- Il progetto Rocco del c. p. italiano (1927). In: Principii di Diritto Criminale. Torino 1928.
- Principii di diritto criminale. Torino 1928.
- Sociologia Criminale. Torino 1929.
- Feruccio, Falchi: Il giudice di sorveglianza. In: Scritti teorico—pratici. 1932.
- Florian, Eugenio: Il metodo positivo nella scienza del diritto pen. In: Scuola pos. 1926 S. 1 ff.
- Trattato di diritto penale. Aulano 1926.
- Francescelli, Alfredo: Il lavoro negli stabilimenti carcerarii e negli istituti correzionali. In: Scuola pos. 1922 S. 145 ff.
- Franchi, Bruno: Il lavoro all'aperto nel quadro dei problemi penitenziari. In: ArchAntropCrim. 1927 S. 46 ff.
- Frede-Grünhut: Reform des Strafvollzuges, Kritische Beiträge zu dem aml. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Berlin u. Leipzig 1927.
- Freudenthal, Berthold: (Literaturbericht, zu Ebermayer und Lenz). In: ZStW. 45 (1925) S. 322 f.

- Geesteranus, Henry: La réforme pénale en Italie. Etude sur le nouveau projet préliminaire. 1929.
- Gentile, Giovanni: Le Origini della Filosofia contemporanea I. I Platonici (2. ed. 1925) 2. I Positivisti 1921. Messina 1921/25.
- Il fascismo al Governo della scuola. Milano 1924.
- Fascismo e cultura. Milano 1928.
- Giaquinto, Adolfo: Diritto di polizia e prevenzione indiretta della criminalità. In: Riv. penit. 1932 S. 513 ff.
- Giudice, del, Vincenzo: Le nuove basi del diritto ecclesiastico ital. Pubblicazioni d. Univers. Cattol. d. Sacro Cuore II, 11. Milano 1929.
- Haftner, Ernst: Strafrechtsschulen. In: Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 40. Jahrg. 1927.
- Considerazioni sul nuovo c. p. italiano. In: Rivista penit. 1931 S. 1409 ff.
- Hardt: Artikel „Fascismus“. In: Staatslexikon. Freiburg 1926.
- Heinrich, Walter: Der Fascismus. Staat und Wirtschaft im neuen Italien. München 1933.
- Heller, Hermann: Europa und der Fascismus. Berlin 1931.
- v. Hentig—Albrecht: Strafanstalten für junge Mütter. In: MoSchr KrimPsych. 1927 S. 374 ff.
- v. Hentig, Hans: Der italienische Strafgesetzentwurf vom Jahre VI (1927). In: MoSchrKrimPsych. 1928 S. 1 ff.
- Janzen, Helmut—Wolfgang: Monismus und Dualismus in den ital. Strafgesetzentwürfen seit 1921 (Strafr. Abhandl. Nr. 271). Breslau 1930.
- Kellerhals, Hans: Aus dem italienischen Strafvollzug. In: Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht (47. Jahrg.). 1933 S. 343 ff.
- Köhler, August: Strafrechtliche Bestimmungen grundlegender Art in neueren Entwürfen und Gesetzen. In: GS. Bd. 98 (1929) S. 1 ff.
- Krebs, Albert: Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt. ZStW. 49 (1929) S. 65 ff.
- Die Selbstverwaltung Gefangener in der Strafanstalt. In: MoSchrKrimPsych. 1928 S. 152 ff.
- Kuttner, Stephan: Das neue italienische Strafgesetzbuch. In: ZStW. 51 (1931) S. 329 ff.
- Lattes, Leone: A proposito del delinquente per tendenza. In: Arch AntropCrim. 1930 S. 927 ff.
- Lavori: Lavori preparatori del codice penale e del codice di procedura penale. Roma 1930.
- Liepmann, Clara-Maria: Die Selbstverwaltung der Gefangenen. (Hamburg. Schriften). Mannheim u. Leipzig 1928.
- Longhi, Silvio: Die una carta di lavoro carcerario. In: Riv. pen. 1932 S. 725 ff.
- L'assistenza professionale ai liberati dal carcere. In: Riv. penit. 1933.

- Loschiavo: L'opera d'assistenza dei consigli di patronato e gli uffici di collocamento. In: Il diritto di lavoro. Roma 1933.
- Manzini, Eduardo: Istituzioni di diritto penale italiano 1929.
- Mannhardt, J. W.: Der Faschismus. München 1926.
- Massari, Eduardo: Le dottrine generali del diritto penale. Napoli 1931.
- Mastrandrea, Davide: Dal giudice di sorveglianza. In: Riv. penit. 1931 S. 1533 ff. und 1932 S. 110 ff.
- Mittermaier, Wolfg.: Das italienische Gefängnisreglement von 1931. In: MoSchrKrimPsych. 1932 S. 113 ff.
- Die neue Regelung der Sicherungs- und Strafeinrichtungen in Italien von 1931. In: Blätter für Gefängniskunde 1933.
- Mussolini, Benito: Reden. Eine Auswahl aus den Jahren 1914 bis Ende August 1924. Leipziger 1925.
- Gli accordi del laterano. 1930.
- Mussolini (übersetzt von Dr. Wagenführ): Der Fascismus. Philosophische, politische und gesellschaftliche Grundlehren. München 1933.
- Novelli, Giovanni: Il lavoro dei detenuti. In: Riv. penit. 1930.
- The prison program of Italy. In: The annals of the american academy of political and social science. 1931.
- L'esecuzione delle pene detentive nella nuova legislazione italiana. In: Riv. penit. 1931 S. 277 ff.
- Reglement des établissements de prévention et de peine. In: Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire. 1932.
- L'esecuzione delle misure di sicurezza Riv. penit. 1932. S. 257 ff.
- Le realizzazioni nel campo delle riforme penitenziarie fasciste. Primo congresso giuridico 1932.
- Osservazioni intorno al Progetto prelim. di un nuovo c. p. (1927). Publ. Univ. Cattol. Sacro Cuore; II, 16. Milano.
- Ottolenghi, Salvatore: L'assistenza del giudice nell'esecuzione della pena e i nuovi orizzonti delle discipline carcerarie. In: Riv. penit. 1932.
- Il trattamento penale del delinquente nato. In: Scuola pos. 1930 S. 15 ff.
- Applicazione delle misure di sicurezza. In: Riv. penit. 1932 S. 537 ff.
- Palopoli, Nicola: Das neue italienische Strafgesetz und die Neugestaltung des Strafvollzugs. In: Blätter für Gefängniskunde. 63. Bd. (1932) S. 219 ff.
- Il progetto Ferri fra la Scuola positiva e il moderno indirizzo crim. In: Scuola pos. 1925 S. 13 ff.
- Petrzilka, Werner: Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug. Eine kriminalpolitische Betrachtung. Hamburg 1930.

- Rapports préparatoires. Troisième Congrès int. de droit pénal. Roma 1933.
- Rende, Domenico: Il giudice di sorveglianza nei nuovi codici penali italiani. In: Riv. penit. 1931 S. 163 ff.
- Lineamenti del nuovo sistema penale italiano. Roma 1932.
- Riccio, Stefano: Responsabilità. Napoli 1931.
- Rocco, Alfredo: La Trasformazione dello Stato dallo Stato liberale allo Stato fascista. Roma 1927.
- Rocco, Arturo: Il problema ed il metodo della scienza nel diritto penale. In: Rivista di dir. e proc. pen. 1910.
- Le misure di sicurezza e gli altri mezzi di tutela giuridica. In: Riv. penit. 1930.
- Rosen, Edgar: Der Fascismus und seine Staatsidee. Berlin 1933.
- Rovelli: Delle misure di sicurezza. Osservazioni generali. Milano 1927.
- Ruggiero, Guido de: Italienische Philosophie. Breslau 1925.
- Saltelli u. Romano — di Falco: Commento teorico — pratico del nuovo codice penale. Roma 1930.
- Santoro, Arturo: Fondamenti della esecuzione penale. Roma 1931.
- Il nuovo regolamento per gli istituti di prevenzione e di pena. In: Scuola pos. 1931 S. 390.
- Sauer, Wilhelm: Der italienische Strafgesetz-Vorentwurf von 1927. Gerichtssaal 97 (1928) S. 193 ff.
- Scritti teorico — pratici sulla nuova legislazione penale italiana. Bologna 1932.
- Spirito, Ugo: Il nuovo diritto penale. Venezia 1928.
- Storia del Diritto Penale Italiano. Torino 1932.
- Stephan, Richard: Strafgesetzbuch für das Königreich Italien. (Übersetzung des Codice Zanardelli). Berlin 1890.
- Strachwitz-Stubendorf: Fascistische Sozialpolitik. Freiburger Diss. 1932.
- Di Tullio, Benigno: Anlage und Kriminalität. In: ZStW. 50 (1930) S. 492 ff.
- Manuale di antropologia e psicologia criminale. Roma 1931.
- L'articolo 241 del nuovo regolamento penitenziario. In: Riv. penit. 1932 S. 20 ff.
- Giudice specializzato. Cartella biografica e medico criminologo nella giustizia penale. In: Giustizia penale 1933.
- Universita Cattolica, Sulla riforma del c. p. A proposito del progetto Ferri. Parere della Università Cattolica. Milano 1922.
- Wolf, Erik: Literaturbericht zu Daniel. Gefährlichkeit und Strafmaß. In: Archiv f. Sozialwissensch. und Sozialpol. Tübingen 1930.

§ 1. Einleitung.

„Alles für den Staat, nichts gegen den Staat, nichts außerhalb des Staates.“ Mit diesen Worten hat Mussolini zu wiederholten Malen¹⁾ das ausgesprochen, was Hauptforderung des Fascismus ist: Völlige Durchdringung alles italienischen Lebens mit der fascistischen Idee — „Totalitätsprinzip“.²⁾ In Anbetracht der alles ergreifenden Wirkung dieses Prinzips muß auch bei der Untersuchung eines Teilproblems des italienischen Staatslebens, der Frage der Ausgestaltung des Strafvollzugs, auf die Fundamente des fascistischen Denkens zurückgegangen werden. In diesem Sinne hat sich der Justizminister de Francisci auf dem italienischen Juristenkongreß von 1932 in programmatischer Rede dahin ausgesprochen, daß weder die Fassung der Gesetze, noch deren Anwendung, noch deren Vollzug von den Grundlehren des Fascismus abweichen dürfe.

Was ergibt sich daraus für die Gestaltung des fascistischen Strafvollzugs?

Nach Zerschlagung des alten liberalen Staates errichteten die Fascisten ihren Machtstaat. Damit verwirklichte sich im Fascismus der Syndikalismus Sorels, die Verherrlichung der Gewalt.³⁾ Damit trat der Gedanke einer starken Staatsgewalt seinen Zug in die Wirklichkeit an, einer starken und zugleich rächenden Staatsgewalt.⁴⁾

Die scharfen Maßnahmen, die man gegen die politischen Feinde des Staates ergriff, übertrug man auch auf die Bekämpfung der Kriminalität. Das kriminalpolitische Programm der ersten Zeit des Fascismus kommt deutlich zum Ausdruck in einer Reihe von Erklärungen, die sich in der „Gerarchia“, der von Margherita Sarfatti geleiteten Zeitschrift Mussolinis finden:

1) Mussolini: Der Fascismus S. 37.

2) Dieser Grundsatz findet sich in jeder fascistischen Schrift, vgl. für das Recht z. B. neuerdings Bortolotto: Fascismus und Nation S. 118.

3) Vgl. Rosen: Der Fascismus und seine Staatsidee S. 33; Mussolini: Reden S. 102.

4) Bunge: Die Reform des italienischen Strafrechts, DJZ. 1928 S. 143.

„Das moderne Strafrecht hat alles zu gewinnen und nichts zu verlieren, wenn es sich ein wenig angleicht an die rauhe, primitive Einfachheit der Talion.“⁵⁾ Mit Bezug auf die Forderung nach einer Verschärfung des Strafrechts heißt es dort weiter: „Mittelalterliche Barbarei? und sei's drum. Aber einer solchen gesunden Barbarei bedarf die heutige Kultur, die zu humanitär ist, um human zu sein, zu ihrer Wiedererstarkung.“⁶⁾ Damit steht im Einklang, wenn in der Denkschrift zum Strafgesetzbuch bei der Erörterung der Todesstrafe gesagt wird, daß der Staat, wenn nötig, auch „barbarische Mittel in Kauf nehmen muß“.⁷⁾ Es verdient demgegenüber Beachtung, daß bei der Besprechung des Entwurfs Rocco ein Teil der Dozenten der Universität Sassari die Frage aufgeworfen hat, ob diese Forderung nach einer Verschärfung der Strafrechtspflege „nicht eher auf die ideologische Auffassung von der Staatsgewalt als auf die praktische Notwendigkeit der Strafgesetzgebung gegründet“ sei.⁸⁾

Erweiterung erfährt diese Auffassung von einem reinen Machtstaat durch die Gedanken, die Alfredo Rocco als Vertreter des Nationalismus⁹⁾ in den Fascismus hineinrug. Er verkündete die „Idee der Unterwerfung des einzelnen Individuums unter die Nation“.¹⁰⁾ Die Nation ist nach ihm der alles umfassende, alles sich unterordnende Begriff. Der Staat ist die Verwirklichung der nationalen Gesellschaft in Rechtsform.¹¹⁾ Das Strafrecht hat die Aufgabe des Schutzes der nationalen Gesellschaft. Der Einzelne wird diesem Grundsatz, soweit nötig, geopfert werden müssen. „Alles Einzelleben ist nur Ausübung einer Aufgabe, einer „funzione“, für den Staat,“ betonte de Francisci bei der Eröffnung des ersten italienischen Juristenkongresses. Erst recht muß es sich der Straffällige gefallen lassen, als dienendes Glied der Gemeinschaft gewertet und dementsprechend behandelt zu werden.¹²⁾

5) Gerarchia, Anno II (1923) S. 101.

6) loc. cit. S. 100.

7) Relazione al Re, Lav. prep. VII S. 22.

8) Zitiert bei Daniel ZStW. 49 S. 499.

9) Vgl. Baak: Fascismus.

10) Alfredo Rocco: La Trasformazione dello Stato S. 7.

11) Bortolotto: Fascismus und Nation S. 33.

12) Die Bedeutung, die derartige Gedankengänge u. U. für den Strafvollzug haben können, wird sehr anschaulich in der jüngst erschienenen Schrift von Stock: „Die Strafe als Dienst am Volk“ (1933) dargestellt.

Zu dem auf Sorel'scher Grundlage aufbauenden Syndikalismus Mussolinis, zu dem autoritativen Nationalismus Roccas tritt als drittes Glied des fascistischen Gedankenkreises Gentiles Philosophie des Idealismus hinzu. Gentile, der als italienischer Unterrichtsminister längere Zeit Gelegenheit hatte, seine Ideen in die Tat umzusetzen, kommt das Verdienst zu, den Fascismus zur Erkenntnis von dem überragenden Wert einer Erziehung gebracht zu haben, die über das Organisieren militärisch-straffer Wehrsportverbände hinaus auf den „Rhythmus der geistigen Tätigkeit“ weist, auf eine „Synthese zwischen Lehrer und Schüler“.¹³⁾ „Die Schule streckt sich nach dem Leben aus“, so urteilt de Ruggiero vom Programm Gentiles, und er meint damit, daß alle Pädagogik aufgeschlossen und wirklichkeitsnahe sein müsse. Das ist eine Forderung, zu der sich auch Mussolini bekannt hat; in seiner letzten Schrift weist er ausdrücklich auf die „überragende Bedeutung der Erziehung“ hin.¹⁴⁾

Die Wirkung dieser Einsicht von der Notwendigkeit einer neuen pädagogischen Haltung ist auch auf dem Gebiete des Strafvollzugs zu spüren — trotz aller Hemmungen, welche die fascistische Anschauung vom Wesen des Staates einer solchen Einstellung entgegensetzt. Es liegt im Zuge der Zeit, daß das Vordringen des Erziehungsgedankens im Bereiche des Gefängniswesens diese Hemmnisse stärker und stärker zurückdrängen wird. Die Wiedererstarkung geistiger Werte und die wachsende Einsicht in die Notwendigkeit einer erzieherischen Behandlung des Rechtsbrechers wird — so urteilen italienische Strafvollzugs-Theoretiker schon heute — mit Sicherheit den jetzt noch stark hervortretenden Rigorismus der Strafen überwinden.¹⁵⁾

Aber nicht nur auf die Erziehungspolitik hat Gentile Einfluß gehabt, er war es auch, der den Fascismus zu stärkerer Bindung an die katholische Kirche brachte, und auch das ist von Bedeutung für den Strafvollzug geworden. Daß für Gentile hierbei politische Zweckmäßigkeitserwägungen nur von untergeordneter Bedeutung waren, kann keinem Zweifel unterliegen. Er ist der Meinung, daß Staat und Kirche die gleiche Wurzel haben, die — unabhängig von aller Politik — eine Verständigung zwischen beiden zur unabwiesbaren Notwendigkeit macht.¹⁶⁾ Sein Ziel ist ein katholischer Fascismus, bei dem Staat und Partei von ihren Grundlagen nichts preiszugeben brau-

13) de Ruggiero: Italienische Philosophie S. 116.

14) Mussolini: Der Faschismus S. 3.

15) Riccio: Responsabilità S. 166.

16) v. Beckerath: Wesen und Werden des Fascismus S. 67.

chen — ein Katholizismus also, der „in Sonderheit und wesentlich fascistisch ist“ (Mussolini).¹⁷⁾ Das kommt nirgends besser zum Ausdruck als in seinem Schulprogramm, das katholischen Religionsunterricht ursprünglich nur für die Volksschulen vorsah, während in den höheren Schulen fascistischer Weltanschauungs-Unterricht erteilt werden sollte.¹⁸⁾ Maßgebend war dabei das Parteiprogramm des Jahres 1921, in dem klar gesagt wird: Der Staat ist souverän und darf von der Kirche nicht behindert werden. Im Jahre des Lateranpaktes, 1929, formulierte Mussolini im Parlament seinen Standpunkt unmißverständlich dahin: „Ein souveräner Staat im Königreich Italien, eine katholische Kirche mit gewissen loyal und bereitwillig anerkannten Vorrechten, freie Zulassung der anderen Religionen“.¹⁹⁾

Wie sich der Katholizismus zu dieser Entwicklung stellte, ist bekannt, es bedarf deshalb hier nur weniger Worte. Eine feindliche Einstellung gegenüber dem Fascismus kam nicht in Frage, denn er war es gewesen, der die in Italien in den Jahren nach dem Kriege so mächtige antikirchliche Bewegung unterdrückt hatte. Andererseits mußte die katholische Kirche das Aufkommen einer Ideologie, „die den Staat religiös heiligte“,²⁰⁾ als eine Gefahr betrachten und bemüht sein, ihre Position zu wahren. Denn von ihren durch Jahrhunderte behaupteten Rechten auch nur eines aufzugeben, war die katholische Kirche unter keinerlei Umständen gewillt.²¹⁾ Die „Verabsolutierung des Staates“,²²⁾ der Totalitätsanspruch des Fascismus (der selbst auf dem Hauptgebiet kirchlicher Betätigung, der Jugenderziehung, nicht halt machen wollte) wurden als untragbare Eingriffe in das Reich des katholischen Glaubens empfunden — eines Glaubens, der von jeher den ganzen Menschen in seine Kreise gezogen hatte. So setzte denn auch bald die Gegenwehr der Kirche ein, gestützt durch jahrhundertalte Tradition, gestützt vor allem durch den Umstand, daß es für sie auf drei oder vier verlorene Jahre

17) Vgl. Gentile: *Fascismo e Cultura*, insbesondere die dort abgedruckte Rede (1926): *Il Problema Religioso in Italia* S. 146 ff. und Mussolini: *Gli accordi del Laterano* S. 106.

18) Der Protest der Kirche führte im Lateranpakt zur Einführung des Religionsunterrichtes auch in den höheren Schulen. Vgl. hierzu Heller S. 59.

19) Mussolini: *Gli Accordi del Laterano* S. 3.

20) Eschmann: *Der faschistische Staat in Italien* S. 9.

21) Vgl. für den Umfang und die Grundlage der Ansprüche der katholischen Kirche den historischen Überblick bei Vincenzo del Giudice: *Le nuove basi del diritto ecclesiastico italiano* S. 11 ff. und S. 25 f.

22) v. Beckerath S. 70.

des Wartens nicht ankommt. Nicht lange währte es, und sie konnte ihre Stellung ganz erheblich verbessern. Schließlich erreichte sie sogar, als betont internationale Kirche die Staatsreligion des betont nationalistischen Fascismus zu werden.

Diese Entwicklung war für das Strafrecht in vielfacher Beziehung bedeutungsvoll. Mit wachsender Wiedererstarkung setzte der Einfluß der Kirche mächtiger und mächtiger ein. Zu einer Einflußnahme auf die Entwicklung des italienischen Strafvollzugswesens war sie umsomehr in der Lage, als sie sich auf eine eigene strafrechtliche Wissenschaft stützen konnte.²³⁾

Angelpunkt dieser katholischen Strafrechtsdoktrin ist die Lehre vom freien Willen und der daraus folgende Begriff der *responsabilità morale*, der moralischen Verantwortlichkeit.²⁴⁾ An dieser Auffassung hat die Kirche trotz aller Angriffe bis zum heutigen Tage unerschütterlich festgehalten. Cassinelli äußert in seiner Schrift: „Die Zukunft des Strafrechts“ die Ansicht, daß der Widerstand des Katholizismus gegen eine Aufgabe dieses philosophischen Begriffs in der Strafgesetzgebung für Italien eine „Schranke von unermeßlicher Wirkungskraft“ sei.²⁵⁾

Von Bedeutung ist daneben noch, daß die katholische Kirche den Begriff des *delinquente nato* leugnet. Die Möglichkeit angeborener verbrecherischer Anlagen lehnt sie als im Widerspruch zu ihrer Lehre stehend strengstens ab.²⁶⁾

Aber nicht nur in Bezug auf das materielle Strafrecht, auch in Bezug auf Ausgestaltung und Vollzug der Strafen stellt der Katholizismus ganz bestimmte Forderungen auf. Die Stellungnahme der Kirche zum Strafvollzug tritt in einem Gutachten hervor, das die katholische Universität Mailand zum Entwurf Ferri erstattet hat; dort wird ein „milder“ Strafvollzug gefordert, unter Berücksichtigung der Gedanken der *scuola positiva*.²⁷⁾²⁸⁾ Hier spiegeln sich offensichtlich die Erfahrungen wieder, die die katholische Kirche in ihrer karitativen Tätigkeit hat sammeln

23) Gepflegt vor allem an der Università Cattolica del Sacro Cuore in Mailand.

24) Besonders wichtig die ausführliche Stellungnahme in der kulturpolitischen Zeitschrift: „*La Civiltà Cattolica*“, Heft 1707, 1715, 1721, 1724, 1727 (Jg. 1920/21).

25) Cassinelli: *L'avvenire del diritto penale* S. 145.

26) Darüber nähere Ausführungen in § 6 dieser Arbeit.

27) Cassinelli op. cit. S. 94.

28) *Parere dell' Università Cattolica Milano* S. 40 ff. Bemerkenswert die auch hier zum Ausdruck kommende Verkennung der *scuola positiva*, die doch wahrlich nicht den Gedanken einer „Milde“ propagieren will. Gerade Ferri betont das. Vgl. seine Bemerkungen *ZStW.* 47 S. 712.

können, zu der von jeher die Arbeit in den staatlichen und privaten Zwangserziehungsanstalten gehörte.

Wenn auch der Katholizismus im Laufe der Entwicklung des fascistischen Italiens von Jahr zu Jahr an Einfluß gewann, so brachte doch erst der Lateranpakt die formelle Anerkennung der katholischen Kirche als „Staatskirche“. Die veränderte Stellung des Katholizismus²⁹⁾ innerhalb der Rechtsgüterwelt und des staatlichen Lebens kommt in einem verstärkten strafrechtlichen Schutz der Kirche zum Ausdruck,³⁰⁾ vor allem in der erhöhten Bereitschaft des Staates, die „alta cultura del clero“ (Gentile) in enger Zusammenarbeit auf allen Gebieten kultureller Betätigung zur Geltung kommen zu lassen.³¹⁾ Dabei haben sich — was gerade für den Strafvollzug von Bedeutung ist — dem Katholizismus vor allem in der Personalpolitik neue Möglichkeiten eröffnet; die bedeutungsvolle Stellung, die der Geistliche im Strafwesen spielt, ist bloß ein Beispiel dafür. So kann man nur zustimmen, wenn Eschmann erklärt, daß die Stellung, die der katholischen Kirche in Italien von staatswegen eingeräumt worden ist, ihr „für das Leben des Gesamtvolkes eine über das Religiöse hinaus erweiterte Bedeutung gibt“.³²⁾

Wenn der Fascismus sich auch hütet, seine großen Fürsorge- und Bildungsorganisationen, Opera Nazionale Dopolavoro, Opera Nazionale Balilla, Opera Nazionale Maternità e Infanzia in kirchliche Hände kommen zu lassen — der stille, aber intensive Einfluß des Katholizismus auf die Entwicklung dieser Arbeit und auf die Aufmerksamkeit, die man ihr heute zuwendet,³³⁾ ist kaum zu bestreiten. Damit ist eine weitere Verbindungslinie zum Strafvollzug gegeben, denn dem Jugendwerk und dem Mutterwerk ist heute im italienischen Gefängniswesen unmittelbar Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben. Daß deren Einfluß dort nicht auf ihr engeres Gebiet beschränkt bleibt, liegt im Wesen des Strafvollzugs.

29) Battaglini: La conciliazione fra Stato e Chiesa nei suoi riflessi penali. In Riv. ital. diritto pen. 1929 S. 418.

30) Dazu: Kuttner ZStW. 51. Auch der Codice Zanardelli spricht nur von „culti ammessi“, erst der Codice Rocco von der „Religione dello Stato“.

31) Vgl. Eschmann S. 67.

32) Eschmann S. 68.

33) Außerordentlich bedeutsam zu diesem Thema die Ausführungen Novellis anlässlich des Jubiläums eines katholischen Erziehungsheims. Er spricht dort von seinen Bemühungen, die Kirche immer mehr auch im Gefängniswesen zur Mitarbeit heranzuziehen, um die großen politischen Ziele des Staates zu verwirklichen. Vgl. Riv. penit. 1933 S. 718.

§ 2. Der codice penale Rocco als Grundlage des Strafvollzugs.¹⁾

Mit dem Ermächtigungsgesetz, das Kammer und Senat im Jahre 1925 der Regierung gewährten, wurde Alfredo Rocco, der damalige Justizminister, vor die Aufgabe gestellt, in Italien eine Reform des Strafwesens durchzuführen. In Kraft war damals noch der aus dem Jahr 1889 stammende Codice Zanardelli, ein Gesetzbuch, das sich im wesentlichen auf den Gedanken der klassischen Strafrechtsschule aufbaute.

Da dieser codice offensichtlich den Anforderungen einer energischen Bekämpfung des Verbrechertums nicht mehr genügte, war bereits im Jahre 1919 eine Kommission eingesetzt worden, mit der Aufgabe, das Strafgesetzbuch den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Kommissionspräsident wurde der Begründer der „scuola positiva“, der positiven Kriminalistenschule, Enrico Ferri.²⁾ Er entschloß sich — wie bekannt — zu einer radikalen Änderung der Grundlagen der Strafgesetzgebung.³⁾

Im Entwurf 1921 geht Ferri von der Erwägung aus, daß der Leitgedanke des seitherigen Strafrechts, die individualistische Idee der responsabilità morale, ungeeignet sei, die Grundlage für ein den modernen Anforderungen genügendes Strafgesetzbuch zu bilden.⁴⁾ Statt der responsabilità morale steht für Ferri im Mittelpunkt der Theorie des Strafrechts der Begriff der sozialen Verantwortlichkeit (responsabilità sociale)⁵⁾. Dieser Begriff fußt auf dem Gedanken, daß jedes Mitglied der mensch-

1) Es kann nicht Aufgabe dieses Abschnittes sein, eine ins einzelne gehende strafrechtliche Würdigung zu geben; es werden nur einige der Haupteigentümlichkeiten des Codice besprochen, die für den Strafvollzug von unmittelbarer Bedeutung sind.

2) Mit dem Namen „scuola positiva“ soll in keiner Weise eine Abhängigkeit von der philosophischen Haltung Auguste Comtes angedeutet werden, er ist nur ein Hinweis auf die Methode der Schule. Ferri hat sich stets gegen ein solches Mißverständnis gewendet, vgl. z. B. Sociologia criminale S. 25. Noch deutlicher spricht er in Scuola pos. 1924 S. 292 von der „metodo galileiano“ als dem Wesenszug der positiven Kriminalistenschule.

3) Sociologia criminale S. 768.

4) Ferri: Sociologia criminale II S. 36.

5) Unrichtig ist der Ausdruck responsabilità legale. Auch die responsabilità morale ist — solange sie im Gesetz geregelt ist — „legale“. cf. Daniel: La riforma penale nel Messico S. 33.

lichen Gesellschaft für normwidriges Verhalten⁶⁾ die Verantwortung zu tragen hat, gleich ob alt oder jung, krank oder gesund —. Dieses Einstehenmüssen folgt nach Ferri allein aus der Tatsache der Zugehörigkeit des Rechtsbrechers zu der Gemeinschaft. So tritt bei ihm an Stelle des Begriffs der „Strafe“ der farblose Begriff der „Sanktion“.

Die Ferrischen Sanktionen tragen keinen einheitlichen Charakter, sondern richten sich nach Art und Maß der festgestellten Gefährlichkeit⁷⁾ und können dem Zweck der Heilung ebenso dienen wie dem der Erziehung oder dem der Aussonderung. Da sie die Gefährlichkeit des Täters zur Voraussetzung haben, müssen sie von unbestimmter Dauer sein;⁸⁾ mit dem Wegfall dieser Voraussetzung entfällt der Grund, den Rechtsbrecher länger der Freiheit zu entziehen. Die starke Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit führt zu einer Klassifizierung der möglichen Tätertypen im Gesetz: den von der Scuola positiva aufgestellten Verbrecherkategorien des Verbrechers aus Hang, des Gewohnheitsverbrechers und des Berufsverbrechers — vom Entwurf unter dem Sammelbegriff Gewohnheitsverbrecher zusammengefaßt —⁹⁾ sind Bestimmungen gewidmet, die nur für die einzelne Gruppe Geltung haben. Daß die Verbrecher in der Strafanstalt einer individualisierenden Behandlung unterzogen werden müssen, wird von der Denkschrift zum Entwurf ausdrücklich betont.¹⁰⁾

Die von Ferri angestrebte Reform, die „wirksamere Maßregeln gegen das gewohnheitsmäßige oder gefährliche Verbrechertum“ verlangte¹¹⁾ und die Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen als besonders dringliche und sorgfältig zu erledigende Aufgabe erklärte — eine Reform, die dem Rechtsbrecher zwar sinnlose Härten ersparen, ihm zugleich aber eine Fülle drückender Verpflichtungen auferlegen wollte (Wiedergutmachung des Schadens, Tragung der Haftkosten, gemeinnützige Arbeit bei Kultivierung unfruchtbarer Landstrecken usw.), ist vielfach völlig mißverstanden worden. Bezeichnend dafür ist

6) Auf feste strafrechtliche Normen, die jeden Bürger wissen lassen, was erlaubt und was verboten ist, wollen die positive Schule und der Entwurf nicht verzichten. Ferri: *Principii di diritto Criminale* S. 108 ff. Cassinelli: *L'avvenire del diritto penale* S. 143.

7) Daniel: „Gefährlichkeit und Strafmaß im Sinne der positiven Strafrechtsschule.“

8) Ferri: Denkschrift S. 193.

9) Ferri: Denkschrift S. 254 f. „delinquenti abituali“.

10) Ferri: Denkschrift S. 285.

11) Ferri: Denkschrift S. 186.

Sauers Urteil, in dem Entwurf sei „nur auf den Verbrecher, nicht aber auf die Volksgesamtheit Bedacht genommen“.¹²⁾

Im Gegenteil — nicht von philosophischen Begriffen, sondern von den Interessen der Volksgesamtheit ist Ferri ausgegangen. Nicht deshalb stellte er die Persönlichkeit des Täters in den Mittelpunkt seiner Maßnahmen, um gegen ihn milder, sondern aus dem Grunde, um gegen ihn schärfer vorzugehen. Nicht die Strenge der Strafjustiz, sondern das Anwachsen gefährlichsten Verbrechertums war Ferris Ausgangspunkt gewesen!

Der Entwurf, den Enrico Ferri 1921 veröffentlichte, ist nicht Gesetz geworden. Das hat aber nicht gehindert, daß seine Ideen auf die vier Jahre später einsetzende fascistische Strafrechtsreform stärksten Einfluß ausgeübt haben; er wird im Verlauf dieser Arbeit wiederholt erkennbar werden.¹³⁾

Gegen Ferri richtete sich nicht nur der Kampf der klassischen Schule, sondern auch der verschiedener anderer Richtungen in der italienischen Strafrechtswissenschaft, von denen an dieser Stelle nur die später für die Reform maßgebende „technisch — juristische“ Schule von Arturo Rocco zu erwähnen ist.¹⁴⁾ Rocco wirft der positiven Schule vor, daß sie an Stelle der Eigengesetzlichkeit der Rechtswissenschaft eine fremden Gesetzen gehorchende soziologische Disziplin setze.¹⁵⁾ Außer gegen die positive Schule wendet er sich auch gegen die klassische Schule, insbesondere gegen deren Tendenz, das Strafrecht in religiösen Vorstellungen oder in den Gesetzen der Natur zu verankern, und fordert einen reinen Dogmatismus, „als ob das Strafrecht nur ein Organismus abstrakter Logik wäre, einzig auf das positive Recht begründet“.¹⁶⁾

Rocco stützt sich bei seiner Lehre zwar in vielen Punkten auf Ferrische Gedankengänge, kommt aber zu einem völlig anderen Gesetzesvorschlag. Auch er ist der Ansicht, daß es notwendig sei, den strafrechtlichen Schutz der Gesellschaft wirk-

12) Gerichtssaal Band 97 S. 195.

13) Nähere Angaben über die neueste der zahlreichen ausländischen Kodifikationen, die auf dem Entwurf Ferri aufbauen, nämlich den mexikanischen Codice penale Almaraz und seine Revision im Jahre 1931 siehe bei Daniel: *Riforma penale nel Messico e dottrina giuridica italiana* (1933).

14) Vgl. Ugo Spirito: „La concezione tecnico-giuridica“ in: *Storia del diritto penale italiano* S. 166.

15) So faßt er die Lehre der positiven Kriminalistenschule auf. Vgl. Rocco: *Il problema ed il metodo della scienza nel diritto penale* in: *Riv. diritto e proc. penale* 1910 S. 499.

16) Cassinelli: *L'avvenire del diritto penale* S. 64.

samer auszubauen. Auch Rocco ist der Überzeugung, daß hierzu Maßnahmen von unbestimmter Dauer unentbehrlich sind. Da er jedoch an dem überkommenen Begriff der moralischen Verantwortlichkeit festhält und in ihm einen Zentralbegriff sieht, so ist er gezwungen, den Teil der Verbrechensbekämpfung, der von dem Begriff der moralischen Verantwortlichkeit und der darauf fußenden Übelzufügung nicht mehr gedeckt wird, außerhalb des Strafrechts zu stellen. Die von ihm geforderten Sicherungsmaßnahmen¹⁷⁾ betrachtet er infolgedessen als reine Polizeimaßnahmen. Wenn sie in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden, so geschieht das nach seiner Meinung einzig und allein „aus Gründen der Ökonomie“ und vermag nichts daran zu ändern, daß sie eine dem Strafrecht fremde Materie sind.¹⁸⁾

Tragen die sichernden Maßnahmen aber nur polizeilichen Charakter, so müssen sie den Strafen den Vorrang lassen. Denn das Recht des Staates zur Strafe entspringt — nach Arturo Roccas Auffassung — einer sittlichen Notwendigkeit. Der Sinn der Verhängung von Strafen ist gerechte Vergeltung. Die Sicherungsmaßnahmen dagegen dienen sozialer Zweckmäßigkeit, sind nur Hilfsmaßnahmen, die, soweit nötig, die Strafen ergänzen sollen. Die eigentlichen Aufgaben der Strafe vermögen sie nicht zu erfüllen.

Daraus ergeben sich zwei wesentliche Folgerungen: 1.) ein „Vikariieren“ ist nicht möglich, — nie kann eine Strafe durch eine Sicherungsmaßnahme ersetzt werden; 2.) die Sicherungsmaßnahme darf erst vollstreckt werden, wenn die Strafe „abgebüßt“ ist.

Damit zwingt Arturo Rocco zu einer strengen „Zweispurigkeit“ im Vollzuge. Voran steht die auf der moralischen Verantwortlichkeit und dem daraus folgenden castigo - (Züchtigungs-) Gedanken fußende Strafe, an sie schließt sich sodann die nach der Gefährlichkeit zu bemessende, daher zeitlich unbestimmte Sicherungsmaßnahme mit dem Zwecke der Heilung oder Besserung an. „Un apparato puramente formale, quasi architettonico“ kennzeichnet Florian den Gedankenaufbau der Rocco'schen Schule.

Francesco Antolisei hat in einer 1933 erschienenen Arbeit¹⁹⁾

17) Arturo Rocco: Le misure di sicurezza e gli altri mezzi di tutela giuridica in Riv. penit. 1930 S. 1245 ff.

18) So auch Battaglini: Die Garantien des Beschuldigten bei Verhängung sichernder Maßnahmen im italienischen Recht ZStW. 52 S. 2. A. A. Rovelli: Delle Misure di sicurezza, Osservazioni generali, S. 129 f.

19) Pene e misure di sicurezza. 1933.

aufs neue die Unhaltbarkeit eines derartigen Systems dargetan. Er hat auf die untragbare Vergeudung von Staatsgeldern aufmerksam gemacht, die dadurch entsteht, daß man einen Täter erst im Gefängnis lebensuntüchtig macht und ihn danach mühsam in der Sicherungsanstalt resozialisiert. Er hat des weiteren theoretisch nachgewiesen, daß ein erfaßbarer Unterschied zwischen dem Inhalt der Strafe und dem der Sicherungsmaßnahme nicht existiert, auch nicht existieren kann.²⁰⁾ Der Unterschied liegt lediglich darin, daß die Strafen ihrem Maß nach bestimmt, die Sicherungsmaßnahmen unbestimmt sind. Ein Hindernis für eine einheitliche Lösung bedeutet das nicht. Mit dem Vorschlag einer Strafe, deren Minimum der Schwere der Tat entspricht und deren Maximum durch die Gefährlichkeit des Täters bestimmt wird, deutet Antolisei an, auf welchem Wege das italienische Strafrecht wieder zu einem sinngemäßen Ergebnis kommen wird. Eine Lösung, die — wenn man die Notwendigkeit sichernder Maßnahmen erkannt hat — als Selbstverständlichkeit erscheint, aber für die italienische Rechtswissenschaft (und nicht nur für die italienische) alles andere als selbstverständlich ist. Dies beweist der 1931 Gesetz gewordene Entwurf Alfredo Roccas.

Der Codice Rocco, dessen Abhängigkeit von der technisch juristischen Richtung unverkennbar ist,²¹⁾ übernimmt dieses System der Zweispurigkeit fast ohne jede Änderung. Nach einer Erklärung des Justizministers Rocco war es das Ziel der Reform, die auf die Ideen der französischen Revolution zurückgehende philosophische Haltung des Codice Zanardelli durch die neue eigene Philosophie des fascistischen Staates zu ersetzen.²²⁾ Damit ging indessen das Bestreben Hand in Hand, die „traditionelle historische Grundlage des Strafrechts nicht zu ändern.“²³⁾

Es fällt schwer, in dem endgültigen Gesetz etwas anderes zu sehen als eine Erweiterung des Codice Zanardelli durch Aufnahme beträchtlichen Gedankenguts der positiven Kriminalistenschule, die auf der anderen Seite „ausgeglichen“ wird durch eine erhöhte Betonung der alten Auffassung der Strafe als Sühne, Abschreckung und Züchtigung. Diese Auffassung wird dadurch unterstützt, daß sich 1925 Rocco vor dem Senat²⁴⁾ aus-

20) Das will die vorliegende Arbeit durch eine Darstellung der Praxis des Vollzuges bestätigen.

21) Rende in: Riv. penit. 1932 S. 767.

22) Lavori prep. VII S. 11.

23) Lavori prep. VII S. 9.

24) Rocco: Trasformazione dello Stato S. 293 f.

drücklich dahin äußerte, daß für ihn die wesentliche Funktion der Strafe Abschreckung sei.

Diese Auffassung vom Wesen der Strafe hat bekanntlich im Entwurf zur Aufstellung drakonischer Strafdrohungen geführt, was wieder zur Folge hatte, daß er weitgehend auf Ablehnung stieß. Carnevale, der an und für sich für eine Verstärkung der Repressivmaßnahmen eintritt, erklärte es für notwendig, daß die „zornige Strenge“ einer „kraftvollen Ruhe“ Platz mache.²⁵⁾ Und Carrara rügte an dem Entwurf, daß die Strafen „in enormem Maße schwer“ geworden seien.²⁶⁾ Er ist in der Folgezeit in dieser strengen Form nicht aufrecht erhalten worden und hat in der endgültigen Fassung viele Milderungen erfahren, so z. B. hinsichtlich des Gefangenenlohns, der Geldstrafen, der Einzelhaft (die gestrichen wurde), der Sicherungsmaßnahmen (Text Art. 210 gegenüber E. Art. 215/216) usw.²⁷⁾

An der Grundeinstellung des Gesetzes hat sich dadurch jedoch nichts geändert. Für den Strafvollzug äußert sie sich am klarsten in der Einführung der Sicherungsmaßnahmen²⁸⁾ und in der Klassifikation der Verbrecher.²⁹⁾ Die Einführung der Sicherungsmaßnahmen entspricht der überspitzten Auffassung vom Wesen der Strafe (castigo), wie sie von der technisch-juristischen Schule entwickelt worden war. Dagegen ist die Klassifikation der Verbrecher ein Erfolg der positiven Kriminalistenschule und ihrer Lehre von der Notwendigkeit einer starken Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit. Damit stellt das Gesetz an den Strafvollzug die schwer lösbare Aufgabe, zwei grundverschiedenen Auffassungen vom Wesen des Strafrechts gerecht zu werden.

25) Sul progetto prelim. d'un nuovo c. p. in: Diritto criminale S. 350.

26) Carrara: Der Entwurf in: Deutsche Z. f. d. ges. gerichtl. Medizin 1928 S. 21; vgl. auch Catalano: Riforma penale e i suoi riflessi educativi S. 46 f. und August Köhler: Gerichtssaal Band 98 S. 16 ff., der die Notwendigkeit eines „so drakonischen Strafrechts“ bezweifelt.

27) Vgl. dazu Kuttner: „Das neue italienische Strafgesetzbuch“ ZStW. 51 S. 329 f.

28) Vgl. S. 16 ff. und § 9.

29) Vgl. die Darstellung in § 6.

§ 3. Das Regolamento per gli istituti di prevenzione e di pena.

Bis zum Jahre 1931 wurden die italienischen Gefängnisse nach Grundsätzen geleitet, die in einem Regolamento aus dem Jahre 1890 festgelegt waren.¹⁾ Die grundlegenden Neuerungen der Strafrechtsreform, die mit der Verkündung des Codice Rocco ihren einstweiligen Abschluß fand, machten eine völlige Neuordnung des Gefängniswesens notwendig. In den Jahren 1928 bis 1931 wurde eine neue italienische Strafvollzugsordnung, das Regolamento per gli istituti di prevenzione e di pena, von zwei aufeinander folgenden Kommissionen ausgearbeitet, in denen Vertreter aus Rechtsprechung, Verwaltung und Wissenschaft saßen, darunter bekannte Rechtsgelehrte wie die Professoren Arturo Rocco und Eduardo Massari. Bezeichnenderweise waren bei diesen Vorarbeiten Praktiker des Strafvollzugs an maßgebender Stelle nicht beteiligt.

Im Gegensatz zu dem vorhergehenden Regolamento, das im wesentlichen nur Verhaltensmaßregeln für die Gefangenen aufstellte, ist das neue eine umfassende Strafvollzugsordnung,²⁾ die auch weitgehend Bestimmungen allgemeiner Art, z. B. über die Tätigkeit des Vollstreckungsrichters, über die bedingte Entlassung, über Fürsorgerat und Beamtenschaft enthält.³⁾

Die Grundhaltung des Regolamento ist durch seine Abhängigkeit von dem Codice Rocco gekennzeichnet. Das wiedererstarkte Prinzip der moralischen Verantwortlichkeit (Rocco)⁴⁾ und der zweiseitige Vollzug in Gestalt von Strafen und Sicherungsmaßnahmen stehen im Mittelpunkt auch des Regolamento.⁵⁾ Beide Gesichtspunkte wirken auf ein und dasselbe Ziel

1) Für den früheren italienischen Strafvollzug vgl. Goldschmidt in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allg. Teil Band IV, S. 137 ff.; Krohne: Lehrbuch der Gefängniskunde § 14.

2) Ordnung für die Sicherungs- und Strafanstalten, Regio Decreto vom 18. Juni 1931, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale vom 27. 6. 31, zugleich auch in Riv. penit. 1931 S. 579, beide Male mit der Denkschrift. Deutsche Übersetzung von Bruno Steinwallner, Schriften der Thüringischen Gefängnisgesellschaft Heft 4 (Jena 1934) und Erich Röhrbein, Sonderheft zu Bd. 64 der Blätter für Gefängniskunde (Heidelberg 1934).

3) Es ist nicht beabsichtigt, in diesem Abschnitt eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Vorschriften des Regolamento zu geben; vergl. dafür Mittermaier in: Blätter f. Gef. Kunde 1933.

4) Denkschrift zum Regul. S. 14.

5) Vergl. § 2.

hin, nämlich auf starke Hervorkehrung des Gedankens der Vergeltung und der Züchtigung (*castigo*) rein um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf irgendwelchen erzieherischen Wert. Bei dem Gedanken der moralischen Verantwortlichkeit ergibt sich das von selbst, während die Zweispurigkeit die Betonung des *Castigo*-Gedankens bei den Strafen benutzt, um eine möglichst deutliche Scheidung zwischen Strafen und Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Bemühung, den „strengen Ernst zu wahren, der dem Gedanken der Züchtigung natürlich ist“ (Rocco), führte bei der Neuregelung des italienischen Strafvollzugs dazu, daß man auf eine Reihe Maßnahmen nicht verzichten zu können glaubte, die im Rahmen eines modernen Strafgesetzgebungswerkes etwas auffallend wirken.

So hat man z. B. bestimmt, daß die Strafgefangenen nicht mit ihrem Namen gerufen, sondern unter einer Nummer geführt werden. Diese Maßnahme, von der Novelli, der Leiter des italienischen Strafvollzugs, selber sagt,⁶⁾ daß sie wie ein „Felsblock über einem lebendig Begrabenen“ wirkt, dient zur Verdeutlichung des Unterschieds zu den Sicherungsmaßnahmen, bei deren Vollzug der „Internierte“ mit Namen gerufen wird.⁷⁾ Daß diese Abstempelung zu einer Nummer auf die üblen Elemente nur noch abstumpfender wirkt, auf die irgendwie empfindsamen Gefangenen aber verletzend, ist dem italienischen Gesetzgeber ohne Zweifel bewußt. Trotzdem glaubte er auf dieses Unterscheidungsmerkmal nicht verzichten zu können und beginnt infolgedessen einen Strafvollzug, in dem das Prinzip der Individualisierung eine maßgebliche Rolle spielen soll, damit, daß der Gefangene zunächst „seiner Persönlichkeit beraubt“ wird.⁸⁾ Auf ähnlichem Gedankengang beruht die im Einklang mit Art. 106 c. p. stehende Vorschrift, nach der bei Geisteskrankheit der Strafgefangene in eine Gerichts-Irrenanstalt zu überführen ist und seine Strafe ausgesetzt wird. Nach erfolgter Heilung wird der Betreffende wieder in die Strafanstalt zurückgebracht, ohne daß ihm die in der Gerichts-Irrenanstalt verbrachte Zeit angerechnet wird. Denn: eine Strafe ist nicht verbüßt, wenn sie nicht „gefühl“ worden ist (*una pena non può essere scontata se non è sentita*)!

6) L'esecuzione delle misure di sicurezza S. 17.

7) Ebenfalls nicht mit Nummern gerufen werden neben den Jugendlichen die Gefangenen, denen mildernde Umstände zugebilligt sind oder die Fahrlässigkeitsdelikte begangen haben, des weiteren die Insassen der Resozialisierungsanstalten und die Arrestanten.

8) Novelli: loc. cit. S. 17: „La personalità dell'individuo risulta soppressa“.

Neben diesem Gedanken der „Züchtigung“ als Sinn der Strafe macht sich im *Regolamento* andererseits deutlich der Einfluß des Gedankenguts der positiven Strafrechtsschule geltend. Die Spezialisierung der Strafanstalten, die Individualisierung in der Behandlung der Gefangenen, die sorgfältige Ausgestaltung der Gefangenenarbeit — all dies sind Fragen, mit denen sich die positive Schule eingehend beschäftigt hat und die zum Teil einen Niederschlag bereits im Entwurf Ferri vom Jahre 1921 gefunden hatten.⁹⁾ Auf eine Anregung Ferris¹⁰⁾ geht auch die Bestimmung des *Regolamento* zurück, daß die Gefangenen dem Staat die Unterhaltskosten zu ersetzen haben. Als Unterhalt gelten hierbei die Kosten, die dem Staat für Essen, Kleidung und Arzneimittel verursacht werden.¹¹⁾

Auch in anderen Vorschriften hat im *Regolamento* der Erziehungsgedanke einen Niederschlag gefunden, was sich in stärkerem Maße allerdings nur in der Frage des Jugendstrafvollzuges auswirkt.¹²⁾

Als letzter der leitenden Gesichtspunkte der neuen Vollzugsordnung muß hier die starke Herausarbeitung rechtlicher Garantien für den Strafgefangenen Erwähnung finden. Man findet sie u. a. bei den Bestimmungen über die Tätigkeit des Vollstreckungsrichters (den *del Giudice* als eine Einrichtung zur besseren Gewährleistung der Rechte des Verurteilten bezeichnet),¹³⁾ bei der Regelung der Gefangenenarbeit (Recht auf Entlohnung, Invaliden-, Alters- und Krankenversicherung),¹⁴⁾ bei der Ausübung der Disziplinargewalt (Recht der Gefangenen auf Gehör, Art. 148 Abs. VII des *Regol.*), schließlich bei der Festsetzung der als besonders scharfe Maßnahme empfundenen Isolierungszeit (genau festlegte Höchstfristen in den Artikeln 49, 51, 52 des *Regol.*).

Aus dem Angeführten geht hervor, daß das *Regolamento* sich erheblich mehr als der *Codice Rocco* den Gedankengängen der modernen Strafrechtsschulen genähert hat. Es ist andererseits verständlich, daß in dem Nebeneinander so widerstreitender Gedankengänge wie dem der Vergeltung als Strafzweck und dem eines Erziehungsstrafvollzuges eine Quelle für Schwierig-

9) Vergl. darüber die ausführliche Darstellung in den §§ 6 u. 7 dieser Arbeit.

10) Vergl. Entwurf Art. 73, Denkschrift S. 299 ff.

11) Vergl. Art. 2 des *Regol.* in Verbindung mit Art. 145 des c. p.

12) Vergl. § 11.

13) Vergl. *lavori prep.* III, II, S. 240; im übrigen vergl. § 6.

14) Vergl. § 7.

keiten und Mißverständnisse bei der Durchführung des Vollzugs liegen muß.

Dazu kommt, daß die neuen Gedanken des Regolamentoo in der Praxis auch deshalb auf Schwierigkeiten stoßen, weil das zur Verfügung stehende Personal den erhöhten Anforderungen, die der neue Strafvollzug bringt, vielfach noch nicht ganz gewachsen ist.¹⁵⁾ Charakteristisch für den italienischen Strafvollzugsbeamten ist noch heute eine gewisse nüchterne Sachlichkeit, die ihn trotz gewissenhafter Pflichterfüllung nur selten zu jener Freude am Beruf kommen läßt, die gerade im Strafvollzug mit seinen hohen Anforderungen unbedingte Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit ist. Das spiegelt sich in vielen Einzelheiten des Anstaltslebens wieder. Andererseits wird man in Italien nur selten eine feindselige Einstellung zwischen Beamten und Gefangenen finden — im Gegenteil hat man nicht selten den Eindruck, daß zwischen Wachtmeistern und Gefangenen persönlich ein etwas zu vertrauter Ton herrscht.

Einen ungewöhnlich großen Raum hat sowohl bei der Reform von 1921 wie bei der von 1931 die Frage der Zellenhaft^{15a)} eingenommen, die vom Codice Zanardelli für einen Teil der langen Strafen als Verschärfung vorgeschrieben war. In Italien besteht eine starke Strömung gegen diese Haftform, die Ferri als eine „Verirrung des 19. Jahrhunderts“ bezeichnet hat.¹⁶⁾ Im Jahre 1929 war diese Frage („problema cellulare“) sogar Gegenstand einer besonderen Interpellation in der Abgeordnetenkammer. Auch die Denkschrift zum Codice Rocco verwirft die Zellenhaft, die sie als eine „Quelle der Vertierung“ bezeichnet, welche nicht nur die körperlichen, sondern auch die geistigen und moralischen Kräfte des Gefangenen zerstöre. Aber auch hier macht der Codice Rocco eine „technisch-juristische“ Ausnahme: Die Zellenhaft wird auch heute noch angewendet, wenn ein zu Dauerzuchthaus Verurteilter ein weiteres Delikt begeht, das mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist.¹⁷⁾ In diesem Falle dient die Zellenhaft als Verschärfung der Strafe, ohne die der italienische Gesetzgeber nicht glaubt auskommen zu können, mag auch sonst sein Urteil über diese Art von Strafvollzug so ablehnend wie nur irgend möglich sein. Diese entschiedene Ab-

15) Vergl. § 11.

15a) Gemeint ist damit dauernde Isolierung.

16) Ferri in: Scuola pos. 1924 S. 301.

17) Vergl. Art. 72 II c. p.

lehnung wird übrigens von der heutigen Kriminalwissenschaft nicht allgemein geteilt.¹⁸⁾

Wenn auch die Zellenhaft als Strafe im Gesetzbuch selbst fast völlig ausgeschaltet ist, so taucht sie doch — verständlicherweise — im Regolamentoo als Mittel des Strafvollzugs wieder auf, allerdings nur in zwei Fällen: als Disziplinarstrafe (la cella, Art. 153 Regul.) und als Beobachtungszeit nach Einlieferung in die Strafanstalt (periodo d'isolamento, Art. 49 Regul.). Die Dauer dieser Beobachtungszeit ist vom Gesetz auf einen Monat bemessen, praktisch beträgt sie jedoch in der Regel weniger.¹⁹⁾ In Ausnahmefällen kann sie vom Vollstreckungsrichter (und zwar nur von diesem) zur weiteren Beobachtung bis auf 3 Monate verlängert werden. Erweist sich auch diese Frist als zu kurz, so muß der Gefangene in ein Strafhaus überwiesen werden.

Während der Isolierung soll der Gefangene jeden Tag von dem Direktor, dem Kaplan und dem Arzt besucht werden, eine Bestimmung, die zweifellos ohne genügende Kenntnis des Betriebs in einer Strafanstalt getroffen worden ist und die sinngemäß gar nicht erfüllt werden kann. Am Ende der Beobachtungszeit entscheidet der Direktor, beraten vom Kaplan und vom Arzt, ob der Gefangene unverzüglich oder nur allmählich zum Gemeinschaftsleben zuzulassen sei. In letzterem Falle arbeitet er erst einige Zeit in Gemeinschaft mit dafür besonders ausgewählten Gefangenen.

Über die Beobachtungen, die Direktor, Kaplan und Arzt gemacht haben, hat eine Niederschrift zu erfolgen und zwar nicht nur in den Anstaltsakten, sondern auch in einer Sonderakte (cartella biografica), die nach ausdrücklicher Vorschrift des Regolamentoo für jeden Gefangenen geführt werden muß.²⁰⁾

Wenn das Regolamentoo sagt, daß nach Abschluß der Isolierungszeit der Gefangene zum Gemeinschaftsleben (vita in comune) zuzulassen sei, so ist dieser Ausdruck mißverständlich. Denn die nächtliche Isolierung, die heute in Italien für alle Anstalten bindend vorgeschrieben ist, erstreckt sich nach der augenblicklichen italienischen Regelung auf die ganze Zeit nach Arbeitsschluß.²¹⁾ Es gibt also in Italien ein „Gemeinschaftsleben“ lediglich in der Arbeitszeit, davon abgesehen sollen die Gefan-

18) Vergl. z. B. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung S. 319; Petrzilka: Persönlichkeitsforschung S. 108 ff.

19) In den meisten Anstalten betrug sie im Durchschnitt 2, höchstens 3 Wochen.

20) Vergl. Art. 3 Regul.

21) Vergl. Caron zu Art. 22 c. p.

genen nur noch während des Unterrichts, beim Gottesdienst und beim Spaziergang zusammen sein.²²⁾

Für den Spaziergang ist eine Dauer von mindestens einer Stunde festgesetzt. Die Gefangenen dürfen einzeln oder zu dritt gehen und dabei leise sprechen. Auffallend ist die für deutsche Verhältnisse übermäßig starke Überwachung der Spazierhöfe.

Besonders sorgfältige und eingehende Regelung haben Gottesdienst und Unterricht gefunden. Es wurde bereits erwähnt (S. 15), daß im Regolamento der Erziehungsgedanke nicht unbedeutenden Raum gefunden hat. Die Ausgestaltung der Arbeit²³⁾ und die Neuordnung des Progressivsystems²⁴⁾ sollen nach dem Wunsche des Gesetzgebers in Sonderheit der Erziehung dienstbar gemacht werden. In der gleichen Richtung wirkt sich die Tätigkeit des Geistlichen aus, der in den italienischen Anstalten eine sehr wichtige Rolle spielt. Novelli, dessen Bestrebungen, die kirchliche Arbeit in den Anstalten zu verbreitern, in anderem Zusammenhang bereits erwähnt worden sind,²⁵⁾ bezeichnet den Kaplan als ein „wichtiges Organ“ im Anstaltsleben. Das ist er in der Tat. Der Kaplan verwaltet die Bibliothek, ist verantwortlich für den Unterricht in der Anstalt,²⁶⁾ kontrolliert meist den Briefverkehr²⁷⁾ und steht in allen wichtigen Angelegenheiten dem Direktor zusammen mit dem Arzt beratend und zuweilen mitentscheidend zur Seite. Die Erziehungsarbeit in der Anstalt leistet also zu einem erheblichen Teil die katholische Kirche.

Der Besuch der gottesdienstlichen Veranstaltungen ist Zwang für alle Gefangenen, mit Ausnahme derer, die bei Beginn der Haft erklärt haben, einer anderen Konfession anzugehören, und bemerkenswerterweise auch für die, die keiner Konfession angehören.²⁸⁾ Auch der Besuch des allgemeinen Unterrichts ist für alle Gefangenen Pflicht. Dieser Unterricht besteht aus Vorträgen belehrender Art, die vom Direktor, den leitenden Beamten, dazu aufgeforderten Persönlichkeiten aus

22) In Wirklichkeit sind sie es heute allerdings auch während der Nachtstunden, da bisher nur ein geringer Teil der Strafanstalten mit Einzelzellen versehen ist, trotz der gegenteiligen Vorschrift des Gesetzbuchs und trotzdem die Isolierung während der Nachtstunden in Italien dringlich gefordert wird. Vergl. Conti: Schweizer Z. f. StrR. 1927 S. 61.

23) Vergl. § 7.

24) Vergl. § 8.

25) Vergl. § 1.

26) Der in der Regel von ihm unterstellten Lehrern gegeben wird.

27) Art. 308 Regol. überläßt dies dem Ermessen des Direktors.

28) Laut Verordnung des Ministeriums.

dem freien Leben, vor allem aber vom Kaplan gehalten werden. Über den Inhalt der Vorträge sagt das Regolamento, daß sie „im Besonderen von den Pflichten gegen Gott, gegen den Staat und gegenüber der Gesellschaft“ handeln sollen.²⁹⁾ Der Art. 139 erwähnt ausdrücklich die Möglichkeit, den Gefangenen aufzufordern, den Inhalt der Vorträge zum Zeichen seines Verständnisses zu wiederholen.

Neben diesem allgemeinen Unterricht, der in den sogenannten „sale di studio“ erteilt wird, besteht noch eine besondere Schule für Analphabeten, die meist über einen gut ausgestatteten Schulraum verfügt, während die „sale di studio“ im allgemeinen ziemlich vernachlässigt sind. Für die Analphabeten ist bis zum 40. Lebensjahr täglich zwei Stunden Unterricht vorgeschrieben. Die Älteren dürfen sich freiwillig beteiligen, können aber auch, wenn der Direktor es für angebracht hält, dazu gezwungen werden. Diese Elementarschulen haben für die Anstalten im Süden Italiens außerordentliche Bedeutung und erfüllen eine wichtige allgemein-pädagogische Aufgabe. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß sie in starkem Maße von der erzieherischen Behandlung der andern Gefangenen ablenken.

Musikalische Betätigung wird in den Anstalten nicht geduldet. Novelli bemerkt dazu nur ganz kurz, daß derartige Erziehungsmittel demjenigen Bürger, „der das ehrsame und freie Leben lebt“, vorbehalten bleiben müßten.³⁰⁾ Hier zeigt sich wieder einmal das zwiespältige Wesen des italienischen Strafvollzuges: Die Musik, über deren hohen erzieherischen Wert (bei verständiger Anwendung) kein Zweifel bestehen kann, die gerade bei schwierigen Fällen der Ansatzpunkt für eine Einwirkung auf den Gefangenen sein kann,³¹⁾ wird grundsätzlich aus der Anstalt hinausgewiesen! In den Anstalten ist auch in keiner Weise sportliche Betätigung vorgesehen, obwohl ihr günstiger Einfluß auf das Gesamtverhalten der Gefangenen auch in Italien eingesehen wird.³²⁾

29) Vergl. Art. 310 des Regol.

30) Novelli: Primo congresso giuridico, S. 16.

31) Vergl. Carrara: Trattamento individualizzato in Untermaßfeld, S. 22, besonders auch die bei Foltin, S. 45, zit. Äußerung eines englischen Anstaltsdirektors.

32) Di Tullio: Manuale di antropologia e psicologia criminale, S. 312f. Man stößt in den italienischen Gefängnissen gelegentlich auf merkwürdige Kontraste: Auf der einen Seite üppig ausgestattete Lazarette mit großen Operationssälen, modern ausgestatteten Ordinationszimmern mit Röntgenapparaten und Instrumenten für Elektrotherapie (in Rom stehen 5 Ärzte im Dienste der Anstalt, in Civitavecchia 3!) — auf der anderen Seite un-

Eine erzieherische Beeinflussung der Gefangenen ist mittelbar auch durch Aufrechterhaltung ihrer Beziehungen zu ihren Angehörigen zu erreichen. Novelli legt aus diesem Grunde Wert auf möglichste Erleichterung des Briefverkehrs.³³⁾ Die Fristen für den Briefwechsel sind infolgedessen allgemein sehr kurz bemessen. So darf z. B. selbst im Dauerzuchthaus zweimal im Monat geschrieben werden.³⁴⁾

Auf die Besuche von Angehörigen scheint man weniger Wert zu legen, sie finden häufig in ungepflegten Räumen statt, in denen Besucher und Gefangene sich oft nur durch zwei vergitterte Fenster in ein Meter Entfernung sprechen können.

Aschaffenburg sagt in seinem Buch: Das Verbrechen und seine Bekämpfung: „Ich glaube, bei uns in Deutschland wird in den meisten Anstalten viel zu viel diszipliniert und viel zu wenig erzogen.“³⁵⁾ Den ersten Vorwurf kann man gegen die neue Strafvollzugsordnung Italiens nicht erheben, auf die Berechtigung des zweiten hat schon Collin in einer umfangreichen Arbeit hingewiesen.³⁶⁾

Die eigenartige Haltung, die das Regolamento bei allen Fragen der Erziehung im Strafvollzuge wahrt, kommt auch bei der ausführlichen Regelung der Anstaltsdisziplin zum Ausdruck. In der neuen italienischen Strafvollzugsordnung ist man dem Gedanken, daß der Leiter der Anstalt bei Verstößen gegen die Ordnung unbedingt freie Hand haben muß, nicht gefolgt. Obwohl man sonst die Bedeutung einer starken Amtsgewalt des Direktors anerkennt,³⁷⁾ ist dieser bei der Verhängung von Hausstrafen an genaue Anweisungen gebunden, die den Eindruck eines „Strafgesetzbuches für die Gefängnisse“ machen. Die Strafen sind genau festgelegt, sie beginnen mit einer in Gegenwart eines Beamten auszusprechenden Verwarnung und gehen bis zur Arreststrafe (la cella) mit hartem Lager, einer Decke,

hygienische Zellen, deren abgeblendete Fenster nicht genug Licht und Luft hereinlassen, wo außerdem die Luft durch das Kübelsystem verpestet wird. Etwas mehr frische Luft und etwas mehr körperliche Betätigung würden diese kostspielige Ausstattung der Krankenstationen zu einem guten Teil überflüssig machen!

33) Novelli: The Prison Program of Italy S. 216.

34) Vergl. z. B. die ungleich strengeren Vorschriften der Thür. DUVO von 1924.

35) S. 321.

36) Vergl.: Il progetto di codice penale Italiano da un punto di vista penitenziario.

37) Novelli: L'esecuzione delle pene detentive S. 35.

Wasser und Brot für 3 bis 15 Tage.³⁸⁾ Das Regolamento enthält Strafdrohungen für alle möglichen Arten von Verstößen, gleichgültig ob es sich um „Vernachlässigung der persönlichen Sauberkeit“, um „Übertretung des Schweigegebotes“³⁹⁾ oder um „unpassende Bemerkungen“ handelt. Sogar der Begriff der „Rückfälligkeit“ ist in dem Strafkatalog enthalten (bei Rückfall ist die nächststrengere Strafe anzuwenden), ebenso wie Bestimmungen darüber gegeben sind, wann eine Strafe rückgängig gemacht werden kann.

Verhängt werden die Strafen teils vom Direktor, teils vom Disziplinarrat, dem der Direktor, sein Stellvertreter, der Kaplan und der Arzt angehören. Beachtlich ist, daß der Disziplinarrat bereits 24 Stunden nach Anzeigeerstattung einberufen werden muß und daß keine Strafe verhängt werden darf, ohne daß nicht vorher der Gefangene gehört worden ist.⁴⁰⁾

Prügelstrafe gibt es im italienischen Strafvollzug nicht. Novelli hat sich zu diesem wichtigen Punkt auf dem ersten fascistischen Juristenkongreß folgendermaßen geäußert: Wenn auch für den Angehörigen eines barbarischen Nomadenstammes (per il nomade di una tribù barbara) die Strafe in Zufügung eines körperlichen Schmerzes bestehen müsse (und so sei es bei allen Völkern in ihrer Frühzeit gewesen), so komme für einen zivilisierten Menschen unseres Zeitalters eine derartige Strafe nicht in Frage.⁴¹⁾ Diese Auffassung vertreten die Anstaltsdirektoren in Italien so gut wie ausnahmslos, jedenfalls sind Wünsche auf Einführung der Prügelstrafe noch nicht laut geworden.

Gelingt es nicht, einen Gefangenen durch die gewöhnlichen Strafen zu geordnetem Verhalten zu bringen, so verfügt der Vollstreckungsrichter seine Überweisung in ein Strafhaus (casa di punizione). In der Denkschrift zum Regolamento wird zu der Einrichtung dieser Strafhäuser bemerkt, es sei davon auszugehen, daß Unverbesserlichkeit in der Führung während der Strafverbüßung eine besonders ernst zu nehmende Angelegenheit sei. Diese müsse Gegenstand einer sorgfältigen Untersuchung

38) Als Sonderstrafe (z. B. bei Flucht, Meuterei usw.) gibt es „la cella“ mit normalem Bett und Wasser und Brot nur für Montag, Mittwoch und Freitag, für die Dauer von einem bis zu drei Monaten.

39) Wenn auch das Regolamento Schweigepflicht nur für den Spaziergang der Isolierten, für den Gottesdienst und die Stunden der Nachtruhe vorschreibt, so kann doch der Direktor eine Erweiterung dieses Gebotes anordnen, vgl. Regul. Art. 82.

40) Art. 148, V u. VII, Regul.

41) Novelli: I^o congresso giuridico S. 12.

sein, damit vermieden werde, daß unnötigerweise eine brutale und ungeeignete Behandlung Platz greife, die für den Einzelnen schädlich und für Ordnung und Disziplin in den Anstalten störend sei.⁴²⁾ Deshalb solle der Gefangene vor endgültiger Beschlußfassung über sein Schicksal in einem Strafhaus sorgfältig beobachtet werden. Sähen Direktor, Kaplan und Arzt übereinstimmend den Grund der schlechten Führung in störriger Wideretzlichkeit, so solle er bis auf weiteres in ein verschärftes Strafhaus (casa di rigore)⁴³⁾ eingeliefert werden. Beruhe die Ursache nach Ansicht dieser drei Personen in körperlichen oder geistigen Defekten, so sei die Unterbringung in einer Anstalt für körperlich und geistig Gehemmte, gegebenenfalls auch in einer Irrenanstalt zu veranlassen.

Die Disziplin in den italienischen Anstalten ist im allgemeinen gut. Ein übermäßiger Gebrauch der Hausstrafen erfolgt nicht.⁴⁴⁾ In diesem Zusammenhang erscheint es erwähnenswert, daß innerhalb der Anstalt die Beamten keine Waffen tragen.⁴⁵⁾

Die im vorstehenden gekennzeichnete Strafvollzugsform gilt im allgemeinen nicht nur für die „reclusione“, die gewöhnliche Haftform des italienischen Strafgesetzbuches, sondern auch für deren teils verschärfte, teils gemilderte Abarten.

Für den Vollzug der Reclusion kommen neben dem „gewöhnlichen Gefängnis“, der casa di pena ordinaria, folgende Anstalten in Frage:

- 1.) Anstalten für geistig und körperlich Gehemmte (case per minorati fisici e psichici“) gemäß Art. 141 c. p. Diese Anstalten stehen unter ärztlicher Leitung und sollen neben der Strafverbüßung „auch“ eine Heilbehandlung ermöglichen. Als körperlich und geistig Gehemmte gelten die Gefangenen, deren Strafe wegen Geistesschwäche, Taubstummheit, chronischer Vergiftung durch Alkohol oder Rauschgift gemindert würde, ebenso alle Gewohnheitstrinker und Süchtigen.

42) Denkschrift zum Regol. S. 63.

43) Das sind besondere Abteilungen in dafür geeigneten Strafanstalten, z. B. im Zuchthaus Santo Stefano.

44) In Procida war von 500 Gefangenen innerhalb von 15 Tagen nur ein Gefangener mit Arrest bestraft worden. Der dortige Direktor gestattet übrigens auch während des Arrestes die Bibliotheksbenutzung, weil er auf dem richtigen Standpunkt steht, daß es falsch ist, Erziehungsmittel strafweise zu entziehen.

45) Allerdings besteht in Italien von früher her noch der Brauch, daß auf dem Wehrgang, der auf der Umfassungsmauer entlangläuft, Beamte mit aufgefplantem Bajonett auf und ab patrouillieren.

- 2.) Anstalten für Gewohnheits-, Berufs- und Hangverbrecher (stabilimenti per abituali, professionali e delinquenti per tendenza, Art. 141 c. p. und Art. 241 Regol.). Über ihre Bedeutung unterrichtet § 6 der Arbeit.
- 3.) Anstalten für Außenarbeit (case di lavoro all' aperto). Lavoro all'aperto bedeutet Arbeit außerhalb der Anstalt, „fuori della cinta muraria“. Anstalten für Außenarbeit gibt es vor allem auf Sardinien. Die Gefangenen werden hauptsächlich mit Kultivierung von Ödland beschäftigt. Zur Außenarbeit werden sie durch eine besondere Verfügung des Vollstreckungsrichters zugelassen (144 c. p.).
- 4.) Gerichtskrankenhäuser (Art. 239 Regol.), die vor allem zur Aufnahme der tuberkulösen Gefangenen dienen. Auf durchgreifende Maßnahmen gegen die Tuberkulose wird in Italien auch im Strafvollzug großer Wert gelegt.

Ein besonders interessanter Anstaltstyp ist das Dauerzuchthaus (ergastolo). Zeitige Zuchthausstrafen gibt es in Italien nicht, das ergastolo ist eine lebenslängliche Strafe. Verhängt wird es bei gewissen Arten von Totschlagsdelikten, bei verschiedenen Formen von Hoch- und Landesverrat und bei Zusammentreffen mehrerer schwerer Delikte.

Der Vollzug in diesen Anstalten ist kaum von dem der „Reclusion“ verschieden. Es bestehen zwar Unterschiede bezüglich des Lohnes, der Brief- und Besuchsfristen, im übrigen ist aber die Verpflegung dieselbe wie in den übrigen Anstalten. Auch Strafvollzug in Stufen ist hier möglich.

Das Dauerzuchthaus bietet eine der Möglichkeiten, besonders gefährlichen Verbrechern die Freiheit auf Lebenszeit zu entziehen. Der praktische Unterschied zu den Sicherungsmaßnahmen besteht darin, daß die Voraussetzungen für eine derartige lebenslängliche Verwahrung sehr beschränkt sind (besonders im Fall der Verbrechensmehrheit). Die Durchführung ist einfacher als bei dem Sicherungsverfahren, da eine Nachprüfung der Gefährlichkeit hier nicht erforderlich ist.

Für Übertretungen gibt es in Italien eine besondere Strafe, den arresto, der sich von der gewöhnlichen Gefängnisstrafe durch verschiedene Erleichterungen unterscheidet, von denen hervorzuheben ist, daß die Arrestanten nicht mit einer Nummer, sondern mit ihrem Namen gerufen werden. Arrest kann bis zu drei Jahren verhängt werden.

Da ergastolo und arresto eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen, ergibt sich, daß in Italien praktisch im wesentlichen nur eine Haftstrafe besteht. Im Codice Zanardelli fand sich außer-

dem noch die Form der „detenzione“ für fahrlässige Täter und solche, denen mildernde Umstände zugebilligt worden waren.⁴⁶⁾ Die Überflüssigkeit dieser sonderer Haftform wird in der Denkschrift zum Strafgesetzbuch von Rocco besonders festgestellt. Statt dessen bringt man diese Gruppen von Verurteilten jetzt in besonderen Abteilungen der gewöhnlichen Strafanstalten unter⁴⁷⁾ und gewährt ihnen von vornherein alle Vergünstigungen, die sonst mit der Klassifikation „buona condotta“ verbunden sind.

Diese Behandlung erscheint sehr angreifbar. Richtig betont Petrzilla, daß eine Trennung der Täter mit weniger vorwerfbarer Gesinnung oder Willensrichtung von den übrigen Gefangenen nichts mit einer Besserstellung zu tun habe, sondern nur auf Grund der anders lautenden pädagogischen Aufgabe erfolgen könne, die diese Gruppe von Gefangenen dem Strafvollzug stellt.⁴⁸⁾ Der italienische Überzeugungstäter z. B., der in der Strafanstalt vom ersten Tage an gleichsam belohnt wird, muß den Eindruck gewinnen, daß der Staat sich ihm gegenüber nicht völlig im Rechte fühlt. Damit wird er in der Haltung, die ihn zu dem Rechtsbruch geführt hat, nur gestärkt, statt davon weggeführt. Dies zeigt, daß die Durchführung des Castigo-Gedankens hier zu einem Ergebnis führt, welches die Interessen der Allgemeinheit nicht genügend berücksichtigt.

Der Strafvollzug an Frauen bietet keinen Anlaß zu besonderer Erwähnung. Beachtenswert ist lediglich, daß Italien in der Streitfrage, inwieweit eine Strafvollstreckung gegen schwangere Frauen und junge Mütter durchgeführt werden soll,⁴⁹⁾ zu einer klaren Lösung gekommen ist. Unter Mitwirkung der Operazione nazionale maternità sind in verschiedenen Strafanstalten sogenannte „nidi“ geschaffen worden, in denen die Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre bei der Mutter bleiben können.⁵⁰⁾

Das Regolamento bringt schließlich noch Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft. Von diesen ist hervorzuheben, daß die Untersuchungsgefangenen, die sich nicht mit eigenen Mitteln erhalten können, zur Arbeit verpflichtet sind. Andererseits stehen den Untersuchungsgefangenen gegen be-

46) Manzini: Istituzione di diritto penale ital. S. 134.

47) Vergl. Regol. Art. 39.

48) Petrzilka: Persönlichkeitsforschung, S. 97 f.

49) Vergl. von Hentig-Albrecht, MoSchrKrimPsych. Jg. 1927 S. 374 und Belym, ebenda Jg. 1930 S. 113.

50) Die äußere Ausgestaltung dieser Abteilungen geschieht mit der ganzen Großzügigkeit, mit der in Italien auch sonst der Mutterschutz ausgeübt wird.

sondere Bezahlung „celle a pagamento“ zur Verfügung, die geräumiger sind als die gewöhnlichen Zellen und mit denen die Vergünstigung verbunden ist, sich aus eigenen Mitteln erhalten zu dürfen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Gottesdienst und Unterricht besteht auch für die Untersuchungsgefangenen. Die Denkschrift zum Regolamento begründet diese Verpflichtung damit, daß der Staat Gelegenheit nehmen müsse, auf Menschen einzuwirken, die immerhin Anlaß zu starkem Verdacht gegeben hätten.⁵¹⁾

§ 4. Das Polizeigesetz.

Die Schaffung von Sicherungsmaßnahmen im Codice Rocco hat die Aufmerksamkeit auf ein Gebiet gelenkt, dem man sonst in der Strafrechtswissenschaft nur wenig Beachtung zu schenken pflegt, auf die Maßnahmen nämlich, mit denen die Polizei in den Kampf gegen die Kriminalität aktiv eingreift. Wie bereits festgestellt, verweist die technisch-juristische Schule die neuen Sicherungsmaßnahmen in das Gebiet des Polizeirechts. Der Widerspruch, der sich dagegen erhob, läßt es angebracht erscheinen, mit einigen Sätzen auf die tatsächliche und rechtliche Lage dieser Streitfrage einzugehen.

Grundlage für die Tätigkeit der italienischen Polizei ist das Polizeigesetz,¹⁾ das den Titel „Testo unico delle legge di pubblica sicurezza“ führt. 1931 wurde es neu verkündet, um dem neuen Strafgesetzbuch angeglichen zu werden. Der Artikel 1 enthält folgenden allgemeinen Leitsatz: „Die Polizeibehörde überwacht die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Sicherheit der Bürger, ihre Unversehrtheit und den Schutz des Eigentums; sie sorgt für die Beachtung der Gesetze und der allgemeinen und besonderen Vorschriften des Staates, der Provinzen und der Gemeinden und auch der Anordnungen der Behörden; sie leistet Hilfe im Falle öffentlicher oder privater Unglücksfälle“. Im Titel VI desselben Gesetzes sind „Bestimmungen bezüglich der gemeingefährlichen Personen“ (persone pericolose per la società, Art. 163 ff.) enthalten. Dort findet

51) Denkschrift zum Regol. S. 17.

1) Adolfo Giaquinto: Diritto di polizia e prevenzione indiretta della criminalità in Riv. penit. 1932 S. 513 ff.

sich unter anderem die Regelung der beiden schärfsten Mittel, die die Polizei im Kampf gegen die Kriminalität einzusetzen hat: die Polizeiaufsicht (ammonizione) auf der einen und die polizeiliche Verbannung (confino di polizia) auf der anderen Seite, wovon hier nur die Verbannung interessiert.

Die polizeiliche Verbannung kann für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren verhängt werden und wird in einer Kolonie²⁾ verbüßt. Der dafür zuständige Provinzialausschuß (commissione provinciale, Art. 166 legge P. S.) kann in ein Confinio einweisen: Alle unter Polizeiaufsicht Stehenden (das sind Müßiggänger, Vagabunden und Personen, „die von der öffentlichen Meinung als gefährlich für die Allgemeinheit oder die politische Ordnung bezeichnet werden“, Art. 164), ferner alle Personen, die „von der öffentlichen Meinung als gewohnheitsmäßig folgender Delikte schuldig bezeichnet werden“: Vergehen gegen den Staat, Falschmünzerei, Zuhälterei, Mißbrauch von Rauschgiften usw., soweit sie bezüglich solcher Vergehen in einem Strafprozeß mangels Beweises freigesprochen worden sind, schließlich alle, die sich irgendwie gegen den Staat gewandt haben oder die Absicht auf eine derartige Handlungsweise kundtun.³⁾

Novelli sieht die Aufgabe des Confinos darin, der betreffenden Person jede Möglichkeit zu nehmen, wieder rückfällig zu werden. Abschreckungs- und Erziehungsfunktion billigt er dem Confinio nur in verschwindendem Umfange zu. Das Verhältnis zwischen Strafe, Polizeimaßnahme (confino) und Sicherungsmaßnahme drückt Novelli durch folgende Formel aus: „Die Resozialisierung ist eine Funktion, die für die Strafe sekundär, für die Polizeimaßnahme indirekt, für die Sicherungsmaßnahme in erster Linie in Frage kommt.“⁴⁾ Er kommt sodann zu dem Schluß, daß es notwendig sei, die Vollzugsregeln für Strafen und Sicherungsmaßnahmen deutlich zu unterscheiden. Im Verhältnis zu den Polizeimaßnahmen hält er eine solche Abgrenzung nicht für erforderlich. Als Begründung gibt Novelli an, daß das Confinio zwar im höchsten Grade eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit bedeute, im Grunde aber keinen eigentlichen Haftzustand darstelle.⁵⁾

Diese etwas spitzfindigen Darlegungen sind nicht über-

2) Colonia bedeutet hier nicht ein im Ausland liegendes Besitztum des Staates, sondern eine besondere diesem Zwecke gewidmete Ansiedlung.

3) Beachtlich die weite Fassung des Art. 181 legge P. S.

4) Novelli: L'esecuzione delle misure di sicurezza detentive S. 13.

5) loc. cit.

zeugend. Es erscheint angebracht, einiges Tatsächliche über das Confinio einzuschalten. Zu Grunde liegen dabei Beobachtungen, die der Verfasser während seines mehrtägigen Aufenthaltes auf der Verbannunginsel Ventotene machen konnte.

Ventotene ist eine Insel kleinsten Umfanges westlich von Neapel in der Pontinischen Inselgruppe gelegen. Die Verbannten (es handelt sich in Ventotene durchweg um politische Gefangene) wohnen zum Teil in einem alten Kastell, zum Teil in einer davon getrennt liegenden Baracke. Beide Gebäude machen von außen und innen völlig den Eindruck von Gefängnissen. In diesen Räumen haben sich die Confinati von 8 Uhr abends bis 7 Uhr früh aufzuhalten. Um 8 Uhr morgens treten sie an, um das Geld zu empfangen, das sie als täglichen Verpflegungssatz von der Regierung erhalten (früher 10 Lire, jetzt 5 Lire, davon gehen mindestens 3.50 für Verpflegung ab). Mittags um 2 Uhr und abends um 7 Uhr finden zwei weitere Appelle statt. Die Mahlzeiten werden gemeinsam an bestimmten Mittagstischen im Dorfe eingenommen. Die übrige Zeit steht den Verbannten „zur freien Verfügung“.⁶⁾ Diese freie Verfügung wird allerdings wesentlich eingeschränkt durch Sonderverhaltensvorschriften, die in den einzelnen Verbannungsarten gelten. Der Direktor der Kolonie ist ermächtigt⁷⁾, nach Bedarf Sondervorschriften zu erlassen, die für den Verbannten bindend sind, wenn sie auf der ihm ausgehändigten Ausweiskarte verzeichnet stehen. Auf den Ausweiskarten in Ventotene befinden sich unter anderem folgende Verbote: Die Verbannten dürfen nicht Karte spielen; mehr als 3 Mann dürfen nicht zusammen gehen oder stehen; Beziehungen zu den Frauen im Dorf sind untersagt. Die Gefangenen dürfen sich auch nur innerhalb des Dorfes frei bewegen, die Wege ins Innere der Insel und zum Strand sind ihnen verboten.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung dienen bei einem Bestand von insgesamt 70 Confinierten 71 Beamte. Es verdient noch Erwähnung, daß auch die Confinierten in der in Italien üblichen Weise transportiert werden, das heißt: beide Hände mit schweren Eisen kreuzweise fest-

6) Ein Arbeitszwang wird nicht ausgeübt. Es fehlt aber auch eine Gelegenheit zu freiwilliger Arbeit — soweit auf eine irgendwie angemessene Entschädigung Wert gelegt wird. So sitzen die Verbannten den ganzen Tag beschäftigungslos herum, für die jüngeren Leute (in Ventotene eine ganz Anzahl) ein besonders schweres Geschick.

7) Vergl. Art. 185 legge P. S.

8) Vergl. Urteil der Pretura di Lipari vom 28. 1. 33 in Riv. penit. 1933, S. 887.

gelegt und in Gruppen von 4 Mann mit Ketten aneinander gefesselt.⁹⁾

Im Gegensatz zu Novelli muß man wohl zu der Ansicht gelangen, daß auch hier „un vero e proprio stato di detenzione“, eine regelrechte Haftform vorliegt. Demzufolge ist seine Behauptung, für eine vergleichende Betrachtung zwischen Sicherungsmaßnahmen und Polizeimaßnahmen fehlten alle vergleichbaren Gesichtspunkte, als nicht zutreffend zu bezeichnen. Novelli hebt u. a. als Unterschied hervor, daß beim Vollzug der Polizeimaßnahmen eine erzieherische Behandlung der Verbannten nicht in Frage käme.¹⁰⁾ Ihm entgegen steht Di Tullio (Dozent an der höheren Polizeischule in Rom), der der Meinung ist, daß auch im Confino des geltenden Rechts systematische Resozialisierungsarbeit zu leisten sei.¹¹⁾

Die richtige Lösung dieser Streitfrage um das Wesen von Sicherungsmaßnahme und Polizeimaßnahme ergibt sich an Hand der alten Schlagworte: ante — und post peccatum est. Eine einmal begangene Straftat kann nur im Strafrecht ihre Regelung finden. In welchem Sinne, steht diesem offen — ob es einen Unterschied zwischen moralischer und sozialer Verantwortlichkeit macht oder nur die letztere anerkennt, kann nichts daran ändern, daß der Täter erst post peccatum dem Strafrecht überantwortet wird. Art. 202 c. p. bestimmt dementsprechend, daß die Sicherungsmaßnahmen nur gegen gemeingefährliche Personen verhängt werden dürfen, die eine vom Gesetz als strafbare Handlung angesehene Tat begangen haben. Damit gliedern sich die Sicherungsmaßnahmen ins Strafrecht ein.¹²⁾ Durch die bloße Gefahr einer Verletzung wird das Strafrecht nicht berührt — eine Maßnahme ante peccatum est gebührt der Polizei, auch nach dem italienischen Polizeigesetz. Denn der Artikel 1 sagt deutlich „curare“, das heißt: sich bemühen, für etwas Sorge tragen,¹³⁾ und bringt damit zum Ausdruck, daß er in althergebrachtem Sinne von Praeventivpolizei sprechen will.

Scharf wendet sich gegen eine Aufnahme der Sicherungs-

9) Ventotene ist dabei noch ein Confino mit verhältnismäßig gelindem Vollzug. Auf der nahegelegenen Insel Ponza, die weit mehr Verbannte beherbergt, sind die Freiheitsbeschränkungen bedeutend schärfer.

10) Novelli: Relazione I^o congresso giuridico S. 10.

11) Di Tullio: Manuale S. 338.

12) So auch Ferri: Vorwort zu Daniel: Gefährlichkeit und Strafmaß S. VII.

13) „L'autorità di pubblica sicurezza cura l'osservanza delle leggi“.

maßnahmen in das System des Strafgesetzbuchs Battaglini¹⁴⁾. Er vertritt die Meinung, die misure di sicurezza seien ein willkürlich vom Gesetzgeber herausgegriffenes Stück des Polizeigesetzes, das aus irgend welchen Zweckmäßigkeitsgründen dem Strafgesetzbuch eingegliedert sei. Als Beweis führt Battaglini die Überschrift von Titel VIII des ersten Buches c. p.: Delle misure amministrative di sicurezza an. Diese Auffassung trägt indes zur Lösung der vorliegenden Streitfrage nichts bei.

Als Ergebnis ist festzuhalten: Die misure di sicurezza haben gegenüber den Polizeimaßnahmen keinen „eigenen Inhalt und eigenen Zweck“.¹⁵⁾ Beide dienen der Verbrechensverhütung und zwar, wie gezeigt wurde, mit gleichen Mitteln. Verschieden ist jedoch die rechtliche Beurteilung. Die misure di sicurezza haben ihren Platz im Strafrechtssystem und sind daher mit größeren Rechtsgarantien versehen als die Polizeimaßnahmen.

Unabhängig davon ist andererseits festzustellen, daß die Grenzen des italienischen Polizeirechtes auf Kosten des Strafrechts zu weit hinausgerückt sind. Jenes droht die vom Codice Rocco anerkannten und bestätigten Grundsätze über den Umfang des staatlichen Strafanspruches zu sprengen. Das Ergebnis wäre ein zweites, unsichtbares und nur auf dem Begriff der Gefährlichkeit aufbauendes Strafrechtssystem.¹⁶⁾

§ 5. Der Vollstreckungsrichter.

Der Codice penale Rocco bestimmt in Artikel 144: „Der Strafvollzug wird vom Richter überwacht.“ Damit hat Italien eine Forderung erfüllt, die seit langem und von vielen Seiten erhoben worden ist.¹⁾ Artikel 144 beschränkt sich allerdings auf dies eine Wort „Überwachung“; alles weitere läßt er im unklaren. Es erhob sich deshalb auch sogleich das Bedenken, ob

14) Battaglini: La natura giuridica della misure di sicurezza, in Riv. penit. 1930 S. 1285 ff. Gegen ihn im Sinne einer Trennung der misure di sicurezza von den Polizeimaßnahmen: Rovelli: lavori prep. III, II, S. 385 ff.

15) Novelli: L'esecuzione delle misure di sicurezza detentive S. 7.

16) Das also, was (z. B. von Beling) Ferri irrtümlicherweise zum Vorwurf gemacht wurde.

1) Vergl. auch die entsprechende Stellungnahme des Entwurfs Ferri: Denkschrift zum Regul. S. 281.

diese Fassung des Gesetzes dem Richter nicht eine zu umfangreiche Tätigkeit übertrage. Die Denkschrift zum Strafgesetzbuch bringt keine näheren Aufschlüsse. Zu einer einigermaßen befriedigenden Lösung der Frage gelangt man erst dann, wenn man die Strafprozeßordnung (c. p. p.) und das Regolamento zur Erläuterung heranzieht.

Die Strafprozeßordnung bestimmt zunächst, daß die in Artikel 144 c. p. festgelegte Überwachung von einem besonderen Vollstreckungsrichter²⁾ auszuüben sei. Vollstreckungsrichter werden bei jedem Tribunal ernannt.³⁾ Die Tätigkeit des Staatsanwalts, dem die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches in Prozeß und Vollzug obliegt, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Der Staatsanwalt sorgt weiterhin für die Einlieferung des Verurteilten in die Strafanstalt, er berechnet die Strafdauer und bringt der Strafanstalt Veränderungen der Strafzeit zur Kenntnis, er verfügt auch Strafunterbrechung und Überführung in eine Gerichts-Irrenanstalt, wenn ein Gefangener geisteskrank wird usw.⁴⁾ Eine weitergehende Überwachung des Strafvollzugs im Sinne von Artikel 144 c. p. hat der italienische Gesetzgeber dem Staatsanwalt nicht übertragen wollen. Der Grund dafür ergibt sich aus einer Bemerkung, mit der Novelli den bisherigen Mißerfolg der bedingten Entlassung in Italien begründet. Er sagt, daß bei jener vom Codice Zanardelli vorgesehenen Regelung der Staatsanwalt versagt habe, da er stets mehr die Schwere und den Charakter der Tat als die Persönlichkeit des Täters beachtet habe.⁵⁾

Eine scharfe Abgrenzung findet die Tätigkeit des Vollstreckungsrichters auch gegenüber der des Strafanstaltsdirektors. Auch dessen Zuständigkeit bleibt — im wesentlichen — unberührt. In Abhängigkeit zum Vollstreckungsrichter steht dieser nicht, der Vollstreckungsrichter ist auch in keiner Weise Vorgesetzter des Direktors,⁶⁾ der nur dem Ministerium gegenüber verantwortlich ist. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als gemäß Artikel 4 des Regolamento (der die näheren Bestimmungen für

2) Wörtlich heißt giudice di sorveglianza Überwachungsrichter. Jedoch erscheint die oben gebrauchte Übersetzung angebrachter, vor allem bei Berücksichtigung der im Entwurf zum Deutschen StVG. vorgeschlagenen Bezeichnung „Vollstreckungsgericht“ (E. § 264 ff.). Auch in Italien stellt die Tätigkeit des giudice di sorveglianza — wie der Text ergibt — mehr als bloß eine Überwachung dar.

3) Vergl. Art. 585 c. p. p.

4) Mastrandrea: Del giudice di sorveglianza Riv. penit. 1931 S. 1539; Santoro: Fondamenti della esecuzione penale S. 202.

5) Recueil de documents S. 112.

6) Novelli: L'esecuzione delle pene detentive S. 37.

die Artikel 144 c. p. und 585 c. p. p. gibt) der Richter in einzelnen genau bezeichneten Fällen die Möglichkeit hat, an den Direktor Anordnungen ergehen zu lassen.

Der Inhalt des Artikels 4 gibt die Kompetenzgrenze mit genügender Deutlichkeit an. Danach entscheidet der Vollstreckungsrichter z. B. über die Unterbringung des Gefangenen in einem anderen Anstaltstyp während des Vollzugs,

über die Einweisung der 18—25 Jährigen in die dazu bestimmten Sonderabteilungen,

über die Maßnahmen gegenüber Gefangenen, die nicht zum Gemeinschaftsleben zugelassen werden können,

über die Einweisung in eine Resozialisierungsanstalt und den entsprechenden Widerruf,

über die Unterbringung des Gefangenen in einem Strafhaus, einem verschärften Strafhaus oder einer Anstalt für körperlich und geistig Gehemmte,

über die Einlieferung in eine Gerichtsirrenanstalt,

über die Zulassung zur Außenarbeit usw.

In allen diesen Fällen erläßt der Vollstreckungsrichter Verfügungen unmittelbar an den Direktor der Strafanstalt. Diese Verfügungen (ordini di servizio, Art. 585, V. c. p. p.) sind Verwaltungsmaßnahmen und als solche jederzeit zurücknehmbar,⁸⁾ freilich nur von dem Vollstreckungsrichter selbst⁹⁾. Das Ministerium kann in diesen Fällen nicht eingreifen, vor allem kann es nicht — wie Rende fälschlich annimmt —¹⁰⁾ von sich aus widerrufen oder abändern. Das würde dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Der Vollstreckungsrichter soll eine Überwachung des Strafvollzuges durchführen — zwar gegen die Anstaltsdirektoren, aber nicht im Auftrage ihrer vorgesetzten Behörde. Das Ministerium hat hierzu eine eigene Inspektion zur Verfügung, die durch das Regolamento geregelt wird.¹¹⁾ Diese Inspektion betrifft die Durchführung der vom Ministerium gegebenen Anweisungen im Betrieb der einzelnen Anstalten. Die Überwachung des Vollzugs durch den Richter dient anderen Zwecken. Denn der Vollstreckungsrichter soll weder den staatlichen Strafanspruch selbst durchsetzen, noch eine allgemeine Dienstaufsicht über die Strafanstalten ausüben, sondern er soll die Gesetzmäßigkeit des Vollzugs, das heißt auch die nötige

8) Mastrandrea: Del giudice di sorveglianza, Riv. penit. 1931 S. 1545.

9) Santoro: op. cit. S. 209.

10) Il giudice di sorveglianza nei nuovi codici penali ital., Riv. penit. 1932 S. 166.

11) Vergl. Regol. Art.

Übereinstimmung mit den kriminalpolitischen Zielen des Gesetzgebers garantieren.¹²⁾ Dabei hebt die Denkschrift zum Regolamento besonders den Schutz der Rechte des Gefangenen hervor. Der Gefangene soll wissen, „daß das Recht des Staates zum Strafen außerhalb der Sphäre des Prozesses auch in der des Vollzuges mit allen Garantien und innerhalb der Grenzen der Gesetzlichkeit ausgeübt wird“.¹³⁾

Die Tätigkeit des Anstaltsdirektors ist von der des Vollstreckungsrichters dergestalt abgegrenzt, daß der Direktor nach wie vor über alles entscheidet, was lediglich den Anstaltsbetrieb betrifft. Was jedoch über das interne Anstaltsleben hinaus von Bedeutung ist (z. B. die Unterbringung in einer anderen Anstalt), fällt in den Entscheidungsbereich des Richters.

Mit diesen „funzioni deliberative“¹⁴⁾ ist jedoch die Tätigkeit des Vollstreckungsrichters noch nicht erschöpft. Das Regolamento weist ihm noch „funzioni consultive“ und „ispettive“ zu, beratende und aufsichtsführende Funktionen. Die ersteren beschränken sich auf Gutachten, die der Vollstreckungsrichter bei dem Gesuch um bedingte Entlassung und bei dem Vorschlag zur Begnadigung abzugeben hat. Die Inspektionstätigkeit wird ihm durch Artikel 4 Abs. I Regul. übertragen. Danach soll er alle zwei Monate die Strafanstalten besuchen und feststellen, ob die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen eingehalten werden und darüber an das Ministerium Bericht erstatten.

Die Bedeutung des Vollstreckungsrichters wird jedoch nicht von diesen beiden letztgenannten Aufgaben getragen, sondern ruht — das ist einhellige Auffassung — in den Entscheidungen, die er als Garant eines gesetzmäßigen Strafvollzuges an den Direktor ergehen läßt. Seine Tätigkeit soll vornehmlich den Verurteilten schützen.¹⁵⁾

Im Gegensatz dazu tritt bei seinem Wirken im Verlauf des Vollzuges der Sicherungsmaßnahmen mehr der Schutz der Gesellschaft in den Vordergrund.

Das ergibt sich aus dem Wesen der Sicherungsmaßnahmen, die ja von dem Begriff der Gemeingefährlichkeit ausgehen. Aber auch aus einem anderen Gesichtspunkt kann die Tätigkeit des Vollstreckungsrichters bei Strafen und Sicherungsmaßnahmen nicht die gleiche sein. Bei dem Vollzug der Strafen ist das

12) Novelli: L'esecuzione delle pene detentive S. 34.

13) Denkschrift zum Regul. S. 14.

14) Denkschrift zum Regul. S. 21.

15) In den Bezirksgefängnissen übt anstelle des giudice di sorveglianza der Pretor dessen Tätigkeit aus. Vergl. Art. 585, V. c. p. p.

Urteil und damit die Art des Vollzugs von dem Prozeßrichter festgelegt, und nur seine Ausführung kann vom Vollstreckungsrichter überwacht werden. Bei den Sicherungsmaßnahmen dagegen fällt diesem auch eine Art rechtsprechende Tätigkeit zu. Sicherungsmaßnahmen können verhängt werden zugleich mit der Verurteilung zur Strafe bzw. mit dem Freispruch. Sie können in bestimmten Fällen auch später ausgesprochen werden.¹⁶⁾ Unter gewissen Voraussetzungen muß der Vollzug der Sicherungsmaßnahme unterbrochen oder das zunächst angeordnete Sicherungsmittel mit einem anderen vertauscht werden.¹⁷⁾ Schließlich muß nach Ablauf der vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestzeit die Gemeingefährlichkeit des Internierten nachgeprüft und gegebenenfalls eine Verlängerung angeordnet werden.¹⁸⁾

Alle diese Entscheidungen fallen dem Vollstreckungsrichter zu,¹⁹⁾ der hier nicht in Gestalt von Verfügungen (wie bei der Überwachung des Strafvollzuges), sondern durch förmliches Dekret entscheidet. Die betroffene Partei oder ihr Vertreter und der Staatsanwalt werden angehört.²⁰⁾ Gegen die Dekrete kann ein Rechtsmittel beim zuständigen Appellationshof eingelegt werden, über das ein delegierter Richter entscheidet.²¹⁾ Mastrandrea hält diese Tätigkeit des Vollstreckungsrichters für mehr rechtsprechend als verwaltend,²²⁾ Novelli ist der Ansicht, daß sie „dem Inhalt nach verwaltend, der Form nach rechtsprechend“ sei.²³⁾ Die Unterscheidung, die Novelli hier macht, entspricht seiner Auffassung (die zugleich diejenige der herrschenden Lehre ist), daß der Richter bei der Verhängung der Sicherungsmaßnahmen materiell als Verwaltungsorgan tätig wird.

Von einer Überwachung des Vollzugs der Sicherungsmaßnahmen ist weder im Strafgesetzbuch noch in der Strafprozeßordnung die Rede. Das Regolamento hat jedoch von sich aus eine derartige Regelung getroffen.²⁴⁾

Auch hier stehen dem Vollstreckungsrichter entscheidende, beratende und aufsichtsführende Aufgaben zu. Für die Aufsichtsführung besteht nicht wie bei dem Vollzug der Strafen eine Vorschrift darüber, in welchen Abständen die Überwachungsbesuche stattfinden sollen, da sich schon aus der übrigen Tätig-

16) Vergl. Art. 205 c. p.

17) Vergl. Art. 212 c. p.

18) Vergl. Art. 208 c. p.

19) Vergl. Art. 635 c. p. p.

20) Vergl. Art. 638 u. 636 c. p. p.

21) Del Giudice di sorveglianza, Riv. penit. 1932 S. 128.

22) L'esecuzione delle misure di sicurezza detentive S. 52.

23) Denkschrift zum Regul. S. 81 f.

keit des Vollstreckungsrichters häufige Anwesenheit in den Anstalten ergibt oder wenigstens ergeben sollte. Die anderen Aufgaben der Überwachung des Vollzugs entsprechen mehr oder weniger der Tätigkeit, die der Vollstreckungsrichter beim Vollzug der Strafen ausübt,²⁵⁾ und zwar auch der Form nach: er erläßt keine Dekrete, sondern unanfechtbare Verfügungen.²⁶⁾

Die Ausgestaltung, die das Amt des Vollstreckungsrichters in Italien in Gesetzgebung und in Praxis gefunden hat, erscheint nicht glücklich. Ein erstes und schwerwiegendes Bedenken liegt in der Überlastung dieses Amtes. So hat zum Beispiel ein Vollstreckungsrichter in Neapel nicht weniger als 8 Anstalten mit ca. 3500 Gefangenen zu überwachen. Derselbe Richter hat in der Zeit vom 1. 7. 31 bis 31. 12. 32 ungefähr 2850 Vorgänge erledigt.²⁷⁾

Die Gefahr eines „formalismo burocratico“ ist bei einer solchen Fülle von schwierigen und langwierigen Untersuchungen nicht nur sehr naheliegend, wie Feruccio Falcchi annimmt,²⁸⁾ sondern gegeben. Aber auch aus einem anderen Grunde als dem der Arbeitsüberlastung entsteht diese Gefahr:²⁹⁾ Der Vollstreckungsrichter ist bei seiner Tätigkeit auf die mündliche und schriftliche Hilfe des Direktors angewiesen. Einmal aus dem Grunde, weil er sich zu wenig in der Anstalt aufhält, sie nur von seinen kurzen Besuchen her kennt.³⁰⁾ Andererseits auch deshalb, weil er über keine geeignete Ausbildung verfügt. In der Denkschrift zur Strafprozeßordnung wird zwar als Voraussetzung für das Amt eines Vollstreckungsrichters „particolare cultura e attitudine nelle materie penali“ (eine besondere Ausbildung und Neigung für das Strafwesen) aufgestellt, mit dieser allgemein gehaltenen Formel ist jedoch wenig erreicht.

Auch in Italien bemüht man sich zur Zeit um die Frage einer Sonderausbildung des Strafrichters.³¹⁾ Der meist gemachte Vorschlag, den Besuch der „scuole di perfezionamento di diritto penale“ vorzuschreiben, genügt indes für den Vollstreckungsrichter nicht. Was ihm heute fehlt, ist Praxis; ohne diese wird er nie sein Amt ausfüllen können.

25) Vergl. Art. 263 und 278 des Regul.

26) Vergl. Art. 264 des Regul.

27) Die Anstaltsbesuche sind in dieser Zahl einbegriffen.

28) Il giudice di sorveglianza S. 176.

29) Antolisei: Pene e misure di sicurezza S. 9.

30) P. Arena: Le sanzioni nel nuovo c. p., Riv. penit 1931 S. 931 spricht von den „visite rapide“ des giudice di sorveglianza.

31) Vgl. Carnevale in: Rapports préparatoires du 3. congrès international de droit pénal S. 521 ff.; di Tullio: Giudice specializzato in: Giustizia Penale 1933 Fasc. IV—V.

Es mutet bei aller Berücksichtigung der Notwendigkeit von Rechtsgarantien merkwürdig an, daß gerade in den schwierigsten Fragen des Vollzugs der Direktor Anweisungen von einem Nichtfachmann entgegennehmen muß. Daß zum Beispiel der Vollstreckungsrichter einen Gefangenen auch gegen den Willen des Direktors zum Gemeinschaftsleben zulassen kann, eröffnet nicht geringe Schwierigkeiten allein schon deshalb, weil der Richter nur für die Anordnung, nicht für die Durchführung die Verantwortung trägt. In der Regel wird er sich daher auch begnügen, auf Grund der Vorschläge des Direktors seine Entscheidungen zu treffen,³²⁾ das heißt: in der Regel ist heute eine selbständige Tätigkeit des Vollstreckungsrichters eine Seltenheit.³³⁾

Wenn Novelli ausspricht, daß „der Richter“ den Vollzug der Strafe kontrollieren solle und sich nach dem Prozeß vergewissern müsse, ob die dort begonnene Individualisierung in der Behandlung des Gefangenen richtig weitergeführt werde, so meint er damit sicher nicht den jeweiligen Prozeßrichter.³⁴⁾ Vielmehr erhält dieser Gedanke seinen praktischen Sinn erst dann, wenn man sagt, daß — ganz allgemein gesehen — die Beziehungen zwischen Rechtsprechung und Vollzug enger geknüpft werden müssen, um ein uneinheitliches Arbeiten zu vermeiden. Dagegen spricht allerdings die Ansicht Collins, daß Rechtsprechung und Vollzug verschiedenen Zwecken dienen: Gesetz und Prozeß hätten eine abschreckende, generalpräventive Wirkung, Zweck des Vollzuges sei jedoch eine erzieherische Beeinflussung des Gefangenen.³⁵⁾ Aber auch dadurch würde die Aufgabe des Vollstreckungsrichters als eines Rechtsgaranten im Vollzug nicht erlöschen. Nur darf er diese Aufgabe nicht selbständig übertragen bekommen; die italienische Praxis hat vielmehr bewiesen, daß einzig und allein der Gedanke eines Vollstreckungsgerichts, in dem neben dem Richter auch noch der Anstaltsleiter, der Arzt und gegebenenfalls der Fürsorger Sitz und Stimme haben, die richtige Lösung darstellt.³⁶⁾

32) Geesteranus: La réforme pénale en Italie S. 129.

33) Arena: loc. cit. „dunque in sostanza è il direttore carcerario che giudica“.

34) Derartige Gedanken bringt Ugo Spirito zum Ausdruck. Vgl. Il nuovo diritto penale S. 54.

35) Collin: Il progetto di codice italiano da un punto di vista penitenziario, S. 6 „Per conseguenza la repressione e la prevenzione generale sono virtualmente raggiunti con la pronunzia della sentenza“.

36) Antolisei: op. cit. S. 10; Moutvallons: Gutachten für die Société des prisons de France, in: Revue droit pénal e de criminologie 1932 S. 163; Exner: Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen S. 248.

§ 6. Die Spezialisierung der Anstalten.

Neben der Einführung der Sicherungsmaßnahmen hat der Codice Rocco auch durch die Einteilung der Verbrecher entsprechend ihrer kriminellen Haltung besondere Aufmerksamkeit erregt. Diese Einteilung (classificazione), die auf die Arbeiten der positiven Kriminalistenschule zurückgeht, hatte in Lombrosos Studien ihren Anfang und in Ferris Gesetzentwurf vom Jahre 1921 ihren ersten praktischen Niederschlag gefunden. Der Codice penale Rocco, der sich auf diesem Gebiet gegenüber dem Entwurf Ferri durch größere Klarheit auszeichnet,¹⁾ unterscheidet Gewohnheitsverbrecher (delinquenti abituali) Berufsverbrecher (delinquenti professionali) und Verbrecher aus Hang (delinquenti per tendenza).

Zum Gewohnheitsverbrecher muß der Richter jeden erklären, der nach drei vorangegangenen Bestrafungen in Höhe von mehr als fünf Jahren innerhalb von 10 Jahren ein viertes Mal zur Verurteilung kommt, vorausgesetzt, daß diese Verbrechen die gleiche Natur haben (lo stesso indole Art. 101, 102 c. p.). Abgesehen von diesen gesetzlich festgelegten Fällen kann der Richter nach freiem Ermessen einen zwei Mal vorbestraften Täter zum Gewohnheitsverbrecher erklären, wenn er nach Berücksichtigung der Tatumstände und der persönlichen Verhältnisse des Täters zu der Überzeugung kommt, daß dieser „dem Verbrechen ergeben ist“ (dedito al delitto Art. 103 c. p.).

Ist aus den persönlichen und sachlichen Umständen zu entnehmen, daß ein Gewohnheitsverbrecher von den Erträgen der Straftaten lebt, so wird er vom Richter zum Berufsverbrecher erklärt.

Zum Verbrecher aus Hang wird erklärt, wer eine Tat begeht, die sich gegen Leben oder Gesundheit eines Menschen richtet und eine besonders anlagemäßige Neigung zum Verbrechen kundtut.

Diese Einteilung der Verbrecher erlangt erklärlicherweise besondere Bedeutung im Strafvollzug. Das Strafgesetzbuch bestimmt dazu in Art. 141, daß die angeführten drei Klassen von Verbrechern ihre Strafe in besonderen Anstalten zu verbüßen haben. Artikel 109 ordnet für alle drei Gruppen Sicherungsmaßnahmen an, deren Dauer Artikel 217 näher bestimmt. Ganz

1) Vergl. Ferri: Denkschrift S. 254 und Entwurf Art. 27 ff.

2) Cassinelli: L'avvenire del diritto penale S. 135.

schematisch wird die Nachprüfung der Gefährlichkeit für die Gewohnheitsverbrecher nach zwei Jahren, für die Berufsverbrecher nach drei Jahren, für die Verbrecher aus Hang nach vier Jahren angesetzt. Vor dieser Zeit ist eine Entlassung aus der Sicherungsanstalt nicht anders möglich als durch Gnadenerlaß. In der Denkschrift zum Regolamento sind für den Strafvollzug in den Sonderanstalten für Gewohnheits-, Berufs- und Hangverbrecher Richtlinien niedergelegt.³⁾ Danach hat diese Sonderbehandlung einen doppelten Grund. Sie dient einmal dazu, die Erstbestraften und Gelegenheitsverbrecher vor dem Einfluß des gefährlichen Verbrechertums zu schützen. Richtig hat man erkannt, daß dazu völlige Trennung, das heißt Unterbringung in verschiedenen Anstalten erforderlich ist. Des weiteren soll diese Absonderung die Möglichkeit geben, den Strafvollzug durch „Individualisierung“ so wirksam wie nur irgend möglich zu gestalten. Di Tullio hebt hierzu hervor, daß besondere Wirksamkeit nicht gleichbedeutend sei mit besonderer Verschärfung. Er weist im Gegenteil darauf hin, daß bei diesen Gruppen allzu große Strenge mehr Schaden anrichten könne als bei den übrigen Gefangenekategorien.⁴⁾ Er stützt diese Ansicht auf die Erfahrung, daß Gewohnheitsmäßigkeit, Gewerbsmäßigkeit und Hang zum Verbrechen sehr oft auf krankhaften Erscheinungen beruhen, die durch unrichtige Behandlung nur verstärkt werden können. Daß andererseits in den Sonderanstalten für die schwere Kriminalität unter Umständen zu den allerschärfsten Maßnahmen gegriffen werden muß, betont die Denkschrift zum Regolamento mit Recht.⁵⁾ Im übrigen aber überläßt das Regolamento die nähere Ausgestaltung des Vollzugs „internen Anstaltsvorschriften“, um den besonderen Erfordernissen weitgehend entsprechen zu können.

Was ist nun von diesem Programm in der italienischen Strafvollzugspraxis verwirklicht? Bis heute, das heißt nach zweijähriger Geltung des neuen Regolamentos, ist nur der eine und wohl minder wichtige Teil dieser Aufgaben erreicht worden: die Trennung von den übrigen Gefangenen. Es gibt verschiedene „case di reclusione per delinquenti abituali, professionali e per tendenza“, sogar ein besonderes „ergastolo“. Allerdings erscheint bei einer lebenslänglichen Strafe die Notwendigkeit der

3) Denkschrift S. 65.

4) Di Tullio: L'articolo 241 del nuovo regolamento penitenziario S. 26.

5) S. 65.

Spezialisierung fraglich.⁶⁾ Im übrigen aber ist etwas Neues noch nicht geschaffen worden. Nach Besuch der Sonderanstalten kommt man im Gegenteil zu der Überzeugung, daß die Möglichkeiten für eine besondere Behandlung in Italien noch nicht gegeben sind. Es lassen sich in diesen Gefängnissen nicht die geringsten Unterschiede zu gewöhnlichen Strafanstalten feststellen, weder bei der Regelung der Arbeit noch bei der Überwachung, ärztlichen Betreuung und sonstigen Behandlung der Gefangenen.

Wenn sich auch die Strafrechtswissenschaft nach den Anregungen der positiven Kriminalistenschule seit langem mit den Fragen einer Klassifizierung der Verbrecher beschäftigt hat und dabei zu gewissen Lösungen gelangt ist, so ist die Strafvollzugswissenschaft in ihrer Entwicklung noch nicht so weit vorgeschritten. Daß dies der Fall ist, zeigt auch das italienische Strafgesetzbuch mit der bereits angeführten Bestimmung des Artikels 217. Die dort festgelegten Mindestfristen für die Sicherungsmaßnahmen erwecken den Anschein, als sei nach Ansicht des Gesetzgebers ein Verbrecher aus Hang doppelt so gefährlich wie ein Gewohnheitsverbrecher, denn für jenen beträgt die gesetzliche Mindestfrist der Internierung vier, für diesen zwei Jahre. Der Versuch, die besonderen Erscheinungsformen der Kriminalität „rechnerisch“ zu erfassen, beweist, daß diese Regelung ohne Mitarbeit der Praxis getroffen worden ist. Die hier vertretene Auffassung wird durch Ausführungen Di Tullios voll bestätigt. Er sagt, daß die Hauptaufgabe zunächst die sei, Fall für Fall Wesen und Ursache dieser erhöhten Kriminalität festzustellen, bevor man erfolgreich einen Sondervollzug durchführen könne. Derartige Untersuchungen sind zwar in Italien zahlreich gemacht worden, sie haben aber nie ein Ergebnis gehabt, das über bloße Feststellungen herausging. Eine Gelegenheit, die Untersuchungsergebnisse auf den Vollzug im einzelnen anzuwenden, war früher nicht gegeben. Das neue Regolamento bietet allerdings Handhaben dazu. Aber da man gerade erst an die Aufgabe herangeht, den Vollzug gegen die — „normalen“ Gefangenen wirksamer und zweckentsprechender zu gestalten, muß der Versuch, zugleich auch die Frage der Behandlung Schwersterziehbarer zu lösen, zum Scheitern kommen.

Erst wenn man die Grundforderungen erfüllt hat, die die Wissenschaft und in Italien vornehmlich die positive Kriminalistenschule seit langem an den Strafvollzug stellt, wird man

6) Anscheinend denkt man dabei doch an eine grundsätzlich strengere Handhabung des Vollzugs.

an die Aufgaben gehen können, die Strafgesetzbuch und Regolamento schon heute aussprechen. Eine dieser Forderungen ist die Mitarbeit des Psychiaters in der Strafanstalt. Sie erscheint in den Sonderanstalten am dringlichsten zu sein.

Bis zur Erreichung dieses Zieles aber wird die Aufgabe des Strafvollzugs gegenüber den Gewohnheits-, Berufs- und Hangverbrechern lediglich in der Durchführung der Absonderung bestehen.

§ 7. Die Gefangenenarbeit.

Der Ferrische Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch enthielt in seinem 3. Titel ein besonderes der Gefängnisarbeit gewidmetes Kapitel.¹⁾ Damit war zum ersten Male beabsichtigt, in ein Strafgesetzbuch Bestimmungen für dieses wichtige Problem des Strafvollzugs aufzunehmen, „um von vornherein die Grundlinien des Systems des Schutzes gegen das Verbrechen aufzuzeigen“ (Ferri: Denkschrift und Vorentwurf, S. 299). Dieser Teil der Ferrischen Reform — für den Strafvollzug von unmittelbarster und größter Bedeutung — findet sich fast vollständig in der heutigen italienischen Gesetzgebung wieder. Zweifellos ein Verdienst des augenblicklichen Leiters des italienischen Strafvollzugswesens, Exc. Novelli, der das ganze Schwergewicht der Gefängnisreform auf diesen Punkt legte. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Ausgestaltung der neuen Gesetze war seine umfassende Arbeit: „Il lavoro dei detenuti.“²⁾ Dort bezeichnet Novelli die Gefangenenarbeit geradezu als den „Angelpunkt des ganzen Strafvollzuges“.³⁾

Novelli geht davon aus, daß die Arbeit der Gefangenen nach allgemeiner Erfahrung ein unvergleichliches Mittel ist, um die Gestrauchelten dem Leben in der Volksgemeinschaft wieder anzupassen. So richtig und begrüßenswert aber die Folgerungen sind, die er daraus zieht, so muß doch andererseits darauf hingewiesen werden, daß seine Ansicht in dieser Formulierung zum mindesten mißverständlich ist. Richtig erkennt das Cicinelli, der Direktor der großen Strafanstalten in Rom, wenn

1) Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch. I. Buch, Rom 1921.

2) Riv. penit 1930 S. 469 ff.

3) op. cit. S. 477.

er gegenüber dieser einseitigen Betonung der Gefangenenarbeit sagt, daß man ihren Wert für den Strafvollzug auch nicht überschätzen dürfe.⁴⁾ Denn in allen Fällen bedarf es zu einem sinnvollen Vollzuge noch wichtiger anderer Faktoren, und zweifellos gibt es auch Fälle, in denen die Arbeit für den Gefangenen als „strumento di redenzione“ (Heilmittel) nicht in Frage kommt. Allerdings scheint Cicinelli zu übersehen, daß dann eine andere Aufgabe der Gefängnisarbeit an Bedeutung gewinnt: das Leben in der Strafanstalt in seinen Anforderungen auf möglichst gleicher Stufe mit dem freien Leben zu halten. Aber jedenfalls hat Cicinelli das große Verdienst, nachdrücklich darauf hingewiesen zu haben, daß sich hinter dem beachtlichen Fortschritt in der Gefangenenarbeit eine Schwäche des heutigen Strafvollzuges in Italien verbirgt — die allzugroße Zurückhaltung gegenüber anderen Fragen und besonders gegenüber allem rein Erzieherischen.⁵⁾ An diesem Punkte wird die weitere Reformarbeit des Ministeriums einzusetzen haben, wenn man sich nicht mit halber Arbeit begnügen will, das heißt, den Gefangenen mit einer Fachausbildung auszurüsten, bevor man versucht hat, ihm die Erziehungsgrundlagen zu geben, deren er als Straffälliger bedarf.

Im einzelnen findet die Gefangenenarbeit in Italien ihre gesetzliche Grundlage heute an drei verschiedenen Stellen. Das Strafgesetzbuch regelt die grundsätzliche Verpflichtung der Gefangenen zur Arbeit, ihr Recht auf Entlohnung und die spezielle Frage der Außenarbeit.⁶⁾ Das 1932 erlassene „Gesetz über die Gefängnisreform“ ordnet die schwierige Arbeitsbeschaffung für die Anstalten.⁷⁾ Das Regolamento per gli istituti di prevenzione e di pena stellt die Einzelregeln über den Arbeitsbetrieb in den Anstalten auf.⁸⁾

Am bedeutungsvollsten ist zweifellos das Gesetz über die Gefängnisreform.⁹⁾ Wie in allen anderen Ländern wurde auch in Italien gegen die Gefangenenarbeit von Wirtschaftsgruppen erheblicher Widerstand geleistet. Immer wieder wurde von dieser Seite betont, daß die Gefängnisarbeit zu einer Überlastung des

4) Tito Cicinelli: Strumenti di redenzione. Riv. penit 1931 S. 93.

5) In diesem Zusammenhang erscheint es aufschlußreich, darauf hinzuweisen, daß auch in Italien der Leiter des Strafvollzuges (Novelli) Jurist ist.

6) Vergl. c. p. Art. 22, 23, 24, 145, 213.

7) Vgl. Art. 1—3 des im Anhang übersetzten Gesetzes.

8) Vergl. Teil 1 Titel VII des Regolamento.

9) Vergl. Longhi: Di una carta di lavoro carcerario. In Riv. pen. 1932 S. 725.

Marktes führe und durch die staatliche Unterstützung, die sie genieße, zu einer untragbaren Konkurrenz werde.

Diese Widerstände, die jede sinnvolle Gefangenenarbeit auf das Äußerste hemmten, hat das Justizministerium mit Hilfe des Gesetzes über die Gefängnisreform aus dem Wege geräumt. Zu wiederholten Malen hat sich der frühere Justizminister Rocco vor Kammer und vor Senat über diese Frage ausgesprochen und mit unwiderlegbarem Zahlenmaterial nachgewiesen, daß die gegen die Gefangenenarbeit gerichteten Vorwürfe ohne genügende Sachkenntnis erhoben worden waren.¹⁰⁾ Er sprach vor der Kammer sogar ganz offen von einem „von Demagogen beliebten Thema, das über die Grenzen des Tatsächlichen hinaus aufgeblasen“ worden sei.¹¹⁾ Mit Recht fragte er, wie 45 000 Gefangene 13 Millionen freien Arbeitern Konkurrenz machen könnten. Er wies darauf hin, daß z. B. im Buchgewerbe 126 Strafgefangene beschäftigt seien im Vergleich zu 50 000 freien Arbeitern, in der Landwirtschaft 1874 Gefangene im Vergleich zu 9 800 000 freien Arbeitern. Bei den Schumachern sei das Verhältnis 665 zu 315 000. Man dürfe nicht außer acht lassen, daß jeder dieser Gefangenen ja auch einen Arbeitsplatz ausfüllen würde, wenn er in Freiheit wäre. Eine Mehrbelastung könne sich deshalb nicht ergeben. Abgesehen davon sei es, so betonte Minister Rocco, eine moralische Pflicht, den Gefangenen eine Möglichkeit zum Arbeiten, das heißt zum Verdienst zu gewähren, da man ihnen die Bezahlung der Unterhaltskosten während der Haftzeit auferlege.¹²⁾

Von Seiten der Kammer fand Rocco weitgehendste Unterstützung. In der Sitzung vom 24. April 1931 sprach der Abgeordnete Parisio aus, daß die Einwände, die früher von Wirtschaftsgruppen gegen die Verwirklichung dieser Forderungen erhoben worden seien, für das fascistische Regime keinen Wert haben könnten. Und im Senat wurde dem Minister von der Fi-

10) Vergl. Sitzung der Kammer vom 2. Mai 1932 und Sitzung des Senats vom 25. Mai 1933.

11) Sitzung vom 2. Mai 1932.

12) Auf den anderen immer wieder erhobenen Einwand, daß es unrecht sei, die Gefangenen arbeiten zu lassen, solange noch freie Menschen arbeitslos seien, geht Novelli in seinem Aufsatz „L'esecuzione delle pene detentive“ ein (cf. insbesondere S. 24). Er weist darauf hin, daß nach seiner festen Überzeugung die Arbeitslosigkeit im freien Leben gefährlich sei, am gefährlichsten jedoch sicherlich im Gefängnis! Denn dort, unter den andersgearteten Lebensbedingungen, seien die Wohltaten der Arbeit durch nichts zu ersetzen, Arbeitslosigkeit müsse im Gegenteil zu schwersten Störungen im Vollzuge führen.

nanzkommission bestätigt, daß zur Durchführung der Gefangenenarbeit nicht nur eine soziale, sondern auch eine nicht zu vernachlässigende volkswirtschaftliche Verpflichtung¹³⁾ bestünde, um die hohen Kosten des Strafvollzuges nach Möglichkeit herabzudrücken.

Selbstverständlich ist es möglich, daß eine Strafanstalt mit großen Arbeitsbetrieben für die umliegende Industrie eine Beeinträchtigung ist. Italien hat aber in seiner neuen Gesetzgebung gezeigt, daß derartige Schäden durchaus vermeidbar sind, ohne zugleich die Gefangenenarbeit einschränken zu müssen.

Das Gesetz über die Gefängnisreform, das 1932 in Kraft getreten ist, bestimmt folgendes: Bei dem Justizministerium wird eine interministeriale Kommission gebildet, die aus dem Generaldirektor der Strafanstalten als Vorsitzenden und je einem Vertreter des Innen-, Kriegs-, Marine-, Luftfahrt- und Verkehrsministeriums, sowie je zweier Vertreter aus dem Finanz- und Korporationsministerium besteht. Diese Kommission hat folgende Aufgaben: Von den alljährlich durch die genannten Ministerien zu vergebenden Arbeiten soll ein angemessener Teil den Strafanstalten überwiesen werden und zwar in einem Verhältnis, das jedes Jahr vom Ministerpräsidenten selbst festgelegt wird. Die Vertreter des Finanzministeriums haben in der Kommission die Aufgabe, die wirtschaftlichen Interessen des Staates zu wahren, die Vertreter des Korporationsministeriums sollen für genügende Berücksichtigung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbelange Sorge tragen. Als Vorsitzender der Kommission kann der Generaldirektor der Strafanstalten darauf hinwirken, daß nur solche Arbeit den Anstalten überwiesen wird, die mit den Zwecken und der Durchführung des Strafvollzuges vereinbar ist.

Diese einfache und klare Regelung hat sich in der Praxis bestens bewährt. Sie hat mit einem Schlage die „unüberwindlichen Schwierigkeiten“ hinweggeräumt. Dafür möge ein Beispiel genügen: Bei der Festlegung des Arbeitsprogramms für 1933/34 wies der Vertreter des Korporationsministeriums darauf hin, daß sich die ständig größer werdende Erzeugung an Bürstenwaren innerhalb der Anstaltsbetriebe bei einigen Heimindustriegebieten, besonders in der Nähe von Piemont, ungünstig ausgewirkt habe. Die Kommission lud daraufhin für die nächste Sitzung mehrere Vertreter der betroffenen Bürstenhersteller ein

13) Auf die ökonomische Bedeutung der Frage weist auch Alfredo Franceschelli, der frühere Ministerialrat-Referent für Gefangenenarbeit hin (Scuola positiva 1922 S. 145).

und es gelang dabei, Vereinbarungen über eine Kontingentierung zu Wege zu bringen. Die Strafanstalten stellten sich nunmehr auf besondere Bürstenartikel für Heer und Marine um, die für die Heimindustrien nicht in Frage kommen.¹⁴⁾

Aus dieser gesetzlichen Regelung der Gefangenenarbeit ergibt sich, daß Privatbetriebe in den italienischen Strafanstalten nicht vorgesehen sind. Wenn man jetzt noch vereinzelt derartige Betriebe antrifft, so sind das nur verständliche Übergangserscheinungen. Wesentlich ist die Tatsache, daß man sich in Italien grundsätzlich gegen Unternehmerarbeit in Strafanstalten ausgesprochen hat.¹⁵⁾

Damit ist eine wichtige Vorbedingung für einen den heutigen Grundsätzen entsprechenden Strafvollzug geschaffen worden. Denn zweifellos handelt es sich hier keineswegs nur um wirtschaftliche Fragen. Es ist für den Strafanstaltsdirektor von größter Wichtigkeit, unabhängig zu sein auch in der Frage der Arbeitsverteilung, um den Gefangenen jeweils die Tätigkeit zu weisen zu können, für die er sie ihrer körperlichen und geistigen Eigenart nach für geeignet hält. Ferner ist die wichtige Frage der Sicherheit besser zu lösen, wenn nicht ein ständiges Kommen und Gehen der Beauftragten des Unternehmers einen Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt erleichtert. Darüber hinaus kann man noch andere Bedenken gegen das Unternehmersystem innerhalb der Anstalten geltend machen — Bedenken, die allerdings der Direktor einer italienischen Anstalt übertrieb, als er dem Verfasser sagte, er halte die Arbeit für fremde Firmen für ein „sistema non morale“. Der Gefangene müsse Freude an der Arbeit haben, das sei aber unmöglich, wenn er für einen unbekanntem Dritten zu arbeiten habe.

Ein wesentlicher Vorteil der großen Aufträge, die den Anstalten durch die oben angeführten Ministerien zufließen, ist, daß sie eine technisch weit höher stehende Arbeit ermöglichen, als es durch private Firmen geschehen könnte.¹⁶⁾ In

14) Eine ähnliche Kommission zur Regelung der Gefangenenarbeit besteht in Holland bereits seit 1899.

15) Vergl. Novelli (Il lavoro dei detenuti S. 523—25), der (1930) noch kleine Einschränkungen zu Gunsten der Unternehmerarbeit macht.

16) Die Erkenntnis, daß die Gefangenenarbeit nicht lediglich eine die Zeit ausfüllende Beschäftigung sein darf, hat sich in Italien wohl überall durchgesetzt. Der Finanzausschuß des Senates bemerkt hierzu: Die Gefangenenarbeit darf nicht auf jenes Minimum von Ausrüstungen verzichten, ohne das im Zeitalter der Maschine und Elektrizität die reine Handarbeit einem unerträglichen Aufwand von Energie und Kapital gleichkommt (Senatssitzung vom 7. Mai 1931).

Civitavecchia befinden sich große Werkstätten, die Aluminiumgerät für das Kriegs- und Luftfahrtministerium herstellen. In Imperia werden Tag für Tag u. a. große Mengen von Drahtverbau für Kriegszwecke hergestellt. In Procida gibt es große Werkstätten für Webereien, und in der römischen Anstalt befindet sich eine große moderne Druckerei, die hauptsächlich für den Bedarf des Justizministeriums arbeitet. Hergestellt werden in den Anstalten außerdem noch vor allem Schuhe, Bürsten für jede Verwendungsart, Möbel für die verschiedenen Ministerien, Wäsche für Militär, Uniformen usw. Alles Arbeit, die weitgehenden Gebrauch von Maschinen zuläßt¹⁷⁾ und auf diese Weise eine Beschäftigung der Gefangenen ermöglicht, die nur unwesentlich abweicht von der Arbeit, der sie in der Freiheit nachgehen. Sehr günstig wirkt sich hierbei die Einrichtung aus, daß in verschiedenen Werkstätten Gefangene entweder als „Capi d'Arte“ selbständig, oder als „Assistenti d'Arte“ unter Oberaufsicht eines Beamten für Material und Arbeit verantwortlich sind.¹⁸⁾

Auch bei der Gefangenenarbeit wird der Grundsatz der Individualisierung nicht übergangen. So besteht die Vorschrift, Gefangene mit einer überdurchschnittlichen Bildung dem Ministerium anzuzeigen, damit von dort aus eine geeignete Arbeit für sie ausfindig gemacht werden kann.¹⁹⁾

17) In Procida (Direktor Cav. Gino Borgioli) fiel besonders angenehm auf, wie überaus geschickt die Gefangenenarbeit geregelt ist. Ein großer Teil der Gefangenen wird an selbständiges Arbeiten gewöhnt; es gibt dort Säle, wo die Gefangenen ohne jede Aufsicht arbeiten. Umsomehr fühlen sie sich für ihre Maschinen, für ihr Pensum verantwortlich, und diese Verantwortlichkeit weiß der Direktor zu stärken und zu mehren. Daraus entsteht eine Arbeitsfreude, die merklich auf das ganze Anstaltsleben einwirkt.

18) Ein schwieriges Kapitel bildet zur Zeit noch die Arbeit in den Untersuchungsgefängnissen, auf deren Wichtigkeit und Durchführbarkeit schon Ferri in seiner Denkschrift zum Vorentwurf hingewiesen hat. Doch will man auf jeden Fall eine weitgehende Beschäftigung durchsetzen, zumal ja in diesen Anstalten auch Strafen bis zur Dauer von 2 Jahren abgebußt werden. Teilerfolge sind auch hier bereits zu verzeichnen, z. B. sind in Venedig und Mailand annehmbare Arbeitsverhältnisse geschaffen. — In den Straf- und Sicherungsanstalten dagegen ist die Zahl der Nichtarbeitenden sehr gering. So arbeiteten z. B. in Procida von 469 Gefangenen insgesamt 412, davon 349 in den Betrieben, 63 waren mit Hausarbeiten (servizi domestici) beschäftigt. Von den 57 Unbeschäftigten waren 13 im Lazarett, 12 revierkrank, 7 in Strafe, 3 in Beobachtungs-Isolierung.

19) Vergl. Denkschrift zum Regol. S. 42/43.

In Artikel 145 des Codice penale wird bestimmt, daß dem Gefangenen eine Entlohnung zu zahlen ist, die der geleisteten Arbeit entspricht. Damit hat Italien einen entscheidenden Schritt vorwärts getan in einer Frage, die seit langer Zeit die Strafvollzugswissenschaft beschäftigt. Streitig ist jedoch, was damit den Gefangenen garantiert werden soll. Casinelli meint in einem Kommentar, daß hier ein „vero e proprio diritto“, ein echtes eigenes Recht des Gefangenen vorliege.²⁰⁾ Novellis Standpunkt ist, daß es sich um ein subjektives Recht des Gefangenen auf Entlohnung handelt, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen des Regolamentos.²¹⁾ Diese Definition ist zutreffend,²²⁾ denn tatsächlich bestehen große Einschränkungen gegenüber dem allgemeinen Grundsatz des Artikel 145 des Strafgesetzbuches.

Zunächst müssen alle Gefangenen ihre Eignung in einer Lehrzeit aufzeigen, während welcher sie keinen Lohn erhalten. Die Zuweisung zur entlohnten Arbeit liegt im freien Ermessen des Direktors²³⁾. Es fragt sich allerdings, ob diese Bestimmung des Regolamento nicht in Widerspruch zum Strafgesetzbuch steht. Denn Art. 144 c. p. ist nicht nur ein Rechtsgrundsatz, sondern will unmittelbar Rechtsansprüche gewähren.

Eine weitere Einschränkung liegt in der Bestimmung der Höhe der Arbeitsvergütung. Die Berechnung erfolgt auf einem sehr umständlichen Wege. Zunächst wird von der oben erwähnten interministeriellen Kommission ein Tages- oder ein Akkordlohn festgesetzt. Dabei werden verschiedene Lohnklassen aufgestellt. Wiederum liegt es im Ermessen des Direktors, welcher Lohnklasse er unter Berücksichtigung des Fleißes und der Befähigung den Gefangenen zuteilt.

Von diesem Lohnsatz erhält der Gefangene einen bestimmten Bruchteil, der sich nach seiner rechtlichen Stellung innerhalb des Strafvollzugs und nach seinem Verhalten bestimmt. Der Zuchthausgefangene erhält das Minimum von 6/10, der Untersuchungsgefangene das Maximum von 9/10. Bei bestimmten Hausstrafen kann der Verdienst gekürzt werden.²⁴⁾ Gutes Verhalten wird andererseits mit Erhöhung des Verdienstes um

20) Cassinelli: Il nuovo Codice Penale, zu Art. 145.

21) Novelli: Il lavoro dei detenuti S. 511.

22) Unhaltbar ist jedoch die Auffassung, die Caron in seinem Kommentar entwickelt: es handele sich hier nur um eine „concessione“ des Staates „zur Erreichung spezieller Zwecke“ (zu § 145).

23) Vergl. Art. 124 des Regol.

24) Vergl. Art. 153, 154 des Regol.

1/10 belohnt. Von diesem Verdienst muß der Gefangene nach der Bestimmung des Artikels 145 des Strafgesetzbuchs seine Haftkosten, seine Prozeßkosten und den durch die Tat zugefügten Schaden begleichen²⁵⁾, und nur der übrigbleibende Rest gebührt ihm persönlich. Von diesem wieder wird ein Teil als Rücklage aufbewahrt. So ist die Summe, die der Gefangene schließlich zur Verfügung hat, außerordentlich gering und genügt gerade, um etwas Zusatznahrung zu kaufen. Auf diese ist er aber angewiesen, denn in den italienischen Strafanstalten wird nur einmal am Tage Essen ausgegeben.²⁶⁾

Diese etwas umständliche Regelung des Verdienstes der Gefangenen erscheint nicht besonders glücklich. Vor allem ist die Abstufung der Verdiensthöhe unter dem Gesichtspunkt der Strafe oder der Belohnung eine sehr bedenkliche Maßnahme, die den Verhältnissen in der Strafanstalt nicht gerecht wird. Wenn die Gefangenearbeit ein brauchbares Mittel für die erzieherischen Aufgaben des Strafvollzugs sein soll, muß sie nach Möglichkeit den Arbeitsbedingungen im Leben angeglichen sein. Sie darf deshalb auch nicht gegen den Grundsatz verstoßen, daß „jede Arbeit ihres Lohnes wert ist“. Durchaus möglich ist es, einem Gefangenen, der beispielsweise mit seinem Hausgeld Mißbrauch getrieben hat, die Verfügung darüber eine Zeitlang zu entziehen. Kürzt man ihm jedoch den Verdienst aus einem solchen Grunde, so muß er zu der Ansicht gelangen, daß dieser keine Vergütung für geleistete Arbeit darstellt (remunerazione per il lavoro prestato c. p. Art. 145), sondern eine nach Willkür festzusetzende „Prämie“ der Direktion. Das aber widerspricht dem Sinn des Artikels 145 c. p., der dem Gefangenen eine Entlohnung garantieren will.

Noch eine andere Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem Arbeitsverdienst des Gefangenen zu erwähnen, weil auch sie eine „Belohnung“ gewährt, die in dieser Form dem Sinn des Strafvollzuges nicht zu entsprechen scheint. In Artikel 151 wird

25) Vergl. Ferri: Denkschrift S. 300f. Es handelt sich hier nicht um eine Buße, sondern um eine Geldentschädigung an den durch die Straftat Betroffenen, soweit materieller Schaden entstanden ist.

26) Andere Geldmittel neben dem Arbeitsverdienst dürfen dazu nicht verwandt werden, es sei denn, daß der Gefangene wegen Arbeitsmangel keinen Verdienst hat. Der Sinn dieser Bestimmung ist, den Gefangenen die lebenshaltende Notwendigkeit des Arbeitens — wie im freien Leben — fühlen zu lassen. Das ist zweifellos zu billigen. Andererseits ist eine so ungleichmäßige Ernährung, wie sie dadurch in den italienischen Anstalten hervorgerufen wird, anstaltstechnisch sehr unbequem, vor allem aber auch gesundheitlich bedenklich.

als zweite der eingeführten Belohnungen angeführt: „Die Erlaubnis, die bedürftige Familie zu unterstützen.“ Es würde Novellis oft ausgesprochenem Grundsatz, die Strafe möglichst den Anforderungen des freien Lebens anzugleichen, besser entsprechen, wenn man es den Gefangenen zur Pflicht machte, ihre Familie zu unterstützen. Schwierigkeiten würde das nicht ergeben, wenn man bestimmt, daß in allen Fällen, in denen die Hilfe des Fürsorgerates von den Angehörigen in Anspruch genommen wird, der Gefangene einen angemessenen Beitrag von seinem Arbeitsguthaben zusteuern muß.²⁷⁾

Der dem Gefangenen zukommende Teil des Arbeitsverdienstes wird einem besonderen „Arbeitsguthaben“ (fondo di lavoro) zugeschrieben, ebenso alle Fleißzulagen oder sonstigen Prämien, die ihm von der Anstalt zuerkannt werden. Alles andere Geld, seine in die Anstalt mitgebrachte Barschaft, Geschenke der Familie oder der Erlös aus dem Verkauf seiner Zivilkleidung²⁸⁾ bildet das „Sonderguthaben“ (fondo particolare), das für alle Nebenausgaben, wie Kauf von Briefpapier, Portokosten, Anschaffung von Leibwäsche in Frage kommt. Neben diesen beiden Guthaben muß aber noch eine Rücklage bestehen, der „Entlassungsfonds“ (fondo di liberazione). Seine Höhe richtet sich nach der Länge der zu verbüßenden Strafe. Bei einer Dauer von über 5 Jahren zum Beispiel muß er ungefähr 130 Mark betragen. Bis die Rücklage diese Höhe erreicht hat, wird dem Gefangenen $\frac{1}{5}$ seines Lohnanteils abgeschrieben. Das Arbeitsguthaben wird dem Gefangenen verzinst, nicht jedoch das Sonderguthaben.

Beachtlich ist die sorgfältige Ausgestaltung der Rechtsstellung der Strafgefangenen. Es wurde bereits (S. 45) festgestellt, daß der Anspruch auf Entlohnung dem Gefangenen ein unmittelbares Recht gibt. Diesen Anspruch kann der Gefangene auch durchsetzen, und zwar mittels Beschwerde bei dem Vollstreckungsrichter²⁹⁾. Aus dem oben Gesagten versteht sich, daß eine Beschwerde nur gegen die Festsetzung desjenigen Lohnbruchteiles erfolgen kann, der als ricompensa (Verdienst) dem Gefangenen gebührt. Nicht anfechtbar sind dagegen die Ermessungsentscheidungen des Direktors bezüglich der entgeltlosen Lehrzeit, der Zuteilung zu den Lohnklassen usw.

27) Daß den Gefangenen die Sorge für ihre Familie nicht zur Pflicht gemacht wird, bemängelte bei einer Aussprache im Parlament auch der Senator Abisso (Sitzung vom 12. 12. 1931).

28) Die bei längeren Strafen nicht von der Anstalt aufbewahrt werden.

29) Vergl. Regol. Art. 126.

Ferner hat man besonderen Wert auf die Feststellung gelegt, daß auch die Gefangenenarbeit den sozialen Schutz genießt, unter den man in Italien mit der „Carta del Lavoro“ alle produktive Arbeit gestellt hat.³⁰⁾ Die Arbeitszeit ist demgemäß auf 8 Stunden festgelegt.³¹⁾ Die Feiertagsruhe ist obligatorisch; beide Vorschriften dürfen nur in Ausnahmefällen — unter sofortiger Mitteilung an das Ministerium — vom Direktor durchbrochen werden. Vor allem aber genießt auch der Strafgefangene, solange er arbeitet, das Recht auf die bisher eingeführten Sozialversicherungen in Italien, das sind Unfall-, Alters- und Tuberkuloseversicherung.³²⁾

Schließlich verfügt Artikel 127 des Regolamento, daß der Verdienst des Gefangenen unpfändbar ist.

§ 8. Das Progressivsystem.

Das durch das neue Regolamento eingeführte Progressivsystem ist in vieler Hinsicht bezeichnend für die etwas ungeschlüssige Haltung, die in der italienischen Gefängnisreform der letzten Jahre zum Teil zu beobachten ist. In der Denkschrift zum Regolamento bezeichnet der Minister Rocco das „sistema del miglioramento progressivo“ als absolut unentbehrlich für den Vollzug langer Strafen.¹⁾ An anderer Stelle spricht Novelli von der „entscheidenden Bedeutung“ dieses Problems. Es sei unbedingt notwendig, den Strafvollzug stufenweise zu gliedern, wenn anders man die Gewißheit haben wolle, daß sich der Verurteilte beim Verlassen der Anstalt nicht völlig unfähig fühle, den Kampf ums Dasein wieder aufzunehmen.²⁾ Nach diesen Äußerungen müßte man annehmen, daß

30) Vergl. Carta del Lavoro §§ 1 und 2.

31) Die achtstündige Arbeitszeit ist eingeführt, aber noch nicht die ebenfalls sehr wesentliche Einrichtung des Achtstundentages, d. h. einer durchgehenden Arbeitszeit, die nicht durch den sonstigen Verwaltungsbetrieb (z. B. Spaziergang, Vernehmungen etc.) gestört wird. Auch hier fiel wieder angenehm Procida auf, wo der Spaziergang außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. In den anderen Anstalten nimmt der Spaziergang zu viel Zeit in Anspruch, weil man sich immer noch nicht von dem Einzelhofsystem freimachen kann. Angesichts der guten Disziplin in den Anstalten ein unverständlicher Standpunkt.

32) Eine allgemeine Krankenversicherung gibt es in Italien noch nicht.

1) op. zit. S. 51.

2) Novelli: Recueil de Documents S. 109.

die Frage des Progressivsystems in Italien mit besonderer Sorgfalt und in mustergültiger Art gelöst worden sei. Hat man jedoch Theorie und Praxis des heutigen italienischen Strafvollzuges aus eigener Anschauung kennen gelernt, so kommt man zu dem Schluß, daß die italienische Regelung dieses Problems gegenüber den Bestimmungen mancher anderer Länder einen Rückschritt bedeutet.

Der Gedanke des Ministeriums ist der einer 4- beziehungsweise 5-stufigen Gliederung: zunächst völlige Isolierung zwecks Beobachtung; sodann Zulassung zum Leben in der Gemeinschaft der anderen Gefangenen (d. h. während der Arbeitszeit); danach Erteilung der Bewertung „buona condotta“ (gutes Verhalten), verbunden mit verschiedenen Vergünstigungen; schließlich Überweisung an eine „Resozialisierungsanstalt“. Als 5. Grad fungiert die bedingte Entlassung. Nun gliedern sich aber noch die Case di lavoro all'aperto an, die zwar keine ausdrückliche Vergünstigung gewähren, zu der aber zweifellos nur besonders qualifizierte Gefangene zugelassen werden (auf Grund einer Entscheidung des Aufsichtsrichters). Und in diesen Anstalten gibt es wieder die besondere Kategorie der „sconsegnati“ — das sind die Gefangenen, die außerhalb der Anstalt auch ohne Begleitung eines Beamten arbeiten dürfen.

Rocco sagt in der Denkschrift zum Regolamento³⁾, er habe es für richtig gehalten, das frühere italienische System der Bewertung der Gefangenen in zahllose Klassen und Unterklassen aufzugeben. Leider hat er lediglich deren Zahl verringert, nicht aber den Versuch gemacht, dem Progressivsystem einen neuen Inhalt, eine andere Richtung zu geben. Denn wenn man sich den Unterschied in der Behandlung der Gefangenen des 2. und 3. Grades vergegenwärtigt (er besteht im wesentlichen in der Erlaubnis, häufiger schreiben und öfter Besuche empfangen zu dürfen sowie in einer Erhöhung des Lohnanteils um ein Zehntel), so sind dies alles Äußerlichkeiten, die keinen Anspruch erheben können, den Gefangenen auf das Leben in der Freiheit vorzubereiten.⁴⁾ Vor allem aber spielt das Progressivsystem praktisch keine sehr hervorragende Rolle. Die Verleihung des Grades „buona condotta“ wird von den Gefangenen im allgemeinen bloß als eine willkommene Lohnerhöhung angesehen. Die

3) S. 52.

4) In Thüringen z. B. bestand der Unterschied zwischen der entsprechenden 1. und 2. Stufe darin, daß für die eine zwar gemeinsame Arbeit, aber Isolierung in der Freizeit vorgesehen war, für die andere gemeinschaftliche Freizeit in besonderen Räumen.

Verleihung selbst geschieht in den einzelnen Anstalten recht unterschiedlich. In Civitavecchia wurde der Anteil der mit „buona condotta“ ausgezeichneten Gefangenen mit 50% angegeben, in Rom betrug er etwas mehr. In Procida dagegen waren es nur 181 von 461 Insassen. In einem Rundschreiben an die Anstaltsdirektoren⁵⁾ macht zwar das Ministerium darauf aufmerksam, daß der Direktor bei der Bewertung das Gesamtverhalten des Gefangenen, unter Berücksichtigung seiner Leistung in Schule und Werkstatt, seiner Teilnahme am Gottesdienst, seines Verhältnisses zu Vorgesetzten und Mitgefangenen in Rechnung zu ziehen habe. Soll das aber wirklich durchgeführt werden, dann wäre es besser, die starre Vorschrift des Artikels 173 fallen zu lassen, die zur notwendigen Bedingung für die Gewährung des 3. Grades macht, daß der Gefangene ein halbes Jahr lang ohne jede Strafe war, denn zur Zeit bildet gerade diese eine Individualisierung so erschwerende Voraussetzung den allgemeinen Anhaltspunkt für die Direktoren.

Die Wirkung der Verleihung des Grades „buona condotta“ wird schließlich noch durch einen anderen Umstand sehr gemindert. Gemäß Artikel 151 des Regolamento können die dort aufgezählten einzelnen Belohnungen, auf deren Gesamtheit die mit dem 3. Grad Ausgezeichneten Anspruch haben, auch einzeln an die übrigen Gefangenen verteilt werden, und zwar nach Maßgabe des Disziplinarrates. Dadurch verliert der 3. Grad schließlich jede grundsätzliche Bedeutung. So ist das Progressivsystem Italiens tatsächlich weiter nichts als ein Schema von kleinen Belohnungen, wie man es von jeher in allen Anstalten hatte.

Anders könnte es sich mit der Überweisung in eine Resozialisierungsanstalt verhalten. Hier soll ein deutlicher Wechsel in der Behandlung eintreten. Allein, aus drei Gesichtspunkten erheben sich Bedenken. Erstlich erscheint die Einrichtung von Resozialisierungsanstalten, wie sie das Regolamento vorsieht, insofern sehr angreifbar, als es wenig Wert hat, die Gefangenen mit bestem Verhalten einer Sonderanstalt zuzuweisen. Eine Sonderbehandlung ist auch in der ursprünglichen Anstalt möglich und bietet den Vorteil, den so Bevorzugten gegenüber den anderen Gefangenen erhöhte Verantwortung aufzuladen und ihn seiner Rechte und Pflichten klarer bewußt werden zu lassen. Zweitens schließt Artikel 227 des Regolamento alle Gefangenen mit einer Strafe von weniger als 5 Jahren von der Zuweisung von

5) Circolare 5. agosto 1931 IX n. 213 des Ministero della Giustizia — Direzione Generale per gli istituti di prevenzione e di pena.

diesem 4. Grade aus. Schließlich ist es für einen Direktor ein viel schwerwiegender Entschluß, einen Gefangenen wegen „ausgezeichneten Verhaltens“ einer anderen Anstalt zuzuweisen, als ihm innerhalb der eigenen Anstalt (jederzeit von sich aus widerrufbar) besondere Behandlung zuteil werden zu lassen. Er wird sich daher nur in ganz seltenen Fällen dazu entschließen. Damit scheint allerdings auch schon das Ministerium zu rechnen, denn das stabilimento per riadattamento sociale hat für nicht mehr als 300 Gefangene Platz, kommt also nur für eine verschwindend geringe Anzahl von Gefangenen in Betracht. Die praktische Folgerung wird sein, daß diese Sonderanstalt tatsächlich mehr ein Sanatorium ist, in das „brave“ Gefangene zur Belohnung geschickt werden, als eine Erziehungsanstalt, in der man Erziehungsbedürftige für ihr Leben in der Freiheit schult.

Abgesehen von dieser für einen „erlesenen Kreis“ bestimmten Resozialisierungsanstalt⁶⁾ kann man somit in der Praxis kein Beispiel für die Wirkung finden, die Novelli vom progressiven Strafvollzug erwartet. Denn mit erweiterter Besuchserlaubnis und mit Geldprämien kann man nicht die Aufgabe erfüllen, einen Gefangenen „für die Kämpfe des Lebens vorzubereiten“.⁷⁾ Merkwürdig ist nur, daß die heutige italienische Praxis ein gutes Beispiel für einen wirklich sinnvollen Stufenstrafvollzug enthält. Die bereits erwähnte Gruppe der „sconsegnati“⁸⁾, die sich in den Anstalten mit Außenarbeit findet, unterscheidet sich von den anderen Gefangenen nicht durch kleinliche Vergünstigungen, sondern durch das Vertrauen, das man ihnen schenkt, wenn man sie ohne Aufsicht umhergehen läßt, und durch die Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrauen für sie ergeben. Warum sie sowohl im Regolamento wie in den Arbeiten von Novelli niemals erwähnt werden, ist nicht recht ersichtlich, denn sie sind eine allgemein eingeführte „offizielle Einrichtung“.

Eine Stellungnahme eigener Art hat sich der italienische Strafvollzug zu dem Problem der Selbstverwaltung vorbehalten, die in den letzten Jahren von verschiedenen Ländern als organischer Bestandteil in ihren Stufenstrafvollzug eingegliedert worden ist. Novelli erklärte in dem offiziellen Bericht für die internationale Strafrechts- und Gefängnis-Kommission,

6) Die Anstalt liegt in Orvieto, nördlich von Rom. Im Herbst 1933 war sie leider noch nicht besuchsweise zugänglich.

7) Novelli: Relazione. Primo Congresso Giuridico Italiano S. 29.

8) Ihr Abzeichen ist der auf dem linken Rockärmel aufgenähte Buchstabe „S“ — Sconsegnato —.

daß für Italien eine derartige Regelung auf keinen Fall in Frage kommen könne.⁹⁾ Er gibt dafür folgende Begründung: „Nachdem die Staatsautorität sich freiwillig aus den Anstalten, wo die Gefangenen-Selbstverwaltung eingeführt worden war, zurückgezogen hatte, sah sie sich gezwungen, dorthin „avec des armées de mitrailleuses et de canons“ zurückzukehren, um Ordnung und Disziplin, die man ohne ihre Anwesenheit für durchführbar gehalten hatte, wiederherzustellen.“¹⁰⁾

Diese Äußerung Novellis läßt sich mit schlüssigen Tatsachen wohl kaum belegen. Entsprechende Erfahrungen liegen dokumentarisch weder aus italienischen¹¹⁾ noch aus anderen europäischen Anstalten vor.¹²⁾ Wenn Novelli als Wesenszug der Selbstverwaltung die Entfernung der Staatsautorität aus der Anstalt ansieht, so trifft das keineswegs zu. Ausdrücklich bemerkt Clara Liepmann in ihrem Werk über die Selbstverwaltung der Gefangenen, daß hinter aller Selbstverwaltung stets die Autorität des Erziehers stehen müsse.^{12a)} Sie soll ja auch nur im Rahmen des progressiven Systems Raum finden — darin liegt doch schon die Notwendigkeit einer steten Beaufsichtigung. Daß sich aber dann die erzieherischen Möglichkeiten im Strafvollzug bedeutend vergrößern und fruchtbare Arbeit geleistet werden kann, wird auch von einem der bekanntesten italienischen Kriminalisten, Professor Carrara, auf Grund der Kenntnis deutscher Anstalten angenommen.¹³⁾ Das letzte Wort dürfte in dieser Frage noch nicht gesprochen sein.

9) Recueil de documents S. 114.

10) Vergl. dazu auch den — allerdings rein vom theoretischen Standpunkt aus geschriebenen — Artikel von Carnevale: L'educazionismo penale e penitenziario, in Riv. penit. 1931 S. 867 ff.

11) In Italien hat Selbstverwaltung in Strafanstalten noch nie bestanden. Die Gefangenenräte (Sovjets), die sich in der Nachkriegszeit in einigen Anstalten konstituierten, können als „wilde“ Einrichtung nicht hierzu gezählt werden.

12) Wenn man den Meutereien der letzten Jahre auf den Grund geht (und in Europa sind es wirklich nicht viele gewesen), so wird man wohl in den meisten Fällen auf die Ursache stoßen, die auch die letzte große Revolte in Dartmoor (1931) veranlaßt hat: Übelriechendes Essen! Aber auch in Dartmoor schaffte die Polizei mit dem Gummiknüppel und nicht mit „canons“ Ruhe.

12a) op. cit. S. 186.

13) Carrara: Trattamento individualizzato di criminali in un penitenziario (Untermassfeld) S. 9 ff.

§ 9. Der Vollzug der Sicherungsmaßnahmen.

Der Codice Rocco zählt im Artikel 215 folgende Arten freiheitsentziehender Sicherungsmittel auf: Die Überweisung an eine Landkolonie oder an ein Arbeitshaus (colonia agricola o casa di lavoro), die Unterbringung in einer Heil- und Bewahranstalt (casa di cura e di custodia), die Unterbringung in einer gerichtlichen Irrenanstalt (manicomio giudiziario), die Unterbringung in einer gerichtlichen Erziehungsanstalt (riformatorio giudiziario).

Den vom Gesetz aufgezählten Anstaltstypen hat das Regolamento zwei weitere hinzugefügt (Art. 256): Das Gerichtskrankenhaus (sanatorio giudiziario) und das verschärfte Strafhaus (casa di rigore).

Die Bedeutung der einzelnen Anstalten geht aus folgender Aufstellung hervor: Es befanden sich im Oktober 1932 bzw. im September 1933 in den

	1932	1933
	Internierte	
Landkolonien für Männer	474	960
für Frauen	6	10
Arbeitshäusern für Männer	507	688
für Frauen	32	58
Heil- und Bewahranstalten		
für Männer	41	106
für Frauen	4	15
gerichtl. Irrenanstalten		
für Männer	1163	1453
für Frauen	83	125
gerichtl. Erziehungsanstalten		
für Männer	202	506
für Frauen	20	50
Gerichtskrankenhäuser	—	132
verschärfte Strafhäuser	—	24
	2532	4127

Die Zuteilung zu den einzelnen Anstalten bestimmt sich nach folgenden Gesichtspunkten: In den Gerichts-Irrenanstalten wird interniert, wer wegen Geisteskrankheit, Taubstummheit, chronischer Trunkenheit oder Rauschgiftsucht freigesprochen worden ist. In die Heil- und Bewahranstalten werden die Verurteilten eingeliefert, deren Strafe wegen Geisteskrankheit, chronischer

Trunkenheit, Rauschgiftsucht oder Taubstummheit gemildert worden ist.

In die Landkolonien oder Arbeitshäuser kommen die Gewohnheitsverbrecher, die gewerbsmäßigen Verbrecher, die Verbrecher aus Hang, sowie diejenigen Verurteilten (außerhalb dieser 3 Gruppen), die im Urteil für gemeingefährlich erklärt worden sind. Dabei obliegt es dem Richter, gegebenenfalls dem Vollstreckungsrichter, zu entscheiden, ob der Internierte einem Arbeitshaus oder einer Landkolonie zuzuweisen ist. Berücksichtigt wird hierbei lediglich Berufsausbildung und Eignung.¹⁾

Das Gerichtskrankenhaus dient zur Aufnahme von tuberkulösen Insassen der Landkolonien oder Arbeitshäuser, das verschärfte Strafhaus als Disziplinarmittel gegen Internierte, die sich hartnäckig gegen Ordnung und Disziplin auflehnen. In die Gerichtserziehungsanstalten kommen Jugendliche jeden Alters bis zu 18 Jahren, gegen die eine sichernde Maßnahme verhängt worden ist, sei es in Verbindung mit einer Strafe, sei es nach Freispruch infolge Strafunmündigkeit oder mangelnder Einsicht.

Schon aus der eben gegebenen Aufzählung der verschiedenen zur Vollstreckung der Sicherungsmaßnahmen bestimmten Anstalten ergibt sich, daß eine einheitliche kritische Betrachtung nicht möglich ist, wenn man nicht die rechtlichen Grundlagen²⁾, sondern den Vollzug der Maßnahmen in den Mittelpunkt der Erörterungen stellt. Die Trennungslinie ist so zu ziehen, daß Gerichts-Irrenanstalt und Heil- und Bewahranstalt gesondert zu betrachten sind, denn bei ihnen handelt es sich um Anstalten, die von medizinisch-therapeutischen Gesichtspunkten aus beurteilt werden müssen.

Diese Anstalten unterstehen ärztlicher Leitung und es ist angestrebt,³⁾ dem gesamten Personal eine besondere Ausbildung neben der allgemeinen als Strafvollzugsbeamte zu geben. Die Gerichts-Irrenanstalten haben genügendes ärztliches Personal, für je 100 Insassen ist ein Spezialarzt vorgesehen.⁴⁾ Der Vollzug in

1) Vergl. Riv. penit. 1932, S. 146 und die in Riv. penit. 1933, S. 702 abgedruckte Entscheidung: „... Da aus den Akten hervorgeht, daß T. das Schlosserhandwerk ausübt, ist es am zweckmäßigsten, ihn einem Arbeitshaus zuzuweisen, i. S. des Art. 218.“ — Das Ministerium bestimmt dann nur noch den Namen der Anstalt.

2) Vergl. dazu § 2.

3) Jedoch, wie z. B. in der Anstalt in Aversa, nur in verschwindendem Maße durchgeführt.

4) Mit dieser Zahl glaubt der Direktor der bekanntesten und größten Anstalt Italiens, Professor Saporito, vom ärztlichen Standpunkt aus auskommen zu können.

diesen Anstalten richtet sich lediglich nach medizinischen Grundsätzen⁵⁾ und kann im Rahmen dieser Arbeit deshalb nicht näher erörtert werden. Man hat sich bemüht, auch diesen Anstalten die Vorteile einer Arbeitsmöglichkeit für die Internierten zukommen zu lassen. Eine Handhabe dafür bietet Artikel 274 des Regolamentos, nach dem die Arbeit mit einer gewissen Prämie belohnt werden kann, auch wenn sie in keiner Weise produktiv ist.⁶⁾

Eine Einzelheit ist noch hervorzuheben: Der Artikel 222 des c. p. bestimmt in seinem Absatz II, daß die Mindestdauer für die Unterbringung in einer Gerichts-Irrenanstalt 10 Jahre beträgt, wenn die zugrunde liegende Tat vom Gesetz mit Todesstrafe oder Dauerzuchthaus bedroht ist. Diese Bestimmung, die schon im Parlament bei den Vorarbeiten zum Strafgesetzbuch auf Widerstand gestoßen ist,⁷⁾ bietet — mag sie auch „technisch-juristisch“ gesehen richtig erscheinen — dem Vollzuge erhebliche Schwierigkeiten. Wird der auf Grund solcher Tat Internierte nach vier oder fünf Jahren vom Arzt für völlig geheilt erklärt, so muß der Betreffende trotzdem weiterhin in der Gerichts-Irrenanstalt verbleiben! Ein Ersatz dieser Sicherungsmaßnahme durch eine andere ist vom Gesetz nicht vorgesehen⁸⁾ und daher nicht möglich. Diese Regelung, deren Fehlerhaftigkeit einer näheren Begründung kaum bedarf, wird gleichwohl von dem Minister Rocco verteidigt. Er erklärt⁹⁾ sie aus systematischen Gründen für notwendig und rechtfertigt sie damit, daß einerseits die Befürchtung, auf 10 Jahre in eine Gerichts-Irrenanstalt zu kommen, etwaige Simulanten von ihrem Vorhaben abhalten würde, und daß andererseits eine endgültige Heilung bei schweren Geisteskranken niemals als sicher gelten könne. Ein Argument, das man allerdings mit völlig der gleichen Berechtigung auch gegen eine Entlassung nach zehn Jahren ins Feld führen kann!

Für die Heil- und Bewahranstalten kommen ebenfalls nur medizinische Gesichtspunkte in Frage. Auch die erzieherische

5) Das Regolamento gewährt dafür genügenden Spielraum, vergl. z. B. Art. 268, II, Art. 292 des Regol., sowie Novelli: L'esecuzione delle misure di sicurezza, S. 23.

6) In der bereits mehrfach erwähnten Irrenanstalt in Aversa hat es allerdings Professor Saporito verstanden, auch regelrechte Arbeitsbetriebe (z. B. Kunststeinfabrikation) einzurichten.

7) Vergl. Lavori prep. Bd. III zu Art. 222.

8) Vergl. Art. 212 c. p. und Agostini in: Riv. penit. 1933, S. 161 f.

9) Denkschrift zum c. p., Lavori prep. Bd. VII.

Einwirkung, die dort möglich und notwendig ist, muß vom Arzt bestimmt und geleitet werden. Diese Anstalten nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als es in das Ermessen des Vollstreckungsrichters gestellt ist, bei einer Verurteilung zu einer Haftstrafe und einer sichernden Maßnahme die letztere vor der Strafe vollstrecken zu lassen, wenn es der Krankheitszustand des Betreffenden ratsam erscheinen läßt.

Eingehendere Betrachtung verdienen die Arbeitshäuser und die Landkolonien.¹⁰⁾ Zwei Fragen stehen dabei im Mittelpunkt. Einmal: In welcher Weise verwirklicht sich der vom Gesetzgeber erhoffte und im Strafgesetzbuch und Regolamento theoretisch festgelegte Unterschied zwischen Strafe und Sicherungsmaßnahmen? Zum Anderen: Inwieweit ist der augenblickliche Vollzug der Sicherungsmaßnahmen geeignet, für die Kernfrage des Systems, nämlich die Nachprüfung der Gefährlichkeit des Internierten durch den Vollstreckungsrichter, die notwendigen Unterlagen zu liefern?

Einen Unterschied zwischen dem Vollzug der Strafen und der sichernden Maßnahmen im Grundsätzlichen zu finden, erscheint nicht möglich. Wenn der Minister Rocco in der Denkschrift zum Regolamento¹¹⁾ sagt, daß ein solcher Unterschied mit am deutlichsten bei der Regelung der Arbeitsfrage sich zeige, so ist das zweifellos richtig bezüglich der Irrenanstalten und der Heil- und Bewahranstalten. Er trifft nicht zu — was an anderer Stelle in der Denkschrift auch zugegeben wird¹²⁾ — für die Gerichts-Erziehungsanstalten, da die Jugendgefängnisse gerade in diesem Punkte ihnen besonders angeleglich sind. Er trifft auch nicht zu für die Arbeitshäuser und Landkolonien, die eigentlichen Sicherungsanstalten. Vergleicht man z. B. das Gefängnis in Civitavecchia (das vom Ministerium gern als Mustergefängnis bezeichnet wird) mit dem Arbeitshaus in Imperia (von dem das Ministerium ein entsprechendes Urteil hat), so erscheint es schlechterdings unmöglich, in der Drahtwickerei von Imperia einen irgendwie verschiedenen Betrieb im Vergleich zu der Schlosserei in Civitavecchia zu finden. Es sei denn, daß man mit Kellerhals¹³⁾ den Unterschied gegenüber dem Gefängnis in einem

10) Auf die Gerichtserziehungsanstalten wird in § 11 bei Besprechung der besonderen Maßnahmen gegen die Jugendlichen-Kriminalität näher eingegangen werden:

11) S. 85.

12) Vergl. S. 59.

13) „Aus dem italienischen Strafvollzug“ in: Schweiz. Z. f. Strafr. 1933 S. 359.

„etwas laxeren Arbeitsbetrieb“ in den Sicherungsanstalten sehen will. Für die Landkolonien gilt das Gleiche. Sie unterscheiden sich in keiner Weise von den Strafanstalten für Außenarbeit. Auch Antolisei kommt zu dem Urteil, daß diese Sicherungsmaßnahmen „lo stesso, stessissimo contenuto“ (ein völlig gleiches Wesen) wie die gewöhnliche Strafe haben.¹⁴⁾

Novelli hebt besonders hervor, daß bei den Sicherungsmaßnahmen die Arbeit keine „Straf-Verpflichtung“, sondern nur eine „Regel für die Haft“ sei.¹⁵⁾ Das trifft aber auch für einen Typ der eigentlichen Strafanstalten zu, nämlich die Anstalten für körperlich und geistig Gehemmte.¹⁶⁾ Weiter betont er, daß es den Internierten gestattet sei, sich eine Arbeit selbst zu wählen. Dieser Wahl sei „in den Grenzen der Möglichkeiten, die die Anstalt biete, stattzugeben, wenn sie als nützlich anzusehen sei“.¹⁷⁾ Diese Bestimmung erscheint indes nicht sehr bedeutungsvoll. Bis zu einem gewissen Grade wird ein Anstaltsleiter bei der Arbeitszuweisung stets Neigung und Eignung des Gefangenen berücksichtigen. Wirklich unterschiedlich ist nur die Frage der Entlohnung. Zwar wird auch dem Internierten der Betrag der Haftkosten abgezogen,¹⁸⁾ im Übrigen aber bekommt er nicht nur eine Quote, sondern den vollen Lohn, den im Durchschnitt ein Arbeiter in der betreffenden Provinz erhält.¹⁹⁾

Betrachtet man die übrige Behandlung, so schreibt das Gesetz an sich ein besonderes „regime educativo“ vor. (Art. 213, III c. p.) Dies äußert sich zunächst in der Tatsache, daß die Gefangenen mit ihren Namen benannt und nicht durch Nummern bezeichnet werden. An anderer Stelle²⁰⁾ wurde auf den zweifelhaften Wert einer solchen Unterscheidung bereits hingewiesen. Besonders geregelt ist auch die Frage der Disziplinarstrafen. Jedoch auch hier hat sich etwas grundsätzlich Neues nicht herausbilden können. So kann z. B. gemäß Artikel 208 des Regolamentos einem Internierten der Spaziergang für die Dauer von 10 Tagen entzogen werden, was bei einem Strafgefangenen unmöglich ist. (Vergl. Art. 153). Andererseits fehlen in den Sicherungsanstalten die strengen langfristigen Arreststrafen. Berücksichtigt man jedoch, daß die Internierten in viel höherem

14) Antolisei: Pene e misure di sicurezza, S. 7.

15) L'esecuzione delle misure di sicurezza S. 19.

16) Denkschrift zum Regolamento S. 64.

17) Novelli loc. cit. S. 20; Art. 272 Regol.

18) Art. 273 Regol.

19) Vergl. auch Denkschrift zum Regol. S. 86 f.

20) Vergl. § 3.

Maße als die Strafgefangenen ungehorsam, gewalttätig und rebellisch sind²¹⁾, so erscheint es nicht verwunderlich, daß zu derselben Zeit, da in dem verschärften Strafhaus für Strafgefangene (Santo Stefano) ein einziger Insasse sich befand, in dem verschärften Strafhaus für die Sicherungsanstalten — 24 Internierte Strafen verbüßten.

Eine Regelung, die eine wirklich erhebliche Abweichung darstellt, gibt es innerhalb des Vergünstigungssystems. Erstlich gibt es in den Sicherungsanstalten keinen progressiven Strafvollzug, weil man der Meinung ist, daß die Individualisierung des Vollzuges der Sicherungsmaßnahmen sich nicht „in einer generellen Betrachtung von Gruppen und Untergruppen zerstreuen“ darf.²²⁾ Andererseits besteht die Möglichkeit, den Internierten als besondere Vergünstigung einen Urlaub zu gewähren. Dabei gibt es drei Arten von Beurlaubungen, den gewöhnlichen Urlaub von 30tägiger Dauer, der einmal im Jahr gewährt werden darf, einen Spezialurlaub von 6 Monaten unmittelbar vor Ablauf der Mindestfrist bzw. der vom Vollstreckungsrichter vorgesehenen Nachprüfungsfrist und einen Urlaub von höchstens 15 Tagen im Falle von wichtigen persönlichen oder familiären, moralischen oder materiellen Bedürfnissen; letzterer ist als eigentliche Belohnung nicht aufgezählt.

Der Urlaub, der zugleich geeignet ist, eine gewisse Lösung des Sexualproblems für die Internierten zu bilden, wird verhältnismäßig häufig gewährt. So haben z. B. in der Landkolonie Gorgona in etwas mehr als einem Jahr 91 Beurlaubungen stattgefunden.²³⁾ Darunter waren 6 Spezialurlaube (*licenza speciale*), zu denen in Gorgona ein Internierter nur dann dem Vollstreckungsrichter vorgeschlagen wird, wenn für ihn feste Arbeit gefunden worden ist.

Faßt man die angeführten Tatsachen zusammen, so ergibt sich, daß von einer grundsätzlich verschiedenen Behandlung der Internierten und Strafgefangenen etwa in der Weise, daß die Erziehung bei den einen individuell, bei den anderen kollektiv gehandhabt wird, nicht gesprochen werden kann. Versucht man schließlich den Standpunkt der Internierten selbst zu erforschen (ein Gesichtspunkt, der doch keineswegs übersehen werden darf), so kommt dieser besonders klar in einer Antwort eines Insassen

21) So äußerte sich Rocco in der Deputiertenkammer, Sitzung vom 2. Mai 1932.

22) Diese Begründung gibt Novelli: *L'esecuzione delle misure di sicurezza* S. 36 f.

23) Bei einer Belegung mit ungefähr 300 Internierten,

der Landkolonie Gorgona zum Ausdruck. Auf die Frage, ob er einen Unterschied zwischen der von ihm verbüßten Gefängnisstrafe und der Internierung empfinde, sagte er lediglich: „Ci sono sempre 600 grammi di pane e sempre lo stesso minestrone!“²⁴⁾ In der Tat ist die Verpflegung für Gefängnis, Landkolonie und Arbeitshaus bis aufs Gramm dieselbe. Die „Verbundenheit“ mit den Strafgefangenen zeigt sich für den Internierten in praxi auch dann, wenn er mit ihnen zusammengekettet durch Italien transportiert wird und in den Untersuchungsgefängnissen auf den nächsten Transport warten muß.²⁵⁾ Daß den Internierten die Sicherungsmaßnahme als eine „Strafe“ erscheint in dem landläufigen Sinne dieses Wortes, kann nicht bezweifelt werden.²⁶⁾ Es gibt nicht wenige Strafvollzugspraktiker in Italien, die dies auch zugeben.

Nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Mindestfrist für die Sicherungsmaßnahmen ist es Aufgabe des Vollstreckungsrichters, eine Entscheidung darüber zu fällen, ob der betreffende Internierte noch gemeingefährlich ist — mit anderen Worten, ob sein Aufenthalt in der Anstalt verlängert werden muß. Diese Prüfung der Gemeingefährlichkeit unterscheidet sich wesentlich von der im Artikel 203 geregelten ersten Feststellung der Gemeingefährlichkeit. Denn diese erste Feststellung wird an Hand der Richtlinien vorgenommen, die der Art. 133 gibt, d. h. unter Berücksichtigung der Tat sowohl als auch des Täters. Für die Überprüfung bestimmt der Art. 208, daß der Richter „die Verhältnisse des Internierten“ nachprüfen soll, um festzustellen, ob er noch gemeingefährlich sei. Der Vollstreckungsrichter darf hier also von der Tat und ihren näheren Umständen absehen und sich auf eine Begutachtung der Persönlichkeit des Internierten beschränken. Auf seine eigene Erfahrung wird er sich dabei trotz der Vorschrift des Artikels 263 Abs. I, der „häufige“ Besuche der Sicherungsanstalten vorschreibt, in den meisten Fällen nicht stützen können.²⁷⁾ Deshalb trifft das Regolamento Vor-sorge, daß ihm Unterlagen von Seiten der Anstalt geliefert werden. Es ist zu diesem Zweck ein besonderes Register zu führen, aus dem neben dem allgemeinen Verhalten des Internierten in der Anstalt sowie gegenüber Vorgesetzten und Mit-

24) „Es gibt immer 600 Gramm Brot und immer dieselbe Suppe.“

25) Vergl. *Riv. penit.* 1933 S. 428.

27) Ähnliche Beobachtungen finden sich auch bei Kellerhals: Aus dem italienischen Strafvollzug. *Schweiz. Z. f. Strafrecht* 1933 S. 359.

27) Vergl. auch Geesteranus: *La réforme pénale en Italie* S. 129.

gefangenen auch Einzelheiten folgender Art ersichtlich sind: Die bei Arbeit und Unterricht erzielten Erfolge; die Beziehungen zur Familie unter Berücksichtigung der Korrespondenz; der Gebrauch, den der Internierte von der Möglichkeit macht, sich Zusatznahrung zu beschaffen, wobei Angaben über seine Vermögensverhältnisse und die Lage seiner Familie zu machen sind; die Bücher und Zeitschriften, die er liest; die Berichte der Polizeibehörde und des Fürsorgerates über das Verhalten des Internierten bei Beurlaubungen usw. Dabei spielen die an letzter Stelle genannten Berichte eine besonders wichtige Rolle. Die bereits oben in anderem Zusammenhang erwähnten Beurlaubungen stellen weniger eine Belohnung dar, als vielmehr eine Probezeit, die zuverlässigen Aufschluß über das in der Freiheit zu erwartende Verhalten des Internierten geben soll. Zweifellos sind die Hoffnungen, die man auf die Wirksamkeit des Urlaubes setzt, nicht unbegründet. Andererseits liegt jedoch auf der Hand, daß in der ausdrücklichen Betonung dieser Funktion des Urlaubs²⁸⁾ ein Eingeständnis der Schwächen des heutigen Sicherungsvollzuges liegt, in dessen regelmäßigem Verlauf sich eben das Verhalten des Gefangenen nicht erfassen läßt.

Trotz aller äußeren Unterschiede, die man mit großer Mühe zwischen Straf- und Sicherungsvollzug aufgestellt hat, ist ihnen etwas gemeinsam: eine Lebensfremdheit, der Wunsch, sich möglichst gegen alle Einflüsse von außen hermetisch abzuschließen. Es dürfte Aufgabe namentlich der Sicherungsanstalten sein, den Vollzug so zu gestalten, daß der Internierte täglich und stündlich Gelegenheit hat, grundlegende Beobachtungen über sein Verhalten zur Umwelt zu ermöglichen. In einer Anstalt, in der sich der Tageslauf zusammensetzt aus achtstündiger Werkstattarbeit, einer Stunde Spaziergang, einer längeren Mittagspause und evtl. noch einem kurzen Aufenthalt im Schulsaal, ist dies allerdings ausgeschlossen.²⁹⁾ Es erscheint vielmehr unumgänglich notwendig, in den Sicherungsanstalten besondere Erziehungsbeamte zur Verfügung zu stellen. Nur diese sind tatsächlich in der Lage, fortlaufend die Beobachtungen anzustellen, die für ein Urteil über die Gemeingefährlichkeit eines Menschen unbedingt Voraussetzung sind. Für diese Aufgabe kommen begreiflicherweise allein akademisch gebildete Fürsorger in Frage, die sich zu besonderen psychologischen Sachverständigen des Vollstreckungs-

28) Vgl. Novelli: L'esecuzione delle misure di sicurezza S. 28 ff.

29) Ottolenghi: Applicazione delle misure di sicurezza. Riv. penit. 1932, S. 537 ff. erhebt nachdrücklichst die Forderung nach einer Auflockerung des Vollzuges der Sicherungsmaßnahmen.

richters entwickeln müßten.³⁰⁾ Erst dann wird dieser in der Lage sein, einen sinngemäßen Vollzug der Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

§ 10. Der Jugendstrafvollzug.

Konnte bereits an früherer Stelle¹⁾ nachgewiesen werden, auf welche Widersprüche man bei der technisch-juristischen Schule stößt, deren Lehre dem Codice Rocco zu Grunde liegt, so zeigen sich diese Mängel noch deutlicher bei der Ausgestaltung des besonderen Strafwesens für die Jugendlichen.

Die technisch-juristische Schule hat in ihrem immer wieder zu Tage tretenden Wunsche, das ganze Strafrecht einschließlich des Vollzuges in ein straffes logisches System zu bringen, nicht darauf verzichten können, auch die den Jugendlichen betreffenden Bestimmungen in es einzuordnen. Das zweispurige System „Strafen und sichernde Maßnahmen“ gilt also auch hier. Danach kann ein Jugendlicher vom Richter folgendermaßen beurteilt werden:

Er wird für „imputabile“ erklärt und erhält Strafe;

er wird für „imputabile“ erklärt und erhält Strafe und sichernde Maßnahmen;

er wird für „non imputabile“ erklärt und erhält sichernde Maßnahmen (art. 203 c. p.);

er wird für „non imputabile“ erklärt und erhält keine sichernde Maßnahme;

er wird für „imputabile“ erklärt, aber aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen freigesprochen. In diesem Fall kann von der Verwaltungsbehörde aus die Unterbringung in eine Verwaltungs-Erziehungsanstalt (riformatorio amministrativo) angeordnet werden.

Aus dieser Gestaltung ergibt sich, daß man, wie bereits oben dargelegt, auch im Jugendstrafvollzug zwischen den auf die responsabilità morale sich beziehenden Strafen und den von der pericolosità sociale ausgehenden sichernden Maßnahmen zu unterscheiden hat, von denen die einen von dem Gedanken der

30) Vergl. Albert Krebs: Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt. ZStW. 1928.

1) Vergl. § 2 und § 9.

„castigo“, die anderen von dem Gedanken der „rieducazione“ ausgefüllt sind.

Das Erstaunliche ist nun aber, daß man sich über diese sorgfältig aufgebaute Unterscheidung ohne Zögern hinwegsetzt, sobald man die praktische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges zu behandeln hat. Denn während man im allgemeinen immer wieder nachdrücklichst betont, daß bei den Strafen der Erziehungsgedanke zwar nicht völlig unterdrückt werden soll, aber erst in zweiter Linie nach Berücksichtigung der Notwendigkeit einer „Züchtigung“ (castigo) des Verbrechers²⁾ in Frage kommt, spricht man sich bei an Jugendlichen zu vollstreckenden Strafen gerade im gegenteiligen Sinn aus: „Der Erziehungszweck (il fine rieducativo) muß — das ist heute einmütige Überzeugung — jedem anderen Bestandteil oder Zweck der Strafe vorgehen.“³⁾ Trotzdem man also von Anfang an gesehen hat, daß das Jugendstrafwesen besonderer Ausgestaltung bedarf, hat man es in den unzulänglichen Rahmen des allgemeinen Strafgesetzbuches gepreßt. Diese Maßnahme ist nur dann erklärlich, wenn man die lebensferne Dogmatik der „technisch-juristischen“ Schule als Ursache erkannt hat.

Die offensichtliche Fehlerhaftigkeit dieser Regelung macht es verständlich, daß sich schon frühzeitig von der Seite der Praxis her Widerspruch regte. Bereits in der Senatssitzung vom 25. Mai 1931, also noch vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, stellte der Senator Venino die Forderung auf, den Kampf gegen die Kriminalität der Jugendlichen in allen ihren Erscheinungsformen unter eine einheitliche Direktive zu stellen. Gestützt auf die reichen Erfahrungen, die er bei seiner Arbeit für die größte italienische Organisation zum Schutze verwaarloster Jugend⁴⁾ gesammelt hatte, schlug er vor, nur einen einzigen Anstaltstyp, das riformatorio, für die Jugendlichen beizubehalten. An dem Widerstande des Justizministers⁵⁾ mußte damals der Einspruch der Praxis scheitern; der vom Strafgesetzbuch und Regolamento bestimmte Vollzug wurde durchgeführt.

Es muß aber an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der neue Jugendstrafvollzug einen ganz wesentlichen Fortschritt darstellt, wenn wir von jenem schweren, im Grundsätzlichen liegenden Fehler absehen.

2) Vergl. Novelli: L'esecuzione delle pene detentive, S. 5 ff.; Rocco: Denkschrift zum Regol. S. 5.

3) Novelli: L'esecuzione delle pene detentive, S. 30.

4) Die Associazione Nazionale „Cesare Beccaria“ in Mailand.

Das Regolamento überläßt die Ausgestaltung im Einzelnen weitgehend den Direktoren und beschränkt sich, im Gegensatz zu der ihm eigenen Ausführlichkeit, auf einige wenige wichtige Bestimmungen. Von diesen ist zweifellos am bedeutsamsten der Artikel 215, dessen Inhalt im Rahmen einer fascistischen Reform zunächst auffallend wirkt: Die Beamten der Jugendgefängnisse (case di pena per minori) werden speziell ausgebildet und tragen bürgerliche Kleidung⁶⁾. Diese so unscheinbar klingende Bestimmung birgt in sich eine völlige Absage an den bisher üblichen Strafvollzug. Sie ist nicht nur eine Bekleidungs Vorschrift, sie bedeutet nichts weniger als: im Jugendgefängnis keine Wachtmeister, sondern Erzieher, keinen äußerlichen Drill, sondern Schulung für den Weg in die Freiheit und das Leben innerhalb der Volksgemeinschaft. Um den richtigen äußeren Rahmen zu gewährleisten, fügt Artikel 213 hinzu, daß die Anstalten für Jugendliche nicht das Aussehen eines Gefängnisses haben sollen⁷⁾. Auch die Hausstrafen hat man den besonderen Bedürfnissen eines erzieherischen Vollzuges angepaßt und ihr Maß auf das Notwendige beschränkt. Einsperrung von einem bis zu fünfzehn Tagen, unter Gewährung der vollen Kost und des Bettlagers, ist die schärfste Strafe. Auch sie kann der Direktor nicht selbständig, sondern nur gemeinsam mit den Mitgliedern des Disziplinarrates verhängen.

Besonderer Wert wird auf eine gediegene handwerkliche Ausbildung gelegt, die von geprüften Meistern geleitet wird. Sie erstreckt sich auf Arbeit in den Werkstätten und auf Fachunterricht in besonderen Schulräumen. Im Jugendgefängnis in

5) Interessant ist, was Alfredo Rocco, der als derzeitiger Justizminister jener Senatssitzung bewohnte, auf diesen Vorschlag antwortete: „Ich habe bereits gesagt, daß als Anstalt zum Vollzug von Strafen das Riformatorio nicht in Frage kommt, dieses ist im Gegenteil für die sichernden Maßnahmen bestimmt.“ — Ein circulus vitiosus, die Zweckmäßigkeit des Rocco'schen Satzes war eben doch gerade von Venino bestritten worden.

6) Art. 265, Abs. III verordnet dasselbe für die riformatori giudiziarii.

7) Es ist verständlich, darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß diese radikale Umstellung bis heute noch nicht vollständig durchgeführt ist. Die case di pena per minori sind heute noch häufig Gefängnisbauten alten Stiles, mit verblendeten Fenstern und wenig wohnlichen Zellen. Vor allem aber wird die Lösung der Personalfrage noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Zur Zeit ist es beinahe ein grotesker Anblick, die biedereren ehemaligen Wachtmeister in Zivilkleidung gezwängt zu sehen. Mit dieser Äußerlichkeit ist der Sinn des Regolamento natürlich nicht getroffen.

Neapel z. B.⁸⁾ findet in den Vormittagsstunden der Fachunterricht statt, für den fünf Schulräume und fünf Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Nach der Mittagspause wird fünf Stunden in den Werkstätten gearbeitet. Die Arbeit in den Jugendgefängnissen muß unter allen Umständen bereit gestellt werden, auch wenn sich ein wirtschaftlicher Nutzen für die Anstalt nicht ergibt.⁹⁾ Hier gebührt der italienischen Strafvollzugsverwaltung uneingeschränktes Lob. Die Durchführung dieser Lehrlingsausbildung ist zweifellos eine kostspielige Angelegenheit (etwa im Vergleich zu einfacher Beschäftigung der Jungen mit Holzspalten usw.), aber von größtem Wert für die erzieherische Beeinflussung, vor allem wenn man in absehbarer Zeit tatsächlich die Vorschrift des Artikels 215 durchführt und die Wachtmeister völlig aus den Jugendgefängnissen fernhält. Zu den „Lehrmeistern“ werden die Jungen ein anderes Verhältnis finden können, als zu den bloß „schlüsselbundrasselnden“ Aufsichtsbeamten.

Neben dieser handwerklichen Schulung soll in einigen Anstalten auch eine landwirtschaftliche Ausbildung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke wird zur Zeit auf der Insel Nisida bei Neapel nach Abbruch der dortigen alten Strafanstalt ein neues Riformatorio giudiziario errichtet. Nisida, das klimatisch ganz besonders günstig gelegen und auch vom Festland gut zu erreichen ist, wird eine eigene landwirtschaftliche Schule erhalten.¹⁰⁾ Besonders erfreulich ist, daß man sich von dem üblichen Bauschema freigemacht hat und die Anstalt in sechs Pavillone gliedern wird. Durch die dadurch ermöglichte Einteilung der Gefangenen in sechs „Hausgemeinschaften“ wird eine bessere erzieherische Beeinflussung gewährleistet und den Jugendlichen ein gewisser Ersatz für die Entbehrung des Familienlebens gegeben werden können. Daß man bei einem so einsichtsvollen Eingehen auf die Erfordernisse eines wirklich zweckmäßigen Jugendstrafvollzuges in keiner Weise den Versuch macht, auch Frauen in diese Erziehungsarbeit einzugliedern¹¹⁾, ist allerdings

8) Eins der größten Jugendgefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von 200 und einer Belegschaft von 100 Jungens.

9) Vergl. den Bericht der Finanzkommission des Senates für das Haushaltjahr 1933/34.

10) Eine Vermehrung solcher Riformatori mit landwirtschaftlichem Betrieb wird von Praktikern in Italien sehr gewünscht, vergl. z. B. Calzavara, ArchAntropCrim 1928 S. 1028

11) Jedenfalls geht das aus der Antwort hervor, die das italienische Justizministerium im Jahre 1933 auf eine Umfrage des Generalsekretariats des Völkerbundes (Ausschuß für Kinderschutz) erteilt hat.

merkwürdig, nachdem man den Schritt zur Hausgemeinschaft getan hat.¹²⁾

Mit wachsendem Verständnis für eine gesonderte Behandlung der Jugendlichen im Strafvollzug tauchte auch in Italien die Frage auf, wie weit die Altersstufen, die für die richterliche Beurteilung maßgebend sind, auch im Vollzuge Geltung haben sollen. Nach dem Strafgesetzbuch kann ein Jugendlicher, dessen Strafzeit über das 18. Lebensjahr hinaus dauert, in dem Jugendgefängnis verbleiben, wenn die Strafe vor dem 21. Lebensjahre endet. Beträgt der noch zu verbüßende Teil der Strafe mehr als 3 Jahre, so ist der Gefangene in eine Anstalt für Erwachsene zu überführen. Für das riformatorio giudiziario gilt die Bestimmung, daß die Jugendlichen dort bis zum 21. Jahre verwahrt werden dürfen. Danach sind sie gegebenenfalls entweder unter Schutzaufsicht zu stellen oder an ein Arbeitshaus bzw. eine landwirtschaftliche Kolonie zu überweisen.¹³⁾ Das Strafgesetzbuch läßt also alle „Jungmänner“ unberücksichtigt, die zur Zeit ihrer Tat das 18. Lebensjahr überschritten hatten und deshalb die Strafmilderung des Artikels 98 c. p. nicht genießen. Diese Tatsache und das Bedenken, die aus dem Jugendgefängnis in eine Erwachsenenanstalt zu überführenden Gefangenen nach mühevoller Erziehungsarbeit unter den Einfluß älterer, meist vorbestrafter Verbrecher kommen zu lassen, haben das Justizministerium veranlaßt, in den Gefängnissen eine besondere Abteilung für Jungmänner zu schaffen. Als Altersgrenze setzte man hierfür das 25. Lebensjahr fest.¹⁴⁾

Die Aufnahme in diese Abteilung wird aber durch zwei Bestimmungen beschränkt. Die eine besagt, daß nur dann eine Überweisung aus dem Jugendgefängnis in diese Sonderabteilung erfolgen kann, wenn das Verhalten im Jugendgefängnis gut war und der Überwachungsrichter auf Vorschlag des Disziplinarrates die Überweisung verfügt. Mit anderen Worten: Einen Jugendlichen, der schwer erziehbar und erheblich gefährdet ist, überläßt man dem Einfluß der üblen Elemente, den sittlich gefestigten behütet man sorgsam. Die zweite Einschränkung besteht gegenüber den als strafmündig verurteilten Jungmännern. Sie werden nur zugelassen, wenn sie nicht vorbestraft sind. Auch diese Begrenzung ist entschieden zu eng gezogen. Begreiflicher-

12) Di Tullio spricht sich für eine Mithilfe der Frau auch im Jugendgefängnis aus. Riv. penit. 1933 S. 477.

13) Art. 142, V. und 223, II c. p.

14) Art. 28, IV. 29, des Regol.

weise müssen aus dieser Abteilung Menschen ferngehalten werden, die sich nicht nur jedem guten Einfluß entziehen, sondern darüber hinaus noch ihre Kameraden in gefährlichstem Sinne beeinflussen. Das wäre in Italien durch folgende Regelung zu erzielen: Grundsätzlich sind bis zum 25. Jahre alle zuzulassen, der Direktor kann aber die Aufnahme verweigern; die endgültige Entscheidung fällt der Überwachungsrichter.¹⁵⁾

Vorläufig erscheint der Wert dieser Jungmänner-Abteilungen aber noch problematisch, weil die Trennung von den anderen Strafgefangenen in der Regel nicht scharf genug ist. Die Zellen pflegen in einem Flügel der Anstalt untergebracht zu sein, der zuweilen mit einem Gitter abgeschlossen ist, außerdem hat die Abteilung gewöhnlich einen besonderen Spaziergang. Man strebt also weiter nichts als Absonderung der Jugendlichen an.¹⁶⁾ Eine derartige Beschränkung des Zweckes der Jungmänner-Abteilungen erscheint nicht gerechtfertigt — vor allem im Hinblick auf die gründliche Erziehungsarbeit, die in den Jugendgefängnissen zu leisten ist. Ihren vollen Wert werden sie zweifellos erst dann erlangen, wenn man sie nicht den Erwachsenen-Anstalten, sondern den Jugendgefängnissen angliedert. Rechtliche Schwierigkeiten entstehen dadurch nicht. Die Grenzlinie, die Artikel 98 zwischen voller und geminderter Zurechnungsfähigkeit zieht, bleibt gewahrt, denn sie liegt in der dort vorgeschriebenen Milderung des Strafmaßes. Eine Milderung des Vollzuges widerspricht auch dem Sinn des Gesetzes nicht.¹⁷⁾ Wenn Novelli die Notwendigkeit der Überweisung an eine Erwachsenen-Anstalt damit begründet, daß nach dem Willen des Gesetzes der Rechtsbrecher mit dem Eintritt der Strafmündigkeit die Strafe „wie ein Erwachsener“ fühlen müsse, so setzt er sich mit dem bereits angeführten Artikel 142, Absatz IV in Widerspruch. Denn dort ist ja gerade bestimmt, daß auch ein Strafmündiger den Vorzug des milden Jugendstrafvollzuges genießen darf.

Scheiterten all diese Reformbestrebungen an dem Widerstande Rocco's, so scheint mit seinem Rücktritt im Jahre 1932¹⁸⁾

15) Vergl. zu dieser Frage Petrzilka: Persönlichkeitsforschung S. 100 ff.

16) So Rocco: Denkschrift zum Regul. S. 26; Novelli: L'esecuzione delle pene detentive S. 31; dagegen spricht Novelli in seinem Bericht für die Internationale Strafrechts- und Strafvollzugskommission ausdrücklich von einem „traitement approprié“ (Recueil de documents, S. 107).

17) Es ist lediglich eine Erweiterung des Art. 142 c. p. In der Dienst- und Vollzugsordnung für die thüringischen Landesstrafanstalten (1924) fand sich eine derartige Regelung.

18) Alfredo Rocco wurde zum Rektor der Universität Rom ernannt, nachdem er lange Jahre als Justizminister die Reform des italienischen Rechtes durchgeführt hatte.

und mit dem Beginn der Tätigkeit des neuen Ministers, Professor Pietro de Francisci, die Reformarbeit im Strafvollzug in mancher Beziehung neuen Antrieb erhalten zu haben. Ganz zweifellos ist dies der Fall für die hier behandelten Fragen der Bekämpfung der Jugendlichen-Kriminalität.

Im Jahre 1933 hielt Francisci gelegentlich der Etatberatungen vor der Kammer eine Rede, in der er sich eingehend mit den Fragen des Strafvollzuges auseinandersetzte. Bei dieser Gelegenheit stellte er die Forderung auf, im Kampf gegen die gefährdete, noch nicht vor Gericht gekommene Jugend das Riformatorio amministrativo, die Verwaltungs-Erziehungsanstalt, in den Mittelpunkt zu stellen. Er begründete diese Forderung mit den ausgezeichneten Ergebnissen, die man in Italien mit diesen Anstalten gemacht hat. 96% der Zöglinge können vor Erreichung der Altersgrenze entlassen werden. Von diesen Entlassenen geben 85% nach Rückkehr in das freie Leben keinen Anlaß zu Klagen mehr¹⁹⁾.

Auch in der Behandlung der Jugendlichen, die wegen einer Straftat verurteilt sind, will de Francisci eine Änderung eintreten lassen.²⁰⁾ Er spricht die Notwendigkeit aus, die Jugendgefängnisse in wirkliche und geeignete Resozialisierungsschulen (scuole di riadattamento) umzuwandeln, wobei er erkennt, daß damit „alle Systeme des Strafvollzuges auf den Kopf gestellt“ werden müssen.

Diese Pläne de Franciscis werden unterbaut durch eine Arbeit, die Novelli unter dem Titel: „Neue rechtliche Vorschriften zur Vorbeugung der Jugendlichen-Kriminalität“ veröffentlicht hat.²¹⁾ Novelli spricht ebenfalls von der „Notwendigkeit bedeutender Reformen“ und entwickelt ein völlig neues System für das Vorgehen auf diesem Gebiete, wobei auch er sich nicht auf die vom Strafgesetzbuch erfaßte Jugend beschränkt. Sein Ausgangspunkt ist eine scharfe Trennung der einzelnen Typen, und zwar unterscheidet er:

1. Jugendliche, die einer physischen Behandlung bedürfen;
2. vernachlässigte Jugendliche (d. h. solche, die nicht in einem normalen Familienkreis aufgewachsen sind);

19) Riv. penit. 1933, S. 383.

20) „Ich muß bei dieser Gelegenheit erklären, daß es meine Überzeugung ist, daß das von der neuen Strafgesetzgebung gewählte System die von ihm erhofften Früchte allein unter der Bedingung geben kann, daß die Spezialisierung der Richter und der Strafanstalten für diese Jugendlichen erweitert wird.“ (Francisci in der erwähnten Kammersitzung vom 3. 3. 1933).

21) Erschienen im Juni 1933 in der Rivista penitenziaria.

3. verwahrloste Jugendliche (d. h. solche, die bereits die typischen Vorstufen der Kriminalität zeigen: Müßiggang, Vagabundieren usw.),

4. jugendliche Rechtsbrecher.

Die beiden ersten Gruppen sollen ausschließlich in die Obhut der „Opera nazionale maternità ed infanzia“ gestellt werden. Und zwar will man sie in ein Bewahrungsheim, also nicht in eine Erziehungsanstalt bringen, falls eine Unterbringung in einer Anstalt nötig ist. Dieselbe Regelung wird bis zu der Altersgrenze von 12 Jahren auch auf die verwahrlosten Jugendlichen angewandt.²²⁾ Die älteren verwahrlosten Jugendlichen werden auf Antrag des Erziehungsberechtigten, des Staatsanwaltes, der Polizei oder der „Opera nazionale maternità ed infanzia“ durch einen Spruch des Jugendgerichtes in eine Erziehungsanstalt (riformatorio per corrigendi) geschickt. Sie können dort bis zum 21. Lebensjahre festgehalten werden. Eine Entlassung vor diesem Termin ist möglich, jedoch behält er auch dann seine Bedeutung. Denn auf jeden Fall soll bei Eintritt der Volljährigkeit das Jugendgericht das gesamte Verhalten des Jugendlichen noch einmal überprüfen. Sieht das Gericht die Erziehungsarbeit als im günstigen Sinne abgeschlossen an, dann muß es eine ausdrückliche Erklärung darüber abgeben. Mit dieser Erklärung werden alle Strafregistereinträge usw. annulliert, sodaß der Jugendliche ins Leben tritt, „als habe er stets bestes Verhalten bewahrt“.²³⁾ Auf eine schwerwiegende Frage bleibt Novelli allerdings die Antwort schuldig: Was soll werden, wenn die Erziehung des verwahrlosten Jugendlichen (der ev. erst spät in die Anstalt gekommen ist) offensichtlich noch ohne Erfolg geblieben ist? Nach dem heutigen System ist die Lösung einfach. Der auf Grund des Artikels 203 c. p. in das Riformatorio eingegliederte Jugendliche wird auf Grund des Artikels 223 einer Anstalt für Erwachsene überwiesen.

Bei der Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher beläßt es Novelli zwar grundsätzlich bei dem alten zweisepurigen System, jedoch betont er ausdrücklich die überwiegende Bedeutung des riformatorio giudiziario. Er nennt es „die wahre und eigentliche Erziehungs- und Besserungsanstalt“ für die Jugendlichen und

22) Durch die Fassung des Art. 203 c. p., der ja in das System des Codice Rocco unvermittelt den reinen Begriff der pericolosità sociale bringt, ist es zur Zeit möglich, daß Kinder jeden Alters in die gerichtlichen Erziehungsanstalten eingewiesen werden. So befand sich z. B. in dem Riformatorio giudiziario für Mädchen in Airola ein elfjähriges Kind!

23) Novelli, op. cit. S. 549.

sagt, daß die vollständige Verwirklichung der Reform „ihre Basis in der Spezialisierung der reformatori finden muß“. Diese Spezialisierung soll ermöglichen, die Jugend einer ihrer Umwelt und ihrer Veranlagung angepaßten Anstalt zuzuweisen. Aus dieser besonderen Betonung der riformatorio kann man schließen, daß Novelli die Verurteilung der Jugendlichen zu Gefängnisstrafen beschränkt sehen möchte. Mit anderen Worten: er will weniger Strafen auf Grund von Artikel 98 und statt dessen mehr Sicherungsmaßnahmen auf Grund von Artikel 203. Eine derartige Entscheidung steht bis zu einem gewissen Grade durchaus im Ermessen des Richters.

Faßt man die Vorschläge von de Francisci und Novelli zusammen und berücksichtigt darüber hinaus die heutige Praxis, so ergibt sich als unabweisbare Folgerung, daß Italien in absehbarer Zeit das zweisepurige System „Strafen und sichernde Maßnahmen“ für den Jugendstrafvollzug aufgegeben haben wird — d. h. also innerhalb eines Teilgebiets der staatlichen Verbrechensbekämpfung, wo das Ministerium auf höchstmögliche Wirksamkeit der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen Gewicht legt und jede „Zersplitterung der Energien“²⁴⁾ vermieden werden soll.

Auch die heutige Praxis zeigt diese Entwicklung an. Novelli selbst sagt²⁵⁾, daß sich in den Reformatori „oft Verwahrloste befinden, die die Strafgesetze verletzt haben, das seien aber Fälle, in denen Mitleid oder auch Respekt vor der Familie veritelt, daß sich die Polizei mit ihnen beschäftigte“. Nun sind aber diese Riformatori amministrativi oft zugleich auch Riformatori giudiziari²⁶⁾ Überträgt man den eben angeführten Novelli'schen Satz in die Wirklichkeit, so ergibt sich, daß ein Jugendlicher, der eigentlich in eine casa di pena per minori gehört, in einem riformatorio amministrativo untergebracht ist, zusammen mit anderen Jugendlichen, die an sich einem riformatorio giudiziario zugewiesen sind. Die Praxis siegt so über die theoretischen Begriffe des Gesetzbuches.

24) De Francisci in der obenangeführten Rede.

25) Nuovi ordinamenti giuridici, S. 548.

26) In der berühmten Anstalt „San Michele“ in Rom, die — abgesehen von Baulichkeiten und Umgebung — einen sehr guten Eindruck macht, wo für die Behandlung der Jüngeren sogar „Montessori“-Methoden eingeführt sind, befinden sich neben 100 von der Verwaltungsbehörde eingelieferten Zöglingen auch 60 Jugendliche, die eigentlich einem Riformatorio giudiziario durch Urteilsspruch zugewiesen sind. Möglich ist dies um so leichter, als die Aufsicht über alle Zwangserziehungsanstalten, auch über die im Privatbesitz befindlichen, dem Justizministerium zusteht.

Noch aufschlußreicher wird die Praxis der Zukunft sein. In Rom arbeitet man bereits an einem „centre“, in dem Jugendgericht, Beobachtungsstation,²⁷⁾ Verwaltungserziehungsanstalt, richterliche Erziehungsanstalt und Jugendgefängnis in einem Gebäudekomplex vereinigt sein werden. Damit will man engstes Zusammenarbeiten aller mit der Jugendlichenkriminalität beschäftigten Stellen erreichen. Auf diese Weise kommt man denjenigen Forderungen einen bedeutenden Schritt entgegen, die von ärztlicher Seite seit langem erhoben werden und auf eine Vereinheitlichung aller Maßnahmen gegen die Kriminalität der Jugendlichen abzielen. An die Stelle der augenblicklichen ungünstigen rechtlichen Teilung wollen die Ärzte eine solche kriminalbiologischer Art setzen, die die Haupttrennungslinie zwischen den gelegenhets- oder umweltbeeinflußten jugendlichen Rechtsbrechern (*delinquenti occasionali-ambientali*) und denjenigen zieht, die durch ihre psycho-physische Struktur zu dem Rechtsbruch gebracht worden sind.²⁸⁾

So zeigt sich, daß man in Italien — teils ganz wider Willen — zu der erfreulichen Einsicht gekommen ist, daß eine Strafvollzugsreform nie „abgeschlossen“ sein kann, vor allem nicht auf diesem Gebiete, auf dem man dort mit so großer innerer Anteilnahme arbeitet und das dadurch berufen zu sein scheint, die Befreiung des italienischen Strafwesens von der „Zwangsjacke“ des Dualismus einzuleiten.

Noch vor Inkrafttreten des Codice Rocco schrieb Cassinelli in seiner Schrift: *L'avvenire del diritto penale* (Die Zukunft des Strafrechtes): „Vielleicht wird ein Teil des dualistischen Systems bei der Anwendung des neuen Strafgesetzbuches die Oberhand über den anderen Teil gewinnen, der dann ausgeschaltet werden wird. Und diese Haltung der Praxis wird sicherlich das zukünftige Recht (*il diritto di domani*) beeinflussen.“²⁹⁾

27) Diese Beobachtungsstationen (sog. *centri di osservazione*) — die erste wurde 1931 in Rom unter Oberleitung von Prof. de Santis gegründet — untersuchen die ihnen von der Verwaltung oder dem Gericht zugewiesenen Jugendlichen auf physische oder psychische Anomalien und beraten die genannten Stellen über die zweckmäßig zu treffenden Maßnahmen.

28) Vergl. dazu Di Tullio: *Manuale di antropologia e psicologia criminale*; ferner besonders (von demselben Verfasser) *Riv. penit.* 1933 S. 576 ff.

29) S. 133.

§ 11. Personalfragen.

Mit vollem Recht stellt man seit langem bei jeder Strafvollzugsreform die Personalfrage in vorderste Linie, denn ohne geeignete Auswahl von Beamten, die fähig und willens sind, mitzuhelfen, ist jeder Versuch, in die Strafvollstreckung reformierend einzugreifen, zum Scheitern verurteilt.

Ganz besondere Bedeutung gewinnt die Personalfrage in einem Lande wie Italien, in dem bis vor kurzem die Aufgabe der Überwachung in den Strafanstalten lediglich darin gesehen wurde, darauf zu achten, daß die Strafe ordnungsgemäß abgebußt wurde.¹⁾ Eine Neugliederung des Beamtenkörpers der Strafanstalten war also zur Durchführung der neuen Strafgesetze unerläßlich.

An drei Gesichtspunkten gewinnt hierbei die Arbeit des Justizministeriums Richtung: 1. Welchen Bevölkerungsschichten sollen die Beamten entnommen werden? 2. Wie sollen sich ihre Lebensbedingungen gestalten? 3. Was für eine allgemeine und besondere Vorbildung sollen sie haben bzw. erhalten?

In den Rahmen der ersten Frage gehört für Italien vor allem die Zweckmäßigkeit der Mitarbeit kirchlicher Gruppen. Es gibt heute eine größere Anzahl staatlicher Anstalten, deren Verwaltung sich in den Händen der katholischen Kirche befindet. Für die vorliegende Untersuchung wird ein Hinweis auf zwei Anstalten, das Frauengefängnis in Perugia und die gerichtliche Besserungsanstalt in Airola, von Nutzen sein. Perugia, ein größeres Frauengefängnis mit ungefähr 240 Insassen²⁾ meist bäuerlicher Herkunft, macht einen außerordentlich günstigen Eindruck. Die katholische Schwesternschaft, die dort arbeitet, hat es verstanden, in einem alten Gefängnisgebäude eine Anstalt zu schaffen, deren Äußeres einen freundlichen Eindruck macht, in der fast sämtliche Insassen mit ausreichender und nützlicher Arbeit beschäftigt sind³⁾ und deren Behandlungsmethoden gegenüber den Gefangenen den Bedürfnissen einer Strafanstalt zu entsprechen scheinen. Die gerichtliche Erziehungsanstalt in Airola erweckt einen davon sehr verschiedenen Eindruck. Sie ist zwar in einem neueren, mit allen hygienischen Einrichtungen versehenen Gebäude untergebracht, dessen eintöniges Äußere ent-

1) Rocco: *Denkschrift zum Regol.* S. 96.

2) Darunter befinden sich 20 Mädchen im Alter von 18—25 Jahren und 17 Zuchthäuslerinnen.

3) Hergestellt werden Spitzenstickereien und andere Handarbeiten.

spricht aber den Bedürfnissen einer Anstalt für Jugendliche in keiner Weise. Vor allem scheint die Behandlung der Jugendlichen durch die dort arbeitenden Schwestern nicht glücklich zu sein. Die Mädchen zeigen ein scheues gedrücktes Wesen, das ganze Anstaltsleben macht einen unnatürlichen Eindruck. Mit Erstaunen hört man, daß beide Anstalten von derselben Schwesternschaft verwaltet und die Schwestern von Airola sogar in Perugia ausgebildet werden.

Es scheint hier ein deutliches Beispiel für die Notwendigkeit einer Begrenzung der kirchlichen Arbeit im Strafvollzuge vorzuliegen. Im Gegensatz zu der Anstalt in Perugia, wo sich das Personal den Bedürfnissen eines Strafvollzuges für diese einfachen Frauen der Landbevölkerung aufs Beste anpaßt, scheinen die Schwestern in Airola den Schwierigkeiten einer Erziehung verwahrloster Jugendlicher nicht gewachsen zu sein. Die bewußt einseitige Einstellung zum Leben, der Abstand von den Geschehnissen „draußen“, nimmt ihnen Beweglichkeit und Einfühlungsvermögen, beides Vorbedingung für eine gedeihliche Erziehungsarbeit. Die harte und leicht unversöhnlich wirkende Ablehnung alles „Unrechten“ und die Unnachgiebigkeit gegenüber Andersartigem lassen bei aller Anerkennung der Arbeitsfreude und steten Arbeitsbereitschaft eine lediglich in diese Hände gelegte Erziehung in ihrem Werte zweifelhaft erscheinen. Wenn daher von Lucifero die Forderung erhoben wird,⁴⁾ das gesamte Personal des Strafvollzuges durch freiwillige Helfer aus kirchlichen Kreisen zu ersetzen (eine Äußerung, zu der sich der Direktor der Strafanstalten in Rom z. B. nicht ablehnend verhält⁵⁾), so ist das in dieser Verallgemeinerung auch für ein so katholisches Land wie Italien sicherlich bedenklich. Wie groß der Einfluß der Kirche in der Strafanstalt schon heute ist, konnte bereits dargelegt werden.⁶⁾

Eine andere Frage, nämlich die, inwieweit fernerhin (wie bisher in den meisten Ländern) als Personal für die Strafanstalten gedientes Militär eingestellt werden soll, hat das neue Regolamento selbst berührt. Wie schon erwähnt⁷⁾, besteht für Jugendgefängnisse und gerichtliche Besserungsanstalten die Vorschrift, daß die Beamten dort keine Uniform tragen, was nur dahin ausgelegt werden kann, daß jeder militärische Anstrich

4) La correzione del delinquente e il personale carcerario in: Riv. penit. 1930 S. 779.

5) Cicinelli: Strumenti di redenzione Riv. penit. 1931 S. 95.

6) Vergl. § 3.

7) Vergl. § 10.

fehlen soll. Man ist also zu der von vielen Anstaltsleitern schon früher vertretenen Auffassung gekommen, daß ein Personal, dessen Ausbildung beim Militär rein auf Massenpädagogik eingestellt war, den Anforderungen und Schwierigkeiten einer Einzelpädagogik gerade gegenüber schwer erziehbaren Jugendlichen unmöglich gewachsen sein kann. Der „rauhe aber herzliche Ton“ ist kein Ersatz für die pädagogische Atmosphäre, der in einer Anstalt für Jugendliche ausschließlich der Platz gebührt.⁸⁾ Aber auch für die Erwachsenenanstalten scheint das Ministerium die früher üblich gewesene Bevorzugung militärischer Dienstanwärter nicht mehr durchführen zu wollen. Jedenfalls will man in gleichem Maße auch Angehörige anderer Bevölkerungsschichten heranziehen.⁹⁾

Dem aus Deutschland kommenden Besucher italienischer Strafanstalten fällt das häufig nicht sehr gepflegte Äußere der Strafanstaltsbeamten auf.¹⁰⁾ Das erklärt sich aus dem äußerst niedrigen Gehalt, das diese Beamten beziehen. Die Folge ist, daß sich nicht gerade die wertvollsten Menschen zur Mitarbeit am Strafvollzug bereit finden. Die überaus scharfe Kritik, die an der Zusammensetzung der Beamtschaft bei den Arbeiten zur Reform des italienischen Strafwesens geübt wurde, ist ein Zeichen dafür.¹¹⁾ Auch der neue Justizminister de Francisci hat erklärt,¹²⁾ daß bezüglich der Beamtschaft die Reform des Strafvollzuges noch längst nicht abgeschlossen sei. Man wird sich dabei nicht mit einer Gehaltsaufbesserung begnügen dürfen. Einer Neuregelung bedarf auch dringend die Unterbringung der Beamten in der Anstalt. In Italien ist es auch heute noch üblich, daß die unverheirateten Beamten in einer „caserna“ innerhalb der Anstalt wohnen. Die dafür bereit gestellten Räume (große Schlafsäle) sind derartig ungepflegt und unwohnlich, daß man von hier aus die bereits gekennzeichnete „nüchterne Sachlichkeit“ die italienischen Strafvollzuges¹³⁾ durchaus verstehen kann. Sie ist nur eine Rückwirkung der Behandlung, die die Beamten selbst genießen.

8) Dies zeigte besonders deutlich das Jugendgefängnis in Neapel.

9) Mitteilung des Ministeriums.

10) Vergl. auch Kellerhals: Aus dem italienischen Strafvollzug. Schweiz. Z. f. Strafr. 1933 S. 346.

11) Lucifero: La correzione del delinquente e il personale carcerario in: Riv. penit. 1930 S. 777; Cicinelli: Strumenti di redenzione Riv. penit. 1931 S. 95.

12) In der Deputiertenkammer-Sitzung vom 3. 3. 1933.

13) Vergl. § 3.

Obwohl die Ergänzung des allgemeinen Regolamentos, die in der Denkschrift¹⁴⁾ erwähnte besondere Beamten-Ordnung, bis zum Herbst 1933 noch nicht fertiggestellt war, hat das Ministerium einen Teil seines Inhalts, soweit er die Ausbildung des Personals¹⁵⁾ betrifft, bereits zu verwirklichen begonnen. Die zukünftige Ausbildung für die unteren Beamten wird mit einem dreimonatigen Lehrgang in Rom ihren Anfang nehmen.¹⁶⁾ Unterrichtsgegenstände werden sein: die Strafvollzugsordnung, das Regolamento für die Beamten, körperliche Ausbildung, Gefangenenkunde (conoscenza del detenuto) und Buchführung. Man will sich also mit Recht darauf beschränken, dem unteren Beamten einige leicht erfaßbare Dinge vorzutragen, die ihm den Sinn seiner Arbeit verständlich machen sollen. Die Auswahl der Beamten für die Sonderanstalten (z. B. das Jugendgefängnis) soll während dieses Lehrganges erfolgen. Nach dessen Beendigung müssen die Beamtenanwärter eine sechsmonatige Probezeit (periodo d'esperienza) in einer Strafanstalt durchmachen, die nach Bedarf auf 10 Monate verlängert werden kann. Nach dieser Zeit ist eine fristlose Entlassung möglich. Damit ist ein beträchtlicher Teil der Ausbildung in die Hände der Anstaltsleiter gelegt, sodaß bei der Auswahl der Beamten auch die praktische Eignung genügend berücksichtigt werden kann.

Für die höheren Beamten ist der „Scuola di perfezionamento in diritto penale“ bei der Universität Rom, die von Professor Arturo Rocco geleitet wird, ein besonderer Lehrgang angegliedert worden. Lehrfächer sind: Gefängnisrecht, Gefängnisteknik und Praxis, Strafrecht, Strafprozeß, Pädagogik, Kriminalanthropologie, Physiopsychotechnik der Arbeit, Rechnungsführung des Staates. Beachtenswert ist, daß Novelli als Direktoren der Straf- und Sicherungsanstalten¹⁷⁾ auch jetzt noch Juristen bevorzugt, obwohl man dem Erziehungsgedanken innerhalb des Strafvollzuges so viel mehr Raum gewähren will.

14) S. 96.

15) Cicinelli: op. cit. Riv. penit. 1931 S. 95; Ottolenghi: L'assistenza del giudice nell'esecuzione della pena e i nuovi orizzonti delle discipline carcerarie Riv. penit. 1930 S. 40.

16) Bis zur Fertigstellung dieser Schule ist eine istituzione provvisoria di una scuola per agenti di custodia in Portici in Tätigkeit getreten.

17) Mit Ausnahme der Gerichts-Irrenanstalten, der Heil- und Bewahranstalten, der Strafanstalten für körperlich und geistig Gehemmte und der Gerichtskrankenhäuser, für die das Regolamento in den Artikeln 261, 237 und 239 ärztliche Leitung vorschreibt.

§ 12. Der Fürsorgerat (Consiglio di patronato).

Der Codice Rocco bestimmt im Artikel 149, daß bei jedem Tribunal ein Fürsorgerat¹⁾ (Consiglio di patronato) zu errichten ist, dessen Unkosten eine Strafkasse (Cassa delle ammende) aufzubringen hat. Der Fürsorgerat hat die Aufgabe, den Entlassenen²⁾ beizustehen und die bedürftigen Angehörigen der Gefangenen mit Rat und Tat zu unterstützen.

Bei der feierlichen Eröffnungssitzung der Fürsorgeräte von Rom und Neapel haben deren Präsidenten auf die Bedeutung dieser neuen Tätigkeit hingewiesen, die ein besonderer Ausdruck der Grundanschauungen des faschistischen Staates sei.³⁾

In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß der Fürsorgerat und sein Hilfsmittel, die Strafkasse, in fast ganz übereinstimmender Regelung bereits in dem Entwurf Ferri vom Jahre 1921 enthalten sind. Ferri, dessen erschöpfende Vorarbeit auch auf diesem Gebiete in keiner der amtlichen oder halbamtlichen Veröffentlichungen und Reden zur Strafrechtsreform von 1931 erwähnt wird, sagt in seiner Denkschrift: „Ein Strafgesetzentwurf, der sich wie der vorliegende von dem doppelten Zweck des besseren Gesellschaftsschutzes und der besseren Resozialisierung⁴⁾ der weniger gefährlichen Verbrecher leiten läßt, konnte sich nicht der Notwendigkeit verschließen, eine Staatstätigkeit für die Zeit nach der Verurteilung in die Wege zu leiten. — Da die Privatinitiative... nur unter großen Schwierigkeiten dahin gelangt, die Hilfswerke der Fürsorge... systematisch in Taten umzusetzen, vor allem aber auch, weil dieses Fürsorgewerk als eine Aufgabe des Staates für die Zeit während und nach dem Vollzug der Strafurteile geordnet werden muß, so bestimmt der vorliegende Entwurf hinsichtlich der Fürsorgeräte, daß sie den Charakter einer öffentlichen Behörde haben sollen.“⁵⁾ Diesen auf den Gedanken der positiven Schule fußenden kriminalpolitischen Erwägungen entsprechen völlig die Sätze, mit denen

1) Diese Übersetzung ist der von Bunge vorgeschlagenen (Patronatsrat) unbedingt vorzuziehen. Sie findet sich bereits in der amtlichen Übersetzung des Entwurfs Ferri.

2) In Erweiterung des Art. 149 c. p., der nur von entlassenen Strafgefangenen spricht, stellt das Regolamento im Art. 265 auch die Internierten und ihre Familien unter den Schutz und die Hilfe des Fürsorgerates.

3) Vergl. Riv. penit. 1932 S. 966 ff.

4) im Text: „Wiederbefähigung zum Leben in der Freiheit“.

5) Ferri: Denkschrift S. 335 u. 337.

Rocco die neue Aufgabe des fascistischen Strafwesens begründet.⁶⁾

Die nähere Regelung findet der Fürsorgerat in dem Regolamento. Das Schwergewicht bei der Tätigkeit, die dem Fürsorgerat dort zugewiesen ist, liegt zweifellos auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung. Demgemäß hat sich auch die Praxis gestaltet. Der nächstliegende Weg, nämlich der Versuch, die entlassenen Strafgefangenen auf gewöhnlichem Wege durch Vermittlung der Arbeitsnachweise oder privates Anerbieten in Arbeit zu bringen, führt bei der heutigen wirtschaftlichen Lage und dem mangelnden Verständnis für die gefährliche Lage der Entlassenen auch in Italien zu keinem genügenden Erfolge. Die Forderung, die Entlassenen bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis zu bevorzugen,⁷⁾ läßt sich aus begreiflichen Gründen heute ebenfalls noch nicht verwirklichen. Man ist daher auch in Italien zu dem Entschluß gekommen, Arbeit für die Entlassenen in besonderen gemeinnützigen Werkstätten und Arbeitsbetrieben sicherzustellen. Diese tragen den Namen „Assistenzari per i liberati dal carcere“. Hatte man die ersten dieser Assistenzari (z. B. in Palermo)⁸⁾ als reine Arbeitsbetriebe eingerichtet, so ist man jetzt dazu übergegangen, sie zu Heimen auszubauen. Ein derartiges Entlassenenheim ist vor kurzem in Rom fertiggestellt worden. Neben den Arbeitsräumen enthält es eine größere Anzahl von Schlafräumen zur Unterbringung von Entlassenen, die eine eigene Häuslichkeit nicht haben, einen Speisesaal und die Geschäftsräume des Fürsorgerates. Für die dort Wohnenden wird eine Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit nach Möglichkeit vermieden. Cantor hat den Eindruck gewonnen,⁹⁾ daß im ganzen die Behandlung freier ist als in ähnlichen deutschen Anstalten. Andererseits begnügt man sich nicht lediglich mit einer Arbeitsvermittlung, sondern will die Assistenzari darüber hinaus zu einer erzieherischen Beeinflussung auf die Entlassenen ausnutzen. Als erste derartige Maßnahme werden die Heime eine besondere Betreuung durch Angehörige religiöser Orden erfahren.

Die Auftragsbeschaffung wird durch Steuererleichterung für die Firmen, die sich der Assistenzari bedienen, gefördert; die

6) Vergl. Rocco: Denkschrift zum Regol. S. 22 f.

7) Erhoben von Loschiavo: L'opera d'assistenza dei consigli di patronato e gli uffici di collocamento, in: Il diritto del lavoro, Roma 1933.

8) Vergl. dazu N. Cantor: Die italienischen Hilfskomitees in: MoSchr-KrimPsych. 1933.

9) loc. cit.

besonderen Unkosten des Betriebes werden durch entsprechend niedrig gehaltene Löhne ausgeglichen. Hier liegt übrigens eine Gefahr für die Wirksamkeit der Assistenzari. Eine allzu große Beschränkung des Arbeitslohnes, wie sie von einigen vertreten wird,¹⁰⁾ kann sich u. U. sehr leicht dahin auswirken, daß die Entlassenen auf die Unterstützung durch die Übergangsheime ganz verzichten.¹¹⁾

Wie schon aus der Bestimmung des Strafgesetzbuches hervorgeht, hat der Fürsorgerat ein noch weitergehendes Tätigkeitsfeld. Um die Entlassung vorzubereiten, d. h., um entweder eine Stelle auf dem freien Arbeitsmarkt zu vermitteln oder einen Platz in einem Assistenzario anzuweisen oder um eine Rückkehr in die Familiengemeinschaft vorzubereiten, soll der Fürsorgerat schon in der Strafanstalt mit dem Gefangenen Fühlung nehmen. Ebenso soll er während der Haftzeit auf die Familie dahin einwirken, daß sie dem Gefangenen „zahlreiche Nachrichten und gute Ratschläge gibt“.¹²⁾ Schließlich soll den Angehörigen Arbeit verschafft werden, im äußersten Notfall auch geldliche Unterstützung. Um diese Aufgaben durchführen zu können, werden für alle Fürsorgeräte, die sich ja nur in Orten mit einem Tribunal befinden,¹³⁾ nach Bedarf Nebenstellen eingerichtet, um auch da, wo kein Fürsorgerat seinen Sitz hat, eine enge Verbindung mit dem Entlassenen und den Angehörigen herstellen zu können. Dabei wird z. B. die Fürsorge für die Angehörigen eines Strafgefangenen nicht von dem Ort aus betrieben, wo das Gefängnis liegt, sondern von dem Wohnsitz der Familie aus.

Die Tätigkeit des Fürsorgerates in den Strafanstalten beschränkt sich also nur auf die Zeit kurz vor der Entlassung und auf die Fälle, in denen der Gefangene die ausdrückliche Bitte um Unterstützung seiner Angehörigen ausspricht. Eine allgemeine Fürsorge, die von sich aus und bei jedem Gefangenen ausgeübt wird, gibt es in Italien nicht.

Bei der Entlassenenfürsorge bekommt der Fürsorgerat noch eine besondere Aufgabe dadurch, daß der Vollstreckungsrichter

10) Vergl. Silvio Longhi: L'assistenza professionale ai liberati dal carcere in Riv. penit. 1933 S. 125.

11) Eine derartige Erscheinung konnte z. B. verschiedentlich in Deutschland beobachtet werden. Sie zu verhindern ist unbedingt nötig: Die Assistenzari dienen ja nicht nur der persönlichen Wohlfahrt des Entlassenen, sondern der wichtigen Aufgabe der Resozialisierung.

12) Art. 14 Regol.

13) Zur Zeit gibt es 125 Consigli di patronato.

dem bedingt entlassenen Gefangenen und dem beurlaubten Internierten¹⁴⁾ vorschreiben kann und in der Regel auch vorschreibt, sich regelmäßig bei dem Fürsorgerat vorzustellen, damit er von dort aus unterstützt, aber auch überwacht werden kann.¹⁵⁾ Der Fürsorgerat berichtet hierüber dem Vollstreckungsrichter, der auf Grund dieser Berichte seine weiteren Maßnahmen ergreifen soll.¹⁶⁾ Dies ist der einzige Fall, in dem der Gefangene notwendig mit dem Fürsorgerat in Verbindung treten muß. Es bestehen jedoch in Italien Bestrebungen, diese Pflicht auf alle Entlassenen zu erweitern. Doch stehen einer solchen Erweiterung der Strafe auch *de lege ferenda* große Bedenken entgegen, die allerdings damit zerstreut werden können, daß man die Pflicht, sich dem Fürsorgerat anzuvertrauen, als eine allgemeine Sicherungsmaßnahme ansieht, die jeden zu einer Haftstrafe Verurteilten trifft und auf Grund einer *de jure* vermuteten Gefährlichkeit verhängt wird.

Die bedeutenden Geldsummen, die die Fürsorgeräte zur Durchführung ihrer Arbeit benötigen, erhalten sie aus der Strafkasse (*Cassa delle ammende*) und aus Privathand. Die Strafkasse setzt sich zusammen aus den Summen, die in Strafverfahren als Prozeßstrafen oder Zeugenstrafen erhoben werden und aus besonders von der Regierung zur Verfügung gestellten Summen. Vom Mai 1932 bis zum Februar 1933 wurde die Summe von 1 300 000 Lire verteilt. Die Strafkasse wird von einem Ausschuß verwaltet, dessen Vorsitzender der Generaldirektor der Straf- und Sicherungsanstalten, Novelli, ist. Die private Hilfe besteht, abgesehen von reinen Geldgeschenken, auch in Bereitstellung von Arbeitsräumen und Maschinen und in Übermittlung von Aufträgen.

Die Zusammensetzung des Fürsorgerates ist in dem *Regolamento* genau festgelegt und zwar gehören ihm an: verschiedene Behördenvertreter, darunter der Jugendrichter, der Pretor, der Podestà, der Amtsarzt, die Strafanstaltsdirektoren des Bezirkes,

14) Denn sowohl die bedingt Entlassenen wie die beurlaubten Internierten sind gemäß Art. 194 und 279 des *Regol.* der Gerichtsaufsicht (*libertà vigilata*, Art. 215, 228 c. p.) zu unterstellen. Diese ist von der Polizeiaufsicht (*ammonizione*, Art. 164 ff. *legge P. S.*) zu unterscheiden. Die Gerichtsaufsicht muß vom Fürsorgerat stets in Gemeinschaft mit der Polizei erfolgen, deren Mitwirkung Art. 228 c. p. vorschreibt. Bemerkenswert ist, daß über die Ausübung der Gerichtsaufsicht durch die Polizei dem Entlassenen bzw. Beurlaubten gemäß Art. 649 *Strafprozeßordnung* Beschwerde an den Vollstreckungsrichter zusteht.

15) Vergl. Art. 229 c. p. in Verbindung mit dem Art. 194 des *Regol.*

16) Vergl. Art. 195 des *Regol.*

je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der anerkannten Industrie-, Landwirtschafts- und Handels-Confoederationen, ein von der Kirche vorgeschlagener Pfarrer und zwei von dem Präfekten der Provinz benannte Personen aus der privaten Gefängnisfürsorge, von denen eine eine Frau sein muß. Es liegt nahe, bei dieser Zusammensetzung nach der Zweckmäßigkeit so vieler Behördenvertreter zu fragen. Diese Mitglieder des Fürsorgerates sind zweifellos zu überlastet mit anderer Arbeit, um sich im einzelnen eingehend mit der Fürsorge zu befassen. Beabsichtigt man aber von vornherein, sie durch Stellvertreter zu ersetzen, so wäre es besser, sogleich Privatpersonen für diese Fürsorgearbeit heranzuziehen. Einen derartigen Vorschlag scheint bei Begutachtung des *Regolamento* in der Tat der Staatsrat gemacht zu haben.¹⁸⁾ Mit den bestehenden privaten Fürsorgeorganisationen sollen die Fürsorgeräte in möglichst enge Verbindung treten. In dem Gesetz über die Gefängnisreform ist vorgesehen, im Laufe der nächsten Jahre eine Vereinheitlichung der auf diesem Gebiet eingesetzten Kräfte herbeizuführen.¹⁹⁾ Einrichtungen der Gefangenenfürsorge, die es in Italien bereits in reicher Zahl gibt, vor allem auch als Fürsorge für die Kinder von Strafgefangenen,²⁰⁾ wären dann unter den unmittelbaren Einfluß des Fürsorgerates zu bringen.

Hinzuweisen ist noch auf eine Anregung, die Ugo Spirito in seinen Vorschlägen zur Strafrechtsreform macht.²¹⁾ Ugo Spirito ist der Ansicht, daß die Aufgabe des Richters mit Durchführung des Strafverfahrens und Überwachung des Vollzuges noch nicht beendet sein kann. Er will weitergehend auch die Entlassenenfürsorge in die Hände des Richters legen, der auf Grund seiner Beobachtungen des Strafgefangenen während des Verfahrens und des Vollzuges der Geeignetste wäre, diesem in der Zeit nach der Entlassung beratend und mahnend zur Seite zu stehen. Die materiellen Unterstützungen dafür habe der Staat zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen davon, daß dieser Vorschlag eine allzu große Erweiterung der richterlichen Tätigkeit bringt, ist er schon deshalb nicht recht durchführbar, weil eine derartige beratende Fürsorge nur möglich ist, wenn der Entlassene am Amtssitz

18) Vergl. auch § 4 des im Anhang übersetzten Gesetzes über die Gefängnisreform.

19) Siehe Denkschrift zum *Regol.* S. 22.

20) Vergl. Art. 5 des Gesetzes (im Anhang).

21) In Pompei besteht z. B. ein umfangreiches „*Istituto per figli dei carcerari*“, das von katholischen Organisationen geleitet wird.

des Richters seinen Aufenthalt nimmt. Dies wird jedoch durchaus nicht immer der Fall sein. Ferner stellt die Fürsorge zum Teil Aufgaben, die der Richter auch bei einer mehr als heute spezialisierten Ausbildung nicht zu leisten vermag. Besondere Helfer werden also dafür immer nötig sein. Jedoch ist dem Grundgedanken von Spirito, daß die Fürsorge ein organischer Teil der Behandlung des Strafgefangenen sein muß, sicherlich zuzustimmen.

Ob eine derartige Geschlossenheit in dem von Italien eingeschlagenen Wege liegt, kann allerdings ernsten Zweifeln unterliegen. Der Fürsorgerat wird immer ein Fremdkörper im Anstaltsleben sein, seinen Mitgliedern fehlt ja auch — mit Ausnahme des Strafanstaltsdirektors — jede Erfahrung in der Anstaltsarbeit. Es fragt sich, ob es nicht richtiger wäre, die Fürsorge von besonderen Helfern, die hauptamtlich für die Anstalten arbeiten,²²⁾ ausüben zu lassen. Man würde auf diese Weise die jetzt von außen kommende „Wohltätigkeit“ zu einem Bestandteil der von der Anstalt zu leistenden Erziehungsarbeit umgestalten können. Dem Fürsorgerat — in dem sich Vertreter aller privaten oder staatlichen Hilfsorganisationen befinden müßten — würde dann nur die Ausführung der vom Anstaltshelfer getroffenen Maßnahmen zufallen, soweit sie außerhalb der Anstalt zur Verwirklichung kommen.

22) Ugo Spirito: Il nuovo diritto penale S. 55 f.

23) Und zwar auch außerhalb der Anstalt, wie dies z. B. bei dem Jugendgefängnis in Wittlich der Fall war.

§ 13. Schlußwort.

Italien ist bis heute seiner Tradition treu geblieben, dem Strafwesen und seiner Weiterentwicklung ganz besondere Fürsorge angedeihen zu lassen. Wie stark das Interesse der Allgemeinheit an den Problemen des Strafvollzugs ist, wurde erst jüngst durch einen Aufsatz des Duce dargetan, der unter dem Titel „Der Faschismus als Überwinder der Kriminalität“ den Weg durch die Weltpresse gemacht hat.¹⁾ Die Sachlichkeit, mit der all diese Fragen in der italienischen Öffentlichkeit erörtert zu werden pflegen, kann nicht anders als vorbildlich bezeichnet werden.

Diese starke Anteilnahme der Öffentlichkeit ist ein Zeichen dafür, daß die Entwicklung, die im Jahre 1921 ihren Anfang nahm, noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

Wir sahen, wie sich die Einsicht von der Notwendigkeit einer erzieherischen Behandlung des noch irgendwie erziehungsfähigen Rechtsbrechers dem Rigorismus der Frühzeit gegenüber schon nach kurzer Zeit Geltung verschaffte — trotz aller Hemmungen, welche die fascistische Auffassung vom Wesen des Staates dieser Entwicklung entgegensetzte. Wir beobachteten, wie der Gedanke der Vergeltung und Züchtigung auf der einen, der Gedanke der Erziehung auf der anderen Seite bis heute im Streit um die Vorherrschaft stehen, was dem italienischen Strafvollzugsrecht den Charakter einer gewissen Zwiespältigkeit und Unausgeglichenheit verleiht. Endgültige Gestalt hat das italienische Strafvollzugswesen also noch nicht angenommen — wohin die Entwicklung gehen wird, kann indes nicht mehr zweifelhaft sein. Deutlicher als alles andere läßt das eine programmatische Äußerung Mussolinis erkennen, die in dem oben erwähnten Aufsatz enthalten ist:

„Wir haben es uns zur Pflicht gemacht, diejenigen, die einmal ein Verbrechen begangen haben, aber die moralische Fähigkeit zur Besserung besitzen, wieder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu machen, und zwar derart, daß das Odium der

1) Abgedruckt in Nr. 267 der Berliner Börsen-Zeitung vom 10. 6. 1934.

Schande, das Verbrechern gewöhnlich anhaftet, von ihnen genommen wird. Schwieriger ist die Behandlung von Gewohnheitsverbrechern, die meist von Haß gegen die menschliche Gesellschaft erfüllt sind und glauben, daß sie sich mit ihr, und besonders mit der Polizei, ständig im Kampf befinden. Wenn die Ermittlungen ergeben, daß ein Verbrecher — vielleicht infolge eines moralischen Defekts — eine wirkliche Verbrecher-Mentalität besitzt, versucht man mit großer Vorsicht, durch Einzelbehandlung und ständige Beobachtung auf ihn einzuwirken.“

Die Richtung, die der italienische Strafvollzug einschlagen wird, ist damit eindeutig vorgezeichnet.

Anhang

Bestimmungen über die Gefängnisreform.*)

(Gesetz vom 9. Mai 1932, N. 547).

Art. 1.

Die Gefangenen in den Strafanstalten und in den Anstalten für Verwaltungs-Sicherungsmaßnahmen arbeiten für Rechnung der öffentlichen Verwaltungen; diese haben die Verpflichtung, bei den Strafanstaltsarbeitsbetrieben einen Teil ihres Bedarfes zu bestellen, innerhalb der Grenzen, die alljährlich vom Ministerpräsidenten festgesetzt werden.

Art. 2.

Bei dem Ministerium der Justiz wird eine Kommission eingesetzt, die aus dem Generaldirektor für die Sicherungs- und Strafanstalten als Vorsitzenden besteht, aus je einem Vertreter des Innen-, Kriegs-, Marine-, Luftfahrt- und Verkehrsministeriums, aus zwei Vertretern des Finanzministeriums und aus zwei Vertretern des Korporationenministeriums.

*) Disposizioni sulla riforma penitenziaria (Legge 9 maggio 1932, N. 547).

Sekretär der Kommission ist der Leiter der Abteilung für Gefangenenarbeit bei der Generaldirektion für die Sicherungs- und Strafanstalten.

Die Kommission bestimmt, welche Arbeiten in den verschiedenen Anstalten auszuführen sind und das Maß der Löhne.

Dieselbe Kommission kann in den von dem Gefängnisreglement vorgesehenen Fällen ausnahmsweise zur Außerkraftsetzung der Bestimmungen des vorangehenden Artikels ermächtigen.

Art. 3.

Das Ministerium der Justiz wird eine Inspektion durchführen, um den Zustand der gegenwärtigen Strafanstaltsbetriebe festzustellen und um sich zu vergewissern, welche Veränderungen, Neuregelungen und Umgestaltungen der bestehenden Strafanstalten möglich sind und welche Neubauten für den Vollzug der Strafen und Verwaltungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches benötigt werden.

Art. 4.

Bei der General-Direktion der Sicherungs- und Strafanstalten wird die Strafkasse mit juristischer Person geschaffen, die nach den Grundsätzen des Staatsrechnungswesens geführt wird, vorbehaltlich der vom Justizministerium in der Gefängnisordnung festzusetzenden näheren Bestimmungen.

Das Budget, die etwaigen Änderungen im Laufe des Rechnungsjahres und die Bilanz unterliegen der Bestätigung durch das Justizministerium in Übereinstimmung mit dem Finanzministerium.

Das Budget und die Bilanz müssen im Anhang zu dem Budget des Justizministeriums bzw. im Anhang zur allgemeinen Abrechnung der Staatsverwaltung veröffentlicht werden.

Den Kassendienst versieht die Generaldirektion der Darlehns- und Depositenkasse und der Versicherungsanstalten, bei der ein entsprechendes Kontokorrent-Konto eingerichtet wird, auf das die Bestimmungen über die Kontokorrent-Konten bei diesem Institut Anwendung finden.

In der Ordnung für das Gefängnis-Rechnungswesen werden die näheren Bestimmungen für die Führung dieses Kontokorrents festgesetzt werden.

Art. 5.

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sind die Satzungen der öffentlichen Unterstützungs- und Wohltätigkeits-Anstalten sowie der Bruderschaften, die Vermächtnisse zu Gunsten von Gefängnisinsassen, deren Familien oder von Straftlassenen verwalten, Reformen zu unterziehen, um die Verteilung der Erträgnisse aus diesen Vermächtnissen mit den Zielen der Fürsorgeräte in Einklang zu bringen.

In Abänderung der in Kraft stehenden Bestimmungen werden die Reformen von den beteiligten Verwaltungen beantragt und durch königliche Verordnung sanktioniert werden, und zwar auf Vorschlag des Innen-, Justiz- oder Kultus-Ministeriums, je nachdem, ob es sich um Vermächtnisse handelt, die von öffentlichen Unterstützungs- und Wohltätigkeitsanstalten oder von Bruderschaften verwaltet werden.

Die Initiative zu den Vorschlägen kann auch von den Fürsorgegeräten ergriffen werden, doch ist in diesem Falle die in Frage kommende Verwaltung zu hören. Falls diese innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung des Vorschlages keinen Beschluß gefaßt haben sollte, wird ohne weiteres ihr Einverständnis angenommen.

Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht

von

Dr. Erich Schwinge-Bonn

o. Professor der Rechte an der Universität Halle.

XI. 72 Seiten / RM. 3.60.

*

Die Arbeit ist ungemein anregend geschrieben und bringt, was als besonders erfreulich hervorgehoben sei, für die Praxis auf Tritt und Schritt wertvolle Ratschläge. Bei der Judikatur zum neuen Strafgesetzbuch werden diese besonders beachtet werden müssen.

*Senatspräsident Dr. Köst
in Archiv für Rechtspflege, 1931 Heft 1.*

*

Kritik der Lehre vom Tatbestand

von

Dr. H. Bruns

80 Seiten / RM. 4.—.

*

Die durch die klare Ausdrucksweise leicht verständliche Preisschrift stellt einen beachtlichen Beitrag zur Lehre vom Tatbestand dar. Alle Zweifelsfragen sind in anerkennenswerter selbständiger Kritik erörtert und entschieden. Ein auch für den Praktiker lesenswertes Buch.

(Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß, 1933. Bd. 77. H. 4.)

*

Die Arbeit ist eine gescheite Darstellung der heute in Deutschland stark überspitzten und doch noch keineswegs durchsichtigen Lehre von strafrechtlichen Tatbestand. Die Schrift gibt vieles zu denken und ist lesenswert.

(Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 1934. H. 1.)

LUDWIG RÖHRSCHEID / VERLAG BONN A. RH.